Stellungnahme der

Allianz SE

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) (Drs. 16/12254)

Mittwoch, 22. April 2009

Allianz SE
Königinstr. 28
80809 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Henning Schulte-Noelle
Vorstand: Michael Diekmann, Vorsitzender;
Dr. Paul Achleitner, Oliver Bäte, Clement B. Booth, Enrico Cucchiani,
Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht,
Jean-Philippe Thierry, Dr. Werner Zedelius.
Für Umsatzsteuerzwecke: Ust-ID-Nr.: DE 129 274 114;
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.
Sitz der Gesellschaft: München
Registergericht: München HRB 164232

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), BT-Drs. 16/12254

1. Aufteilung von Krankenversicherungsbeiträgen durch Rechtsverordnung: Artikel 1 Nr. 3 h) des Regierungsentwurfs

Der Regierungsentwurf bedarf im Hinblick auf die Anwendung der branchenweit einheitlichen Abschläge der Verdeutlichung. **Entscheidend** für die Abzugsfähigkeit ist, in wie weit **neben den begünstigten auch andere Leistungen Gegenstand des vertraglichen Versicherungsschutzes** sind, nicht aber, wie sich der vertragliche Versicherungsschutz technisch auf einzelne Tarife verteilt. Im Hinblick auf die große Zahl und die Vielgestaltigkeit der in der privaten Krankenversicherung jeweils selbständig kalkulierten Tarife **würde eine tarifbezogene Anwendung der Abschläge** im Einzelfall **zu Verzerrungen** in der steuerlichen Belastungswirkung führen. Die Ermächtigungsgrundlage muss es ermöglichen, dass **einheitliche Abschläge auf die vertragliche Prämie** für die private Krankenversicherung angewandt werden. Dies entspricht auch der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen beitragsbezogenen Betrachtung. Der Gesetzgeber hat insoweit einen **Typisierungsspielraum**.

Wir begrüßen daher den Änderungsvorschlag in Nr. 2 der Stellungnahme des Bundesrates zum Bürgerentlastungsgesetz vom 3.4.2009 (BR-Drs. 168/09) als sachgerechten und pragmatischen Ansatz.

Petitum:

Übernahme des Bundesrats-Vorschlags

2. Beibehaltung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind insbesondere **Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ab 2010 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig**. Sie finden allenfalls im Rahmen der bis zum Jahre 2019 vorgesehenen Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 5 EStG-E Berücksichtigung, was aber nur in Ausnahmefällen tatsächlich zu einer Steuerminderung führen wird. Eine derartige Einschränkung ist nicht sachgerecht:

- Die vorgesehene **Streichung widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts**. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsprämien

geäußert; nach dem **Grundtenor des Urteils** ist das **Existenzminimum** steuerfrei zu stellen; dieses richtet sich nach dem **im Sozialhilferecht festgelegten Leistungsniveau**. In der Verordnung zu § 33 SGB XII bleiben im Rahmen der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Sozialhilfeempfängern pauschal 30 € monatlich für Beiträge zu privaten Versicherungen anrechnungsfrei, z.B. auch Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (vgl. dazu z.B. das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007, Aktz. S 29 AS 258/06 ER und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 29.05.2006, Aktz. S 20 SO27/06).

- Die geplante Gesetzesänderung hätte eine **deutliche negative Signalwirkung** gegenüber den Versicherungsnehmern. Es ist davon auszugehen, dass die **private Vorsorge** außerhalb der Kranken- und Pflegepflichtversicherung – entgegen der Intention des Gesetzgebers – **in bedenklichem Maße zukünftig vernachlässigt** wird. Mittel- und langfristig hat dies zwangsläufig **zusätzliche Belastungen der sozialen Sicherungssysteme** zur Folge. Gerade für **gering verdienende Versicherungsnehmer und Familien** wäre der Wegfall der Abzugsmöglichkeit eine Motivation zum Verzicht auf eigene, dringend notwendige private Absicherung aus rein finanziellen Gründen.

Petitum:

Es sollte ein steuerlicher Abzugsbetrag von mindestens 360 € p.a. für die oben angesprochenen Vorsorgeaufwendungen vorgesehen werden.

3. Berücksichtigung von Beiträgen zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Besondere Beachtung verdient der **Sonderausgabenabzug für Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen**, insbesondere nach den Leistungseinschnitten durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (VermErwRentRefG) vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827). Bisher existiert **keine ausreichende staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit**, und dies, obwohl das **Risiko, während des Berufslebens teilweise oder ganz erwerbsunfähig zu werden, rund 20 %** beträgt: Schon heute ist jeder 5. GRV-Versicherte eines Jahrgangs – häufig über einen langen Zeitraum – vor Beginn der Altersrente auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen. In vielen Fällen bedeutet Erwerbs- und Berufsunfähigkeit eine **Belastung der sozialen Sicherungssysteme.**

Mit der **Riester-Rente** ist eine angemessene Lebensstandardsicherung für den EU-/ BU-Fall nicht möglich: Es dürfen **nur 15 % des Gesamtbeitrags in die Invaliditätsabsicherung** fließen. Auch im Bereich der **Basis-Rente** müssen bislang mehr als 50 % der Gesamtbeiträge für die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen verwendet werden. Eine **reine Invaliditätsabsicherung ohne Altersvorsorgebaustein ist somit derzeit ausgeschlossen**.

Sachgerecht zur **Sicherung eines angemessenen Lebensstandards** wäre, einen **eigenen Abzugstatbestand zur Sicherung einer Rente von mindestens 1.000 €** im

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsfall im Bereich der Basisrente zusätzlich vorzusehen. Dies entspräche noch nicht einmal dem entsprechenden Mindestanspruch in der Beamtenversorgung der Besoldungsgruppe A 4 (1.400 €). Der für eine angemessene monatliche EU-/BU-Rente von 1000 € bis zum Alter 67 erforderliche Beitragsaufwand beträgt z.B. für Angestellte und Handwerker ohne große Gefahren geneigte Tätigkeit je nach Eintrittsalter zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr € 1.400 – € 2.600 p.a., so dass ein gesonderter Freibetrag von 1.400 € das Minimum darstellen würde. Zudem müssten **BU/EU-Leistungen von der Besteuerung – wie Pflegerenten – ausgenommen** werden. Ein evtl. zu erwartender Steuerausfall hielte sich in Grenzen, da **insoweit sonst notwendige Leistungen aus den gesetzlichen Sicherungssystemen kompensiert** werden. Zudem sollte die derzeitige Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Basisabsicherung (gesetzliche Rente und Basis-Rente) auf selbständige EU-/BU-Versicherungen ausgedehnt werden.

Petitum:

Ausdehnung der Basisabsicherung auf selbständige EU-/ BU-Versicherungen und Einführung eines eigenen Abzugstatbestandes bei Steuerfreistellung von Leistungen (analog Pflegerenten).

4. Sonstige Änderungen zur Überwindung der Finanzkrise

Neben dem von den Spitzenverbänden der Wirtschaft gesondert angesprochenen Nachbesserungsbedarf, insbesondere bzgl. § 8 c KStG und §§ 4h EStG/ 8a KStG möchten wir zusätzlich auf **folgende wichtige Punkte** hinweisen:

(1) Stille Beteiligung im Zusammenhang mit Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Im Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG) wurde § 15 Finanzmarktstabilisierungsgesetz dahingehend erweitert, dass sich neben dem Fonds auch Dritte als stille Gesellschafter an den betroffenen Unternehmen ohne Zustimmung der Hauptversammlung oder Eintragung ins Handelsregister beteiligen können. Dadurch soll zur **Sicherung der Finanzmarktstabilität** ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um **„rechtssichere und wirtschaftlich zumutbare Lösungen“** zu erreichen. Diese wirtschaftlich sinnvolle Lösung muss **jedoch zwingend steuerlich flankiert** werden, da sie sonst von Dritten nicht angenommen wird:

Nach § 15 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 EStG sind Verluste aus stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des § 10 d EStG nur mit späteren Gewinnen aus derselben stillen Gesellschaft verrechenbar (vgl. hierzu auch BMF vom 19.11.2008 zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 EStG“). Durch den Verweis in § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG (evt. iVm § 20 Abs. 8 EStG) gilt dies auch für typisch stille Beteiligungen. Um die wirtschaftlich notwendigen Beteiligungen Dritter an Unternehmen, die Fondsmittel in Anspruch nehmen, nicht steuerlich zu konterkarieren und dem in den Gesetzesmaterialen enthaltenen Willen des Gesetzgebers auch steuerlich nachzukommen, müssen die **Verluste aus stillen Gesellschaften an Kapitalgesellschaften, an denen auch die SOFFIN beteiligt ist, uneingeschränkt steuerlich geltend gemacht** werden können.

Petitum:

§ 15 Abs. 4 S. 8 EStG müsste wie folgt gefasst werden:

„Satz 6 und 7 gelten nicht, …. **oder für Verluste aus stillen Gesellschaften an Kapitalgesellschaften, wenn sich neben der stillen Gesellschaft auch der Finanzmarktstabilisierungsfonds an der Kapitalgesellschaft beteiligt.“** (Anwendungszeitpunkt: § 15 Abs. 4 S. 8 EStG ist erstmals für Verlustanteile anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem xx.xx.2009 (Tag der Beschlussfassung des Bürgerentlastungsgesetzes) enden.

(2) Konzerninterne Umstrukturierungen und § 8 c KStG

Durch die jetzige Fassung des § 8 c KStG ist es **nicht möglich, dass sich Konzerne betriebswirtschaftlich sinnvoll reorganisieren,** ohne Gefahr zu laufen, ggf. bestehende Verlustvorträge zu verlieren. Dies gilt z.B. bei Verkürzung von Beteiligungsketten ebenso wie bei interner Umorganisation eines Konzerns, z.B. bei Umhängungen von Beteiligungen, um eine neue Geschäftsleitungsverantwortung auch in einer entsprechenden rechtlichen Struktur abzubilden.

Petitum:

Ergänzung von § 8c KStG und § 4 UmwStG; Vorschlag:

a) Einfügung neuer § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für konzerninterne Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen."

b) Ergänzung neuer Halbsatz in § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG:

"...; dies gilt nicht für Sachverhalte gemäß § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG."

Hinweis für die Gesetzesbegründung:

"Die Neuregelung will jegliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb eines Konzerns vom Abzugsverbot ausnehmen. Als Beteiligungsverhältnis gilt jede von der Beteiligungshöhe unabhängige gesellschaftsrechtliche Beziehung einer Konzerngesellschaft zu einer anderen Konzerngesellschaft. Vertragspartner der die Veränderung auslösenden Rechtsbeziehung können ausschließlich Konzerngesellschaften sein. Eine Beteiligung fremder Dritter fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 8c KStG. Zu den Veränderungen eines Beteiligungsverhältnisses zählt insbesondere die Verkürzung oder Verlängerung einer Beteiligungskette (unmittelbare in mittelbare Beteiligung sowie mittelbare in unmittelbare Beteiligung) sowie Umstrukturierungen ohne Auswirkungen auf die Beteiligungsquoten (unmittelbare in unmittelbare, mittelbare in mittelbare Beteiligung). Ebenso sollen konzerninterne Sachverhalte im Sinne des UmwStG erfasst werden."

(3) Verschmelzung von Fonds

Die Finanzkrise hat zu einem **erheblichen Rückgang** des von den Investmentgesellschaften **gemanagten Vermögens und ausbleibenden neuen Mittelzuflüssen** geführt. Durch **Restrukturierungen** im Markt kommt es zudem dazu, dass einzelne Fondsgesellschaften Fonds mit vergleichbaren Anlagekonzepten (Produktdoubletten) verwalten. Dies zwingt sowohl in- als auch ausländische Investmentvermögen zu noch **stärkerem effizienten Vorgehen**. So ist es in Anbetracht des gesunkenen Anlagevolumens sinnvoll, **im Interesse der Anleger kleine Portfolios zu größeren, effizient und kostengünstig zu managenden Fonds zusammenzufassen**. Leider gewährleistet das bestehende Investmentsteuergesetz **keine vollumfängliche steuerneutrale Restrukturierung**. Als Alternative bliebe oft nur die Schließung von Fonds, was jedoch das Vertrauen der Anleger verletzen und zu weiteren Abflüssen führen würde.

Petitum:

Vollumfängliche Regelung der Zusammenlegung von Investmentvermögen sowie Teilfonds und Teilgesellschaftsvermögen im Investmentsteuergesetz (§ 14 und 17 a InvStG).

Ansprechpartner:

Dr. Martina Baumgärtel, Allianz SE, Head of Group Tax Policy & Products
Königinstr. 28, 80809 München +49 89 3800 2950

Udo Fischer, Allianz SE Representative Office, Head of Insurance Markets
Pariser Platz 6, 10117 Berlin +49 30 2062 2720

Bernhard Pohl, Allianz Lebensversicherungs AG, Fachbereichsleiter Steuern
Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart +49 711 663 2630

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Stand: 17.04.2009

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.03.2009 (Bundestags-Drucksache 16/12254)

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Ziel des Gesetzes

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Der vorliegende Gesetzentwurf soll sicherstellen, dass künftig alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen, soweit möglich, steuerlich gleichbehandelt werden.
Die gesetzliche Änderung trägt damit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 Rechnung, welches festgestellt hatte, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umfasst.

Stellungsnahme des AOK Bundesverbandes

Die geplante Abzugsfähigkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ab 1. Januar 2010 entlastet die Versicherten der AOK und wird daher begrüßt. Die vorgesehene Günstigkeitsprüfung stellt sicher, dass kein Steuerpflichtiger belastet wird.

Da es sich um ein voll elektronisches Meldeverfahren handelt, sind zwar hohe Anfangsinvestitionen zu erwarten, jedoch wird das Verfahren ohne großen manuellen Aufwand durchzuführen sein.

Die Umsetzung erfolgt in der Weise, dass die tatsächlichen Aufwendungen für gesetzlich Versicherte abzüglich einer Pauschale in Höhe von 4 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können. Die Pauschale erklärt sich aus dem Versicherungsschutz für Krankengeld, der – verfassungsrechtlich begründet – nicht zur Absicherung des Existenzminimums auf Sozialhilfeniveau gehört. In Abzug gebracht wird die Pauschale folgerichtig nur für Personen, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sich. Die Pauschale von 4 Prozent entspricht dem durchschnittlichen Anteil der Krankengeldausgaben an den Gesamtausgaben der GKV.

Die Neuregelung umfasst auch Aufwendungen des Versicherten in Form von Zusatzbeiträgen nach § 242 SGB V. Zusatzbeiträge werden bei sinkendem Volumen des Gesundheitsfonds benötigt, um den Finanzbedarf der Krankenkassen für die medizinische Versorgung zu decken. Daher ist ihre Berücksichtigung sachgerecht.

Privatversicherte können ihre Prämien bis zur Höhe des Basistarifs nach § 12 Abs. 1a VAG in Abzug bringen. Dieser entspricht in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Darüber hinausgehende Leistungen, wie zum Beispiel Tarife für Chef-

arztbehandlung, können nicht steuerlich geltend gemacht werden. In den Prämienbescheiden der Versicherungen ist der im Versicherungsschutz implizit enthaltende Basistarif mit seiner entsprechenden Prämie auszuweisen. Darüber hinaus können Privatversicherte auch die Prämien für ihre Ehegatten und Kinder in Abzug bringen. Dies führt dazu, dass der absolute abzugsfähige Betrag je steuerpflichtigen Privatversicherten höher ausfallen kann und damit die angestrebte Gleichbehandlung nicht vollständig erreicht wird. Ursache für die Ungleichbehandlung ist die unterschiedliche Beitragsbemessung in der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung und die kostenfreie Mitversicherung von Ehepartner und Kindern gesetzlich Versicherter. Allerdings beruht diese Ungleichbehandlung auf zusätzlichen Kosten für aus Prämien für Ehepartner und Kinder.

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Jürgen Brandt

Tel. 089-9231-288
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)
E-Mail juerbrandt@web.de

Geschäftsstelle
Emilienstraße 5, 70563 Stuttgart

Stuttgart, den 20. April 2009

Per Mail

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) BT-Drucksache 16/12254 sowie zu der Stellungnahme des Bundesrates BR-Drucksache 168/09

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

A. Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

I. Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

1. Das Bürgerentlastungsgesetz setzt den Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125) zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben im Wesentlichen rechtskonform um.

Dies gilt auch für die dem Beschluss entsprechende Begrenzung auf die Beiträge, die sich auf der Grundlage der Leistungen der gesetzlichen Versicherungen ergeben. Denn Beiträge für darüber hinausgehende Leistungen der Versicherungen gehören ersichtlich nicht zu den unvermeidlichen „Zwangsaufwendungen", um die das zur Ertragsbesteuerung heranzuziehende disponible Einkommen unter Beachtung des sog. subjektiven Nettoprinzips zu mindern ist (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; vgl. auch BVerfGE 89, 346; 99, 216).

2. Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren vor, dass Steuerpflichtige ihren Aufwand für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch zugunsten von Kindern gelten machen können, für die ein „Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht" (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E).

a) Diese Formulierung schließt den Abzug von entsprechenden Versicherungsbeiträgen für Kinder aus, die die Altersgrenze von 25 Jahren für den Anspruch auf Kindergeld überschritten haben, aber gleichwohl nach Bürgerlichem Recht Anspruch auf Unterhalt (zB im Hinblick auf ihre Ausbildung) haben.

b) Diese Begrenzung scheint mit dem Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125) kaum vereinbar. Das BVerfG hat nämlich den Krankenversicherungsschutz dem Existenzminimum zugerechnet und daraus das Gebot abgeleitet, entsprechende Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt für dieses Steuerminderungsgebot ist nach der Entscheidung des BVerfG ausdrücklich (nur) die Unterhaltspflicht des Steuerpflichtigen, in deren Erfüllung er auch den Krankenversicherungsschutz zu übernehmen hat. Auf die Frage der Kindergeldberechtigung des Steuerpflichtigen oder Dritter kommt es danach nicht an. Eine solche Beschränkung stünde auch im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Vorgabe, im Rahmen des subjektiven Nettoprinzips das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner

unterhaltsberechtigten Familie zu schonen (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; 89, 346; 99, 216).

II. Ausschluss der Abziehbarkeit von Beiträgen zu sonstigen –soziale Risiken betreffenden- Versicherungen

1. Anders als nach der bisher geltenden Rechtslage sollen zu den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr Beiträge zu anderen Versicherungen als Kranken- oder Pflegeversicherungen gehören. Dieser Ausschluss betrifft vor allem die Haftpflicht- und die Arbeitslosenversicherung.

2. Allerdings spielten die insoweit gezahlten Versicherungsbeiträge auch schon nach bisherigem Recht in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle für die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen i.S des § 10 EStG keine Rolle, weil der Höchstbetrag von 1.500 € / 3.000 € des § 10 Abs. 4 EStG a. F. bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern schon ab einem Bruttomonatslohn von ca. 1.785 € für Ledige, bzw. von 3.570 € für Verheiratete allein durch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschöpft wurde und schon deshalb andere Versicherungen unberücksichtigt bleiben mussten.

3. Mit dem Wegfall der Höchstbetragsregelung musste der Gesetzgeber nunmehr entscheiden, ob er über die verfassungsrechtlich gebotene Abziehbarkeit der Beiträge von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen hinaus auch den Abzug der Beiträge zu weiteren Risikoversicherungen wie der Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung zulassen sollte. Er hat sich gegen den Abzug entsprechender Versicherungsaufwendungen entschieden.

a) Soweit diese Entscheidung private Haftpflichtversicherungen (auch in Form gesetzlicher Pflichtversicherung wie der Autohaftpflichtversicherung) betrifft, wird man dies als nicht zu beanstandende Ausübung des politischen Spielraums ansehen, der dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerrechtsordnung zukommt. Denn entsprechende Aufwendungen beruhen auf der --wenn auch regelmäßig üblichen, aber nicht zwingenden-- willentlichen Entscheidung der Steuerpflichtigen für risikobehaftes Verhalten (wie zB der Anschaffung und dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs). Sie gehören damit wohl schon ihrer Art nach nicht zu dem „nicht disponiblen“ und damit ggfs nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzips steuerfrei zu

stellenden Einkommen (vgl. Kanzler, NWB 2009, 684, 688; zum subjektiven Nettoprinzip BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; 89, 346; 99, 216). Dies gilt unabhängig davon, dass der Gesetzgeber selbst bei privat veranlasstem Aufwand im Lichte betroffener Grundrechte die steuerliche Abziehbarkeit differenzierend zu würdigen und zu prüfen hat (Beschluss des BVerfG vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27).

b) Für (allgemeine) Unfall – oder sog. Elementarschadensversicherungen ist die Zwangsläufigkeit dieser Aufwendungen dagegen nicht ohne Weiteres zu verneinen. Dies gilt schon deshalb, weil entsprechende Versicherungen im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Geltendmachung eines Schadens als außergewöhnliche Belastung nach Eintritt des versicherten Risikos unverzichtbar sind (so das Schrifttum vgl. ua Kanzler, NWB 2009, 684, 688; Kulosa in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG § 10 Anm. 8). Ob insoweit das subjektive Nettoprinzip verfassungsrechtlich eine Berücksichtigung entsprechender Versicherungsaufwendungen (u.a. nach den Grundsätzen des Beschlusses des BVerfG vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27) gebieten könnte, wird letztlich durch die Gerichte geklärt werden müssen.

III. Günstigerregelung und ihre zeitliche Begrenzung

Der Gesetzgeber will für eine Übergangszeit bis zum Jahre 2019 sicherstellen, dass die Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht nicht zu einer Schlechterstellung der Steuerpflichtigen führt. Dem dient die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 5 EStG-E, die auch partiell die Streichung der früher abziehbaren sonstigen Versicherungsaufwendungen --nach Maßgabe der Ausführungen unter A II.—ausgleichen soll. Ob der tatsächlich eher geringe Anwendungsbereich dieser Günstigerprüfung ein Nebeneinander alten und neuen Rechts einschließlich der doch arbeitsaufwendigen Schattenrechnung hinreichend rechtfertigt, sollte auch vor dem Hintergrund der immer wieder im politischen Raum geforderten „Vereinfachung des Steuerrechts“ wie auch des gewünschten „Bürokratieabbaus“ kritisch überprüft werden.

Dass die Günstigerprüfung verfassungsrechtlich geboten ist, hat der Gesetzgeber ersichtlich ---zu Recht—nicht angenommen; denn andernfalls hätte er dieses Institut ohne zeitliche Begrenzung in das Gesetz aufgenommen.

IV. Verfahrensfragen

Der Gesetzentwurf zeigt die Tendenz des Gesetzgebers zur Förderung der „elektronischen Steuererklärung und Veranlagung“. Insbesondere wird der Aufwand der Steuerpflichtigen für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge durch die elektronische Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die zentrale Stelle minimiert wird, allerdings auch um den Preis der Indienstnahme der Versicherungswirtschaft als Dritter für die Zwecke der Besteuerung ihrer Kunden –mit den damit ggfs verbunden Haftungsrisiken (s. dazu insbesondere C III.) sowie erhöhter Anforderungen an einen effektiven Datenschutz.

B. Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Die von den Fraktionen der Regierungskoalition zugunsten von Schülerinnen und Schülern angestrebte jährlich einmalige „zusätzliche Leistung für die Schule“ in Höhe von 100 € berührt ersichtlich nur den sozialpolitischen Gestaltungspielraum des Gesetzgebers, nicht aber steuerrechtspolitische Belange.

C. Sonstige Änderungsvorschläge

I. Änderung des § 4h EStG (Zinsschranke)

Nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) EStG ist die Zinsschranke nicht anzuwenden, wenn der negative Zinsaufwendungsübergang eines Betriebes weniger als eine Million Euro beträgt. Dem anerkannten Zweck dieser Freigrenze, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen von der Zinsschranke auszunehmen und Härten zu vermeiden, trägt auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung auf 3 Millionen Euro Rechnung. Angesichts der unverändert gegen die Zinsschranke erhobenen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken (vgl. Führich, IstR 2007, 341; Herzig/Bohn, DB 2007, 1; Hey, BB 2007, 1303). Homburg, FR 2007, 717; Musil/Volmering DB 2008, 12; Loschelder in Weber/Grellet, EStG, 27. Aufl., § 4h Rz. 3; Scheunemann/Socher, BB 2007 1144, 1151;) spricht nichts gegen die Übernahme des Änderungsvorschlags.

II. Wiedereinführung der Abziehbarkeit privater Steuerberatungskosten

Zu Recht spricht sich der Bundesrat aus den in der BR-Drucks. 168/09 (S. 11) wiedergegebenen Gründen für die Wiedereinführung der Abziehbarkeit der Steuerberatungskosten aus, zumal der mit ihrer Abschaffung erhoffte

Gegenfinanzierungseffekt im Wesentlichen ausgeblieben ist.

III. Änderung des § 8c KStG

Ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Korrekturen des § 8c KStG vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise vorgenommen werden sollten, ist eine steuer- und wirtschaftspolitische Frage, deren Entscheidung dem politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unterliegt, aber nicht von Rechts wegen geboten ist.

IV. Änderung des § 150 AO

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens (Tz. 17 der BR-Drucks. 168/09) begegnet hinsichtlich der vorgeschlagenen Neufassung in § 150 Abs. 6 Nr. 5 AO, „die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die aufgrund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden“ zu regeln, verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es sich insoweit jedenfalls zum Teil um Handlungspflichten Dritter und ihre Folgen handelt, die ihrem Inhalt nach durch den Gesetzgeber selbst bestimmt werden müssten.

V. Datenschutz (§ 88a AO)

Für den Datenschutz bei zentraler Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden zugunsten Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes kann die Notwendigkeit einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage nicht verneint werden. Der Vorschlag, insoweit auf das für die handelnde Behörde maßgebliche Landesrecht abzustellen, ist deshalb aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zu unterstützen.

VI. Änderung des V. Vermögensbildungsgesetzes

Die Vorschläge zur Aufnahme zertifizierter Altersvorsorgeverträge in die Anlageformen nach dem Vermögensbildungsgesetz sowie die Vereinfachung der formalen Voraussetzungen für den Antrag auf die Arbeitnehmersparzulage (Anpassung der Antragsvoraussetzungen an den Wegfall der Zweijahresfrist für die Antragsveranlagung seit Inkrafttreten des JStG 2008) sind förderungswürdig.

VII. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die vorgeschlagene Anknüpfung der Steuerbefreiung in § 3 Nr. 6 KraftStG an die

Verwendung der Kraftfahrzeuge von mehr als 50 vH der Gesamtfahrstrecke im Linienverkehr dient ersichtlich der materiellen Steuergerechtigkeit, ohne den mit der bisherigen Anknüpfung an den „Entrichtungszeitraum“ verbundenen Vereinfachungszweck wesentlich zu beeinträchtigen; sie begegnet deshalb keinen steuerrechtlichen Bedenken.

VIII. Änderung des ErbStRG

Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist für die Möglichkeit eines Wahlrechts zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht in Art. 3 ErbStrG bis zum 31. Dezember 2009 trägt den besonderen Problemen bei der Prüfung, welches Recht günstiger ist, Rechnung und ist deshalb zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Brandt

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

16. April 2009
RH/ro

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 - und der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 168/09 -

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Regierungsentwurf und der oben genannten Stellungnahme des Bundesrates abzugeben.

Die Zielrichtung des Gesetzes, eine verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen umzusetzen, wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Die geplante steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung setzt die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Az.: 2 BvL 1/06) formulierten Vorgaben folgerichtig um. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass dieser dringend notwendige Schritt erst mit Wirkung im Veranlagungszeitraum 2010 erfolgen soll. Angesichts der aktuellen Finanzkrise hätte die hier geplante Entlastung der Steuerzahler unseres Erachtens einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag für ein Konjunkturprogramm ergeben.

Kritisch sehen wir die Tatsache, dass im Gegenzug zu einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug der weiteren Vorsorgeaufwendungen, wie beispielsweise der Aufwendungen für die Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungen, nicht mehr zugelassen werden soll. Wir befürchten, dass so ein Verfassungsproblem durch das nächste ersetzt wird.

.../2

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme eingebrachten ergänzenden Vorschläge sind aus unserer Sicht weitestgehend zu begrüßen. Das betrifft insbesondere die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs von privaten Steuerberatungskosten und die Anpassung von Einkünftegrenzen an den erhöhten Grundfreibetrag.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Anlage

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 - und der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 168/09 -

I. Allgemeines

Der Entwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) wird vom Bund der Steuerzahler grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings bedauerlich, dass erst ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendig war, um eine Reaktion des Gesetzgebers auf den offensichtlichen verfassungsrechtlichen Mangel bei der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung auszulösen.

Bedauerlich ist auch, dass dieser dringend notwendige Schritt erst 2010 erfolgen wird. Für den Bund der Steuerzahler ist die großzügige Frist des Bundesverfassungsgerichts bis zum 1. Januar 2010 kein ausreichender Grund, den verfassungswidrigen Zustand erst dann zu beseitigen. Gerade im Angesicht der aktuellen Finanzkrise hätte die hier geplante Entlastung der Steuerzahler unseres Erachtens einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag für ein Konjunkturprogramm ergeben.

Sehr bedenklich ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler, dass im Gegenzug einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug von weiteren Vorsorgeaufwendungen gestrichen werden soll. Das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird damit grob verletzt. Es steht zu befürchten, dass dadurch ein Verfassungsproblem durch das nächste ersetzt wird.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme eingebrachten ergänzenden Vorschläge sind weitestgehend zu begrüßen. Insbesondere die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs von privaten Steuerberatungskosten und die Anpassung von Einkünftegrenzen an den erhöhten Grundfreibetrag sind aus Sicht des Bundes der Steuerzahler überfällige Korrekturen der Einkommensteuer im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips. Die vorgeschlagene Abmilderung von wirtschaftsfeindlichen Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008 setzt zumindest die richtigen Signale.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Einzelpunkte

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Geplante Änderung des § 10 EStG-E

Der bisher grundsätzlich mögliche Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, wird in einen Sonderausgabenabzug umgestaltet, der ausschließlich Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt. Dieser umfasst sowohl die eigenen Beiträge des Steuerzahlers als auch Beiträge für seinen Ehegatten und jedes Kind. Beitragsanteile, für die Steuerzahler einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten, werden nicht berücksichtigt. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie den gesetzlichen Leistungen der Pflichtversicherung bzw. dem Basiskrankenversicherungsschutz entsprechen. Bei Anspruch auf Krankengeld werden die Beiträge entsprechend um 4 Prozent gekürzt. Beiträge zur Pflegeversicherung werden im vollen Umfang berücksichtigt.

Die bisher geltenden Höchstbeträge von 2.400 Euro (ungekürzt) bzw. 1.500 Euro (gekürzt) für Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, werden durch eine Anrechenbarkeit allein von Beiträgen zur Pflege- und Krankenversicherung ersetzt.

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Erst durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Akz. 2 BvL 1/06) hat sich der Gesetzgeber bemüht, eine verfassungsgemäße Lösung für den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu finden. Dass viele Steuerrechtsveränderungen im Sinne des Steuerzahlers erst durch die Verfassungsgerichtsrechtsprechung erfolgen, zieht sich leider wie ein roter Faden durch die aktuelle Steuergesetzgebung.

Die Kürzung der Krankenkassenbeiträge um 4 Prozent bei Anspruch auf Krankengeld vernachlässigt, dass Vorsorgeaufwendungen als Zwangsaufwendungen das verfügbare Einkommen der Steuerzahler definitiv mindern. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gehört das Konzept des verfügbaren Einkommens zum Kernbestandteil des Leistungsfähigkeitsprinzips. Demnach mindern auch die zwangsläufigen Beitragsanteile, die für den Anspruch auf Krankengeld zu leisten sind, das disponible Einkommen eines

Steuerzahlers. Bei konsequenter Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips müssen sie ebenfalls als Sonderausgaben anerkannt werden. **Der Bund der Steuerzahler fordert, zugunsten einer konsequenten Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips auch die Beitragsanteile, die für den Anspruch auf Krankengeld zu leisten sind, als Sonderausgaben anzurechnen.** Durch dieses Verfahren wird eine verfassungsgemäße und dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechende steuerliche Behandlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährleistet.

Die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen für Kinder ist ausdrücklich zu begrüßen. Bisher blieben die Aufwendungen zur Krankenversicherung für versorgungspflichtige Kinder, die nicht im Rahmen der Familienversicherung der gesetzlichen Pflichtversicherung beitragsfrei mitversichert waren, steuerlich unberücksichtigt. Dieser eklatante Verstoß gegen das Prinzip steuerlicher Leistungsfähigkeit wird endlich beseitigt.

2. Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Der Bund der Steuerzahler hält es für verfassungsrechtlich sehr bedenklich, dass die bisher anerkannten weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein sollen und fordert, diesen Mangel zu beseitigen. Bisher wurden auch die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, dem Grunde nach als steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Das war sachgerecht, weil diese Vorsorgeaufwendungen die existentiellen Lebensrisiken des Steuerzahlers und/oder seiner Familie absichern. Die gesetzlichen Zwangsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung mindern dabei offensichtlich das disponible Einkommen des Steuerzahlers. Faktisch gilt dies aber auch ohne gesetzlichen Zwang für die zur Sicherung einer sozialgerechten Existenz notwendigen weiteren Vorsorgeaufwendungen.

Auch Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, gehören – genau wie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – zumindest zum Teil zum einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimum. In der Sozialgesetzgebung wird dem Rechnung getragen, wenn im Rahmen der Grundsicherung nach § 11 Abs. 2 SGB II Vorsorgebeiträge ausdrücklich bei der Ermittlung des auf die Grundsicherung anzurechnenden Einkommens ausgenommen werden. Es ist geboten, dass Vorsorgeaufwendungen im Gegenzug auch auf der steuerlichen Seite entsprechend berücksichtigt werden.

Der Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung weiterer Vorsorgeaufwendungen widerspricht auch dem Bestreben der Regierung, die eigene Zukunftsvorsorge der Bürger zu fördern. Staatliche Leistungen werden mit Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip zugunsten eigenverantwortlicher Vorsorge zurückgefahren. Was aus ordnungspolitischer Sicht durchaus zu begrüßen ist, droht aber durch die geplante Maßnahme konterkariert zu werden. Wenn die eigenen Vorsorgeaufwendungen eines Steuerzahlers einer staatlichen Absicherung vorrangig sind, müssen sie im Gegenzug von der Besteuerung ausgenommen

werden. Geschieht dies nicht, entlarvt sich das politische Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip als reine Sparmaßnahme auf Kosten der Steuerzahler.

Die Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen ist Bestandteil einer verfassungsrechtlich gebotenen leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung. Der ersatzlose Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von bestimmten Versicherungsaufwendungen verstößt deshalb aus Sicht des Bundes der Steuerzahler gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Es ist zu befürchten, dass die Beseitigung der verfassungswidrigen Behandlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Schaffung einer verfassungswidrigen Behandlung der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen erkauft wird.

Um diesen Mangel zu beseitigen, schlägt der Bund der Steuerzahler eine Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E um einen Abschnitt c) vor.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung: § 10 Abs. 1 Nr. 3 c EStG

c) Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, Unfall- und Haftpflicht- sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Entsprechend fehlt bei der Bemessung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 4 EStG-E die Berücksichtigung der weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen. **Zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands schlägt der Bund der Steuerzahler deshalb vor, in einem ersten Schritt die weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen zumindest durch einen angemessenen Höchstbetrag zu berücksichtigen.**

In einem **zweiten Schritt** sollten, neben einer angemessenen Anrechnung der weiteren sonstigen Versicherungsaufwendungen, **insbesondere die für den Steuerzahler zwangsläufigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in voller Höhe berücksichtigt werden.**

3. § 10 Abs. 4 EStG-E Günstigerprüfung

Im Rahmen einer Günstigerprüfung soll sichergestellt werden, dass es durch die Neuregelung nicht zur Schlechterstellung gegenüber dem alten Recht kommt. Die Prüfung des Finanzamts von Amts wegen ist bis zum Jahr 2019 vorgesehen.

Die geplante Günstigerprüfung ist allein deshalb nötig, weil im Regierungsentwurf bisher steuerlich berücksichtigte Vorsorgeaufwendungen nicht mehr anerkannt werden sollen. Sollte der Gesetzgeber die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen, anders als im vorliegenden Regierungsentwurf, angemes-

sen behandeln (siehe Nr. 2), wäre die geplante Günstigerprüfung unnötig. Die angemessene Behandlung von Vorsorgeaufwendungen neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist nicht nur steuersystematisch und verfassungsmäßig geboten, sie ist auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung, weil dadurch eine weitere komplizierte Günstigerprüfung überflüssig wird.

4. § 10 Abs. 5 EStG- E Rechtsverordnung

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie den gesetzlichen Leistungen der Pflichtversicherung bzw. dem Basiskrankenversicherungsschutz nach § 12 Abs. 1d Versicherungsaufsichtsgesetz entsprechen. Sollte der Anteil von Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung, der dem Basiskrankenversicherungsschutz entspricht, nicht ausgewiesen sein, so werden durch eine Rechtsverordnung bezogen auf den Versicherungstarif pauschale Abschläge bestimmt.

Die privaten Krankenversicherungsträger haben demnach jeweils im Einzelnen auszuweisen, welcher Anteil der Beiträge ihrer Versicherten einen Versicherungsschutz im Rahmen der Basisversicherung abdeckt. Zur Bestimmung des Anteils der Beitragszahlungen, der steuerlich anerkannt werden kann, müsste jeder einzelne Versicherungsvertrag auf die Bestandteile hin untersucht werden, die dem sozialhilfegleichen Versorgungsniveau entsprechen. Der Bund der Steuerzahler hält dieses Vorgehen für sehr aufwendig und warnt vor hohen Bürokratiekosten. **Als Alternative zur Einzelermittlung ist aus Sicht des Bundes der Steuerzahler die vereinfachende Anwendung pauschaler Abschläge zu erwägen.** Im Regierungsentwurf ist eine entsprechende Möglichkeit zur pauschalen Ermittlung vorgesehen. Bei der Umsetzung ist indes darauf zu achten, dass eine Pauschalierung auch zu einer deutlichen Vereinfachung führt. Eine geeignete Regelung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgezeigt (BR-Drucksache 168/09, S. 5). **Der Bund der Steuerzahler schließt sich inhaltlich der in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierung des § 14 Abs. 3 EStDV an.** In der dort vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 3 EStDV werden pauschale Abschläge für die wesentlichen Leistungskomponenten, die nicht zur Basisversicherung gehören, bestimmt. Dies sind Wahlleistungen zur Chefarztbehandlung, Wahlleistungen zur stationären Unterbringung sowie vereinbarte Zahnersatzleistungen, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

1. § 24 a SGB II-E und § 28 a SGB XII-E Zusätzliche Leistung für die Schule

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sieht vor, die Gewährung einer zusätzlichen Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro pro Jahr im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuche

sowie der Sozialhilfe nach dem Familienleistungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl I Nr. 64, S. 2955ff.) auf die Klassenstufen 11 bis 13 sowie auf Teile der beruflichen Schulen auszuweiten.

Gemessen an der geltenden Regelung, die nur den Schulbesuch bis zur Jahrgangsstufe 10 berücksichtigt, stellt die geplante Änderung eine realitätsgerechte Anpassung dar.

Grundsätzlich darf aber bezweifelt werden, ob eine Geldleistung das richtige Instrument ist, um das angestrebte Ziel, die Deckung des notwendigen Bedarfs an Schulausstattung für Hilfebedürftige, zu erreichen. Hinweise aus der Praxis lassen darauf schließen, dass eine zusätzliche Geldleistung zur Deckung des Bedarfs der Eltern verwendet werden könnte und somit bei den Kindern und Jugendlichen der Bedürftigen nicht ankommt. Um Fehlverwendungen der Geldleistungen zu verhindern, reicht es nach unserer Ansicht nicht aus, den Grundsicherungsträger zu bevollmächtigen, „einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung“ von Leistungsempfängern zu verlangen. Analog zu anderen Regelungen im SGB II und SGB XII sollte den Trägern erlaubt werden, die zusätzliche Leistung für die Schule sowohl als Geld- als auch als Sachleistung zu erbringen.

Als zielgenauere Option bietet sich die ausschließliche Bereitstellung von Sachleistungen an, die jedoch mit zusätzlichen Verwaltungsausgaben verbunden ist. Alternativ kann die Gewährung von Gutscheinen für Schulbedarf in Erwägung gezogen werden. **Der Bund der Steuerzahler fordert, diese beiden Optionen zu prüfen und die Regelung unter Beachtung der Zielgenauigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend zu ändern.**

Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 168/09

1. Steuerberatungskosten (BR-Drucksache 168/09, S. 10f.)

Der Bundesrat schlägt vor, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten in der vor 2006 geltenden Fassung wiedereinzuführen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich die vom Bundesrat vorgeschlagene Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten. Trotz heftigster Kritik zahlreicher Verbände wurde mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2006 abgeschafft. Gerade in einer Zeit, in der das Steuerrecht immer komplizierter wird, sind derartige Einschränkungen zur Abziehbarkeit der Steuerberatungskosten nicht nachvollziehbar. Auf der einen Seite wird dem Steuerzahler die professionelle Unterstützung bei Erfüllung seiner Steuererklärungspflicht finanziell erschwert, auf der anderen Seite muss er für verbindliche Auskünfte des Finanzamts Gebühren zahlen. Es entsteht der Eindruck,

dass dem Steuerzahler absichtlich Steine in den Weg gelegt werden, wen er sich rechtskonform verhalten will.

Die Bundesregierung begründete diese Maßnahme mit einer angeblichen Vereinfachung des Steuerrechts. Zudem wollte sie 500 Millionen Euro Steuermehreinnahmen zusätzlich im Jahr erzielen. Inzwischen wurde zumindest vom Bundesrat erkannt, dass mit dem Abzugsverbot das Ziel der Steuervereinfachung deutlich verfehlt wurde. Vielmehr wurden zahlreiche Einspruchsverfahren und Klageverfahren provoziert. Der Verwaltungsaufwand für Finanzverwaltung und Berater hat sich erhöht, anstatt sich zu verringern.

Bei den Steuerberatungskosten handelt es sich um zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand. Denn Steuerberatungskosten sind für den fachlich nicht versierten Steuerzahler unvermeidbare Aufwendungen, denen er sich aufgrund der immensen Kompliziertheit des Steuerrechts und seiner strafbewährten steuerlichen Erklärungs- und Auskunftspflichten nicht entziehen kann. Das Versagen des Sonderausgabenabzugs von Steuerberatungskosten ist unseres Erachtens ein eklatanter Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip.

Für den Bereich des subjektiven Nettoprinzips ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Verfassungsgebot der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerzahlers und seiner Familie zu beachten. Inwieweit über den Schutz des Existenzminimums hinaus auch sonstige unvermeidbare oder zwangsläufige private Aufwendungen bei der Bemessungsgrundlage einkommensmindernd zu berücksichtigen sind, ist verfassungsrechtlich bislang nicht abschließend geklärt. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch bereits vor seiner Rechtsprechung zur Verschonung des Existenzminimums dem Grunde nach gefordert, das Einkommensteuerrecht müsse solche zwangsläufigen Aufwendungen berücksichtigen. Für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit kommt es aber nicht nur auf die Entscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen an, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen freier und beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits.

Bei einer Aufteilung in privat veranlasste und beruflich bzw. betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten werden „private“ Steuerberatungskosten unterstellt. Dies ist aber völlig unzutreffend, da Einkommensteuererklärungen grundsätzlich nur einzureichen sind, wenn Einkünfte erzielt werden. Demnach ist für die Abgabe der Einkommensteuerklärung die Einkunftserzielung ursächlich. Steuerberatungskosten sind nicht im Belieben des Steuerzahlers, sie stellen keine Ausgaben zur privaten Lebensführung dar. Daher müssen Steuerberatungskosten in vollem Umfang abzugsfähig sein. Dies gilt auch für den Teil, der scheinbar privat veranlasst ist, wie beispielsweise die Ermittlung der Angaben für den Mantelbogen. Denn ohne Beifügung des Mantelbogens ist eine ordnungsgemäße Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht möglich.

2. Anpassung der Einkünfte- und Bezügegrenze und des Unterhaltshöchstbetrags (BR-Drucksache 168/09, S. 20)

Die Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich nach § 32 Abs. 4 EStG sowie der Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger nach § 33a Abs. 1 EStG sollen auf die Höhe des geltenden Grundfreibetrags angehoben werden.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Grenzbeträge uneingeschränkt und hat dies bereits in seiner Stellungnahme vom 09.02.2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gefordert.

Grundsätzlich soll der Grundfreibetrag das steuerfrei zu stellende Existenzminimum eines Steuerzahlers abbilden. Daher muss der Grenzbetrag für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder auf die Höhe der neuen Grundfreibeträge angehoben werden. Erfolgt keine Anhebung, würde das Kindergeld entfallen bzw. der Kinderfreibetrag nicht gewährt, obwohl die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes weniger als der Grundfreibetrag bzw. das Existenzminimum betragen. Dasselbe gilt für den Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige und gleichgestellte Personen. Derartige zwangsläufige Leistungen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen sind bis zur Höhe des Existenzminimums zu berücksichtigen und deshalb ebenfalls bis auf den neuen Grundfreibetrag anzuheben.

3. Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen - Zinsschranke (BR-Drucksache 168/09, S. 1f.)

Die Freigrenze der sogenannten Zinsschrankenregelung nach § 4 h EStG soll für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 von einer auf drei Millionen Euro angehoben werden.

Die Zinsschranke greift nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Finanzkrise auch schon bei mittelständischen Unternehmen. **Die geplante Anhebung der Freigrenze wird aus diesem Grund vom Bund der Steuerzahler begrüßt, da somit viele mittelständische Unternehmen entlastet werden.** Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler trägt die sogenannte Zinsschranke zu einer starken Verkomplizierung des Steuerrechts bei. Mit der Vorschrift des § 4 h EStG hat sich der Gesetzgeber vom Gebot der Normenklarheit entfernt.

Eine einfachere Lösung bestünde indes darin, **gänzlich auf die sogenannte Zinsschranke zu verzichten. Sofern dies nicht geschieht, fordert der Bund der Steuerzahler, dass die erhöhte Freigrenze von drei Millionen Euro zumindest auch für die Veranlagungsjahre nach 2010 Bestand hat.** Zudem ist die Umwandlung der Freigrenze in einen **Freibetrag** zu erwägen, um den Fallbeileffekt zu vermeiden.

4. Verlustabzug bei Körperschaften (Mantelkauf) (BR-Drucksache 168/09, S. 28ff.)

Der Untergang bestehender Verlustvorträge bei einem wesentlichen Anteilseignerwechsel nach § 8c KStG soll für Anteilsübertragungen, die in den Jahren 2008 bis 2010 stattfinden, im Fall einer nachgewiesenen Sanierung des übernommenen Unternehmens ausgesetzt werden.

Die durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Verschärfung des Verlustabzugs von Kapitalgesellschaften erweist sich als grundlegendes Hindernis für Investitionen, Sanierungen und Umstrukturierungen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise werden diese Nachteile offensichtlich.

Ein Untergang von Verlustvorträgen – einzig und allein ab einer Anteils- bzw. Stimmrechtsübertragung von mehr als 25 Prozent - ist eine allgemeine rechtfertigungsbedürftige Verlustabzugsbeschränkung und keine Vorschrift gegen den Missbrauch der Verlustnutzung. Für eine derartige allgemeine Verlustabzugsbeschränkung gibt es aber keine Rechtfertigung. Die bestehende Regelung kommt aus Sicht des Steuerzahlers einer „Strafsteuer auf den Gesellschafterwechsel“ gleich.

Der Bund der Steuerzahler unterstützt den Bundesrat in seinem Vorschlag, die festgestellten Mängel zumindest für den Sanierungsfall zu beseitigen. Eine notwendige Sanierungsklausel sollte jedoch nicht auf die vermutliche Dauer der aktuellen Finanzkrise beschränkt werden. Sanierungen in Unternehmen zu ermöglichen, liegt auch in „normalen“ Zeiten im gesamtstaatlichen Interesse. **Der Bund der Steuerzahler fordert, die vorgeschlagene Ausnahme für den Sanierungsfall auch nach 2010 beizubehalten.**

5. Fristen beim Übergang des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucksache 168/09, S. 45)

Der Bundesrat schlägt vor, das Wahlrecht zwischen dem bis 2008 geltenden Recht und der Neuregelung nach dem Erbschaftsteuerreformgesetz bei Besteuerung des Erwerbs in Erbfällen von einem halben auf ein Jahr zu verlängern.

Das neue Erbschaftsteuergesetz wurde sehr lange diskutiert. In dieser Zeit herrschte große Rechtsunsicherheit bei den Steuerzahlern. Das neue Gesetz wurde erst Ende 2008 beschlossen, so dass den Steuerzahlern bisher kaum Zeit geblieben ist, ihre steuerlichen Dispositionen auf Basis der neuen Rechtsgrundlage zu treffen. **Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bund der Steuerzahler die Initiative, die Frist für die Ausübung des Wahlrechts zwischen neuem und altem Erbschaftsteuerrecht vom 30. Juli auf den 31. Dezember 2009 zu verlängern.**

Berlin, 16. April 2009

BUND DER VERSICHERTEN e. V.
Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 - 99040, Fax 04193 - 94221, E-Mail lblunck@bundderversicherten.de

BdV, Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg
Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Henstedt-Ulzburg, den 17.04.2009

Ihr Geschäftszeichen PA 7 – 16/12254

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ - BT-Drucksache 16/12254)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oswald,

der Bund der Versicherten e.V. (BdV) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) - BT-Drucksache 16/12254 Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf ist ein Schritt zu mehr Entlastung vieler Krankenversicherter, auch Privatversicherter.

Kern der geplanten Regelungen

Die bisherigen Höchstbeträge von 2.400 Euro (Selbstständige …) und 1.500 Euro (Arbeitnehmer …) für Beiträge zur Arbeitslosen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikolebensversicherungen werden durch eine beinahe ungekürzte Absetzbarkeit der Beiträge zur Pflege- und Krankenversicherung ersetzt. Der Steuerpflichtige kann seine eigenen Beiträge sowie die für seinen Ehepartner und seine Kinder absetzen.

Vereinssitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, VR 9733
Vorstand: Lilo Blunck (Vorsitzende), Thorsten Rudnik, Heike Fricke

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung anrechenbar. Gesetzlich Versicherte können ihre Beiträge fast vollständig absetzen. In welcher Höhe Privatversicherte ihre Prämien steuerlich geltend machen können, hängt davon ab, wie weit die Leistungen ihres Tarifs mit denen des Basistarifs übereinstimmen. Besteht Anspruch auf Krankengeld, werden die Beiträge aber um 4 Prozent gekürzt.

Krankengeld

Der Regierungsentwurf berücksichtigt nicht, dass Arbeitnehmer keine gesetzliche Krankenversicherung ohne Krankengeld erhalten. Sie müssen sich zum allgemeinen Beitragssatz versichern. Dieser beinhaltet einen Krankengeldanspruch nach sechs Wochen. Die Höhe des Krankengeldes ist einkommensabhängig und auf den Höchstsatz der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von 3.675 Euro im Monat (2009) begrenzt. Weil jeder Arbeitnehmer ein Krankengeld absichern muss, hat der Beitragsanteil hierfür „Zwangscharakter". ***Der BdV ist der Meinung, dass Arbeitnehmer auch den Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Krankengeld steuerlich absetzen können. Der Passus der Kürzung der Beiträge um 4 Prozent ist deshalb im Gesetzentwurf zu streichen.***

Sind Selbstständige in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, sollten auch sie ihren Beitragsanteil für das Krankengeld absetzen können. Haben gesetzlich versicherte Selbstständige ein Krankentagegeld bei einer privaten Krankenversicherung abgesichert, sollten sie die Prämien dafür bis zur maximal in der gesetzlichen Krankenversicherung möglichen Höhe absetzen dürfen. Privatversicherte sollten ihre Prämien für eine Krankentagegeldabsicherung ebenfalls bis zu dieser Grenze steuerlich geltend machen können. Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Krankenversicherungsbeiträge

Der Regierungsentwurf verzichtet im Gegensatz zur bisherigen Regelung auf Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Stattdessen sieht er die fast vollständige Absetzbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung vor. Ein solches Verfahren ist ohne viel Aufwand durchführbar und gut nachvollziehbar.

Auf die geplante Regelung für die Prämien zur privaten Krankenversicherung trifft das aber nicht zu. Für ihre steuerliche Geltendmachung wird auf den Krankenversicherungsschutz nach dem Basistarif abgestellt. Die privaten Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Einzelnen auszuweisen, welcher Anteil ihrer Prämien dem basistariflichen Krankenversicherungsschutz entspricht. Die Bundesregierung folgt hier den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus.

Ein solches Verfahren dürfte die präzise Zuordnung der Prämienzahlung zum sozialhilfegleichen Versorgungsniveau ermöglichen. Es ist allerdings sehr aufwendig und bringt hohe Kosten mit sich. Der Regierungsentwurf sieht zur Vereinfachung eine

Vereinssitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, VR 9733
Vorstand: Lilo Blunck (Vorsitzende), Thorsten Rudnik, Heike Fricke

Rechtsverordnung vor, die einheitliche prozentuale Abschläge definieren soll. Dadurch verringert sich Aufwand gegenüber einer einzelvertraglichen Ermittlung etwas, beseitigt ihn aber nicht. Das alternative Ausweisen von Höchstbeträgen wie im jetzigen Recht ist weniger präzise. Es verspricht aber eine deutliche Vereinfachung des Sonderausgabenabzugs. Außerdem ist es kostengünstiger und für den steuerpflichtigen Verbraucher transparent und verständlich.

Der BdV schlägt für die Absetzbarkeit von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung vor, weiterhin Höchstbeträge zu gewähren. Die Höhe dieser sollte sich nach dem allgemeinen Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung richten. Liegt die Prämie eines Privatversicherten über dieser Grenze, sollte der darüber hinausgehende Betrag zusätzlich abgesetzt werden können. Der Prämienanteil für die Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer mit privatärztlicher Behandlung ist – wie im Gesetzentwurf – nicht zu berücksichtigen. Wird dieser nicht in der Police ausgewiesen (wie bei Kompakttarifen), müsste das Finanzamt pauschal zehn Prozent von der Prämie zur Krankenversicherung abziehen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und privaten Versicherungen

Nicht akzeptabel ist, dass die Absetzbarkeit weiterer Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Grenzen völlig gestrichen werden soll. Denn auch diese Aufwendungen bezwecken die Absicherung existenzieller Lebensrisiken für den Verbraucher.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen von Arbeitnehmern entrichtet werden. Sie mindern das Einkommen. ***Deshalb sollten diese Aufwendungen bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung steuerlich berücksichtigt werden. Der BdV regt an, eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen.***

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikolebensversicherungen (private Versicherungen) dienen der Vorsorge. Sie sind existenziell notwendig. Es besteht aber kein Abschlusszwang für sie. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts legen den Schluss nahe, dass auch Prämien für diese Versicherungen zumindest anteilig dem von der Einkommensteuer zu verschonenden Existenzminimum zuzurechnen sind. Deshalb sollten Aufwendungen für die genannten privaten Versicherungen pauschal abgesetzt werden dürfen. Eine Pauschale von 1.200 Euro für Steuerpflichtige ohne Kinder und 2.400 Euro mit Kindern scheint angemessen. Eine solche Pauschale würde für den Verbraucher den Anreiz schaffen, existenziell wichtige Versicherungen in ausreichender Höhe abschließen zu können.

Ein Beispiel: Eine Person würde im Fall ihrer Berufsunfähigkeit nicht mehr dem Sozialamt zur Last fallen, wenn ihre gesetzliche Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht. Denn er bekommt eine Rente in hinreichender Höhe von seinem Lebensversicherer. Bisher besitzen nur wenige Personen überhaupt eine private Berufsunfähigkeitsversicherung mit Anspruch auf eine Rente. Diese beträgt oftmals allerdings nur wenige 100 Euro im Monat.

Vereinssitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, VR 9733
Vorstand: Lilo Blunck (Vorsitzende), Thorsten Rudnik, Heike Fricke

Der BdV fordert, die steuerliche Absetzbarkeit privater Versicherungen in Höhe der genannten Pauschalen gesetzlich zu verankern.

Benachteiligung von Steuerpflichtigen

Nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums profitieren besonders diejenigen Verbraucher von den neuen Regelungen, die hohe Beträge für Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Das sind fast 60 Prozent der Steuerpflichtigen. Wer gut verdient, spart auch viele Steuern. Geringverdiener sparen dagegen nur in geringem Umfang oder gar nicht. Das hängt nicht nur mit dem Steuersystem, sondern auch dem Sozialversicherungsrecht zusammen. Gutverdiener werden auch bei Sozialversicherungsbeiträgen stärker entlastet.

Beispiel: Wer 6.000 Euro monatlich verdient, zahlt „lediglich" rund 5,5 Prozent seines Einkommens für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einem Einkommen von 2.000 Euro sind das immerhin etwa 9 Prozent. ***Deshalb regt der BdV an, dass der Gesetzgeber prüfen möge, inwieweit die Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher geringerer Einkommen gesenkt werden können. Ein vernünftiger Lösungsansatz könnte ein langsam steigendes System, vergleichbar dem Steuerecht, sein. Der BdV fordert, bei solchen Überlegungen auch die Privatversicherten mit geringerem Einkommen einzubeziehen.***

Mit freundlichen Grüßen

Lilo Blunck
Vorstandsvorsitzende
Bund der Versicherten e. V.

Vereinssitz: Hamburg, Amtsgericht Hamburg, VR 9733
Vorstand: Lilo Blunck (Vorsitzende), Thorsten Rudnik, Heike Fricke

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

per E-Mail

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70
48145 Münster
Telefon 02 51 / 3 78 40
Telefax 02 51 / 3 78 41 00
E-Mail Borgdorf@bdfr.de
Internet http://www.bdfr.de

Der Bundesvorstand

20. April 2009

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz-Krankenversicherung)“, BT-Drucksache 16/12254

Sehr geehrter Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BDFR begrüßt die Initiative des Gesetzgebers, die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen zur Berücksichtigung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen nunmehr umzusetzen.

Allerdings bestehen gegen das Vorhaben in der vorliegenden Fassung noch **Bedenken** hinsichtlich der **Berücksichtigung der für Kinder geleisteten Beiträge** und der **weitgehenden Streichung der bisherigen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen.** Zu diesen Fragen nimmt der BDFR wie folgt Stellung:

1. Berücksichtigung der für Kinder geleistete Beiträge

In dem Beschluss 2 BvL 1/06 vom 13. Februar 2008 (BVerfGE 120, 125) hat das Bundesverfassungsgericht für die Würdigung der Beitragsaufwendungen auf die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder abgestellt (Rn. 119 der Entscheidung). Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E dagegen an die Zahl der Kinder an, für die ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht.

Zur Vermeidung neuer verfassungsrechtlicher Streitigkeiten wird angeregt, den Wortlaut an die Nomenklatur des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Insbesondere in Trennungs- oder Scheidungsfällen dürfte daraus sonst ein Streitpotenzial erwachsen. Dies ergibt sich daraus, dass der Krankenversicherungsschutz nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum gehört. Die entsprechenden Aufwendungen müssen sich somit steuermindernd auswirken. Dies wird nach der vorliegenden Fassung des Entwurfes in den Fällen nicht geschehen, in denen ein Steuerpflichtiger Beiträge zur Krankenversicherung als Teil des Kindesunterhalts zahlt. Denn dann wird häufig der Unterhaltsverpflichtete gerade nicht die Person sein, bei der das Kind im Wege des Kinderfreibetrages oder Kindergeldes berücksichtigt wird. Bei dieser Sachlage könnten die existenznotwendigen Aufwendungen für den Krankheitsschutz nicht in Abzug gebracht werden.

Daraus folgt, dass das Bundesverfassungsgericht offenbar mit Bedacht an die Unterhaltsverpflichtung angeknüpft hat, um die Wahrung der Nichtbesteuerung des Existenzminimums sicherzustellen. Dies ergib sich auch daraus, dass es für die Definition des subjektiven Nettoprinzips auch auf das Gebot der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen **und seiner unterhaltsberechtigten Familie** abgestellt hat (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198 <206 f.>; 87, 153; vgl. auch BVerfGE 89, 346 <354 f.>; 99, 216 <232 ff.>).

Die Abkoppelung vom Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Gewährung des Grundfreibetrages hätte auch den positiven Effekt, dass die Krankenversicherungsbeiträge für Kinder, die sich über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus in Ausbildung befinden, bei den Eltern noch steuerlich zu berücksichtigen wären. Anderenfalls sind Eltern insbesondere von studierenden Kindern nach Wegfall des Kindergeldanspruchs und entsprechender Gehaltsbestandteile zusätzlich wegen der Nichtberücksichtigung notwendiger Kosten für die Versicherung des Kindes belastet.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Punkt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird.

2. Weitgehende Streichung der bisherigen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Vorauszuschicken ist, dass sicherlich nicht alle bisher abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen unter das steuerrechtlich zu verschonende Existenzminimum fallen oder nach dem sog. Nettoprinzip als unvermeidliche Aufwendungen anzusehen sind. Da der BDFR zu rein rechtspolitischen Fragen regelmäßig nicht Stellung nimmt, soll an dieser Stelle auch nicht die Frage diskutiert werden, inwiefern die kompensatorische Beschneidung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwenden zu einem Zeitpunkt sinn-

voll ist, zu dem die Politik gerade im Bereich der Vorsorge massiv auf die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers hinweist.

Bedenklich erscheint aber, dass mit der Neuregelung nunmehr auch Pflichtversicherungen wie z. B. die Arbeitslosenversicherung, von der Abzugsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Zwar ist über den Schutz des Existenzminimums hinaus verfassungsgerichtlich bislang noch nicht abschließend geklärt, inwieweit auch sonstige unvermeidbare oder zwangsläufige private Aufwendungen bei der Bemessungsgrundlage einkommensmindernd zu berücksichtigen sind. Fest seht allerdings, dass es für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht nur auf die Unterscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen ankommt, sondern jedenfalls auch auf die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits. Die Berücksichtigung privat veranlassten Aufwands steht nicht ohne Weiteres zur Disposition des Gesetzgebers. Dieser hat die unterschiedlichen Gründe, die den Aufwand veranlassen, auch dann im Lichte betroffener Grundrechte differenzierend zu würdigen, wenn solche Gründe ganz oder teilweise der Sphäre der allgemeinen (privaten) Lebensführung zuzuordnen sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27).

Hinsichtlich der Beiträge für Unfall- und Haftpflichtversicherungen dürfte unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Existenzminimums von Bedeutung sein, das diese Versicherungen nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit (SG II Merkblatt ALG II) zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen.

Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzgeber mit der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Pflichtversicherungen sowie Unfall- und Haftpflichtversicherungen ein hohes verfassungsrechtliches Risiko ein.

Mit freundlichen Grüßen

Borgdorf

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
BDFR
Warendorfer Straße 70
48145 Münster

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

E-Mail: **eduard.oswald@bundestag.de**
finanzausschuss@bundestag.de

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Hauptgeschäftsführerin

Nora Schmidt-Keßeler
Tel.: 030 240087-20
Fax: 030 240087-551
E-Mail: hgf@bstbk.de

15. April 2009

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 durch den vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir grundsätzlich positiv. In vielen – aber durchaus nicht in allen – Fällen wird sich voraussichtlich eine Entlastung für den Steuerbürger ergeben.

Bei einigen im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 umgesetzten Maßnahmen sehen wir Korrekturbedarf. Wir begrüßen daher die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf die Zinsschranke und den Verlustabzug bei Körperschaften.

Ausdrücklich hervorzuheben ist aus unserer Sicht die ebenfalls vom Bundesrat vorgeschlagene Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Die derzeit erforderliche Aufteilung des Rechnungsbetrags führt für Steuerberater und Finanzverwaltung zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Zudem steigt, auch aufgrund des komplizierten Steuerrechts, die Zahl von fehlerhaften oder unvollständig eingereichten Steuererklärungen und konterkariert das Ziel eines effizienten Steuervollzugs. Die Wiedereinführung der Abzugsmöglichkeit für private Steuerberatungskosten ist somit nicht nur ein Beitrag zur Steuervereinfachung, sondern im Hinblick auf eine gleichmäßige, richtige Steuerfestsetzung unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Nora Schmidt-Keßeler

Anlage

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zu

- **dem Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, DrS 16/12254**

- **dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule**

- **der Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf, DrS 168/09 (Beschluss)**

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-43
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

Berlin, 15. April 2009

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 Buchst. a): Höchstbetrag bei Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Änderung erhöhen die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung für den geschiedenen Ehegatten den Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen im Rahmen des begrenzten Realsplittings. Diese sowie die sie begleitenden Änderungen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 22 Nr. 1a (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) sind sachgerecht und systematisch geboten.

Zu Nr. 3 Buchst. b): Abziehbare Beiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)

Steuerlich abziehbar sind nach dem Entwurf nur noch die Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind, und für die gesetzliche Pflegeversicherung. Dies entspricht den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 aufgestellten Anforderungen. Die vorgesehene Beschränkung der absetzbaren Beiträge auf die sozialrechtlichen Leistungen ist dabei nicht zu beanstanden; eine Subventionierung von Beiträgen für darüber hinausgehende Leistungen durch die Allgemeinheit ist nicht geboten.

Nicht mehr berücksichtigungsfähig sind danach die Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen, die bisher zusammen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bis zu einem Betrag von 1.500 € bzw. 2.400 € pro Steuerpflichtigem abzugsfähig waren. Vorliegende Berechnungen aus der Presse und aus dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen weisen für eine große Zahl von Steuerpflichtigen eine Steuerentlastung aus der Erhöhung der abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus. Dies ist allerdings gerade für solche Steuerpflichtige nicht der Fall, die wenig verdienen und daher auch geringe Beiträge an die (gesetzliche) Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Bei diesen, dazu gehören auch die gesetzlich versicherten Rentner, führt die vorgesehene Änderung dazu, dass ihr zu versteuerndes Einkommen steigt.

Betroffen sind z. B. nach den der Bundessteuerberaterkammer vorliegenden Berechnungen zusammen veranlagte Ehegatten in Einverdiener-Ehen, bei denen der nicht berufstätige Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung des Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielenden erwerbstätigen Partners mitversichert ist, bis zu einem Jahres-Bruttogehalt von etwa 32.000 €. Erst ab einem Jahreseinkommen von ca. 34.000 € macht sich die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge hier positiv bemerkbar.

Ist der erwerbstätige Ehepartner Selbstversicherer, ergeben sich Nachteile bei Jahresbruttoeinkommen bis zur Höhe des Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 44.100 €. Eine Entlastung ist daher bei gering verdienenden Familien nicht gegeben.

Zu Nr. 3 Buchst. g): Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4)

Wie oben dargelegt, kann es durch den vorgesehenen Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen auch zu Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht kommen. Für die Jahre 2010 bis 2019 ist hier vorgesehen, diese negativen Auswirkungen durch eine Günstigerprüfung zu beseitigen.

Die neuen Abzugsverbote werden von verschiedenen Seiten als verfassungsrechtlich problematisch angesehen. Abschließend kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden, da das Verfassungsgericht noch nicht geprüft hat, ob auch solche Beiträge zum indisponiblen Einkommen und damit zum steuerfreien Existenzminimum gehören.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gesetzlich verpflichtend sind und nicht im Belieben des einzelnen Arbeitnehmers stehen. Sie stellen damit für ihn kein frei verfügbares Einkommen dar. Unzweifelhaft ist außerdem, dass ein Verzicht auf einen Haftpflicht- oder Unfallversicherungsschutz durch den einzelnen für die Gesellschaft als Ganzes teuer werden kann, wenn entstehende Schäden weder durch eine Versicherung abgedeckt sind noch aus dem Vermögen des einzelnen betroffenen Steuerpflichtigen heraus getragen werden können. In solchen Fällen muss schließlich wieder die Gesamtheit der Steuerzahler für den Schaden einstehen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird im Allgemeinen Teil ausgeführt, Aufgabe des Staates sei es, adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend den persönlichen Möglichkeiten Vorsorge treffen können. Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher dafür aus, den vorgesehenen Wegfall der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu den genannten Versicherungsarten auch unter diesem Aspekt noch einmal kritisch zu überprüfen. Nicht das Gegenfinanzierungsargument, sondern die Frage der sachlichen Rechtfertigung sollte an dieser Stelle den Ausschlag geben. Ist eine Maßnahme sachlich nicht gerechtfertigt, so kann dieser Mangel auch nicht durch eine zeitlich befristete Übergangsregelung wie die Günstigerprüfung geheilt werden.

Zu Nr. 5: Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c)

Ein pauschaler Ansatz der Vorsorgeaufwendungen ist im Veranlagungsverfahren ab 2010 nicht mehr erforderlich, da die Informationen über tatsächlich geleistete Beiträge bekannt sind. Die Verlagerung der entsprechenden Regelungen in den lohnsteuerlichen Bereich ist daher sachgerecht.

Zu Nr. 8 bis Nr. 13: Lohnsteuerliches Verfahren (§§ 39b bis 42b)

Mit den im Entwurf vorgesehen Regelungen erfolgt ein weiterer deutlicher Schritt in Richtung auf die „elektronische Steuererklärung und Veranlagung“. Dies dient grundsätzlich der Verwaltungsvereinfachung. Aus Sicht der Steuerpflichtigen ist durchaus zu begrüßen, dass ihr Aufwand für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge durch die elektronische Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die zentrale Stelle minimiert wird. Auch die Arbeitgeber werden durch die Neuregelung an einigen Stellen entlastet. Die verbleibende Komplexität der verfahrensrechtlichen Vorschriften ist hier der Komplexität des materiellen Rechts geschuldet.

Überprüft werden sollte an dieser Stelle u. E. jedoch die Regelung in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c i. V. m. Abs. 4 EStG. Der Bundesrat schlägt vor (Nr. 10 zu Art. 1 Nr. 8), anstelle der Vorsorgepauschale die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Damit müssten Abweichungen zwischen lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bemessungsgrundlage nicht mehr berücksichtigt werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung. Es wäre sehr begrüßenswert, wenn in diesem Zusammenhang auch vermieden werden könnte, auftretende Mehrbelastungen in den Arbeitslohnbereichen von 1.600 € bis 2.900 € erst im Rahmen einer Veranlagung zu kompensieren. Gerade in Alleinverdiener-Ehen mit Kindern sollten in diesen Lohnbereichen auch nur vorübergehende Mehrbelastungen möglichst vermieden werden.

Zu Nr. 14: Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Abs. 2 Nr. 3)

Mit der vorgesehenen Regelung soll erreicht werden, dass im Rahmen einer Veranlagung ein im Lohnsteuerverfahren zunächst pauschaliert und im Vergleich zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen zu hoher Betrag an Vorsorgeaufwendungen die tarifliche Einkommensteuer endgültig schmälert. Zu diesem Zweck muss Sorge dafür getroffen werden, dass sich die Veranlagungspflicht für die betroffenen Steuerpflichtigen deutlich und zweifelsfrei aus der Lohnsteuerbescheinigung ergibt.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule

Der Antrag sieht vor, die mit dem Familienleistungsgesetz beschlossene Gewährung der einmaligen jährlichen Leistung von 100 € für Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, zu erweitern.

Über den bisherigen Regelungsgehalt hinaus soll die Leistung nicht mehr nur Schülern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Zudem soll dies nicht mehr nur bei einem Besuch von allgemeinbildenden, sondern auch von berufsbildenden Schulen geschehen. Auch Schüler, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben, haben künftig Anspruch auf die zusätzlichen 100 €.

Aus bildungspolitischer Sicht ist dieser Vorschlag konsequent und vollumfänglich zu unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), DrS 168/09 (B) vom 3. April 2009

Zu Nr. 1 (§§ 4h Abs. 2 und 52 Abs. 12d EStG)

Der Bundesrat regt an, die Freigrenze in der Zinsschrankenregelung befristet für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 von 1 Mio. € auf 3 Mio. € anzuheben. Obwohl die Umgestaltung der Freigrenze in einen Freibetrag nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer die bessere Lösung wäre, halten wir doch auch die Anhebung der Freigrenze für einen begrüßenswerten Schritt.

Die Zinsschranke führt zu einem Entzug von Liquidität, den die betroffenen Unternehmen nur schwer verkraften können. Sind die Unternehmen wirtschaftlich ohnehin nicht in guter Verfassung, weil es – wie auch in der gegenwärtigen Krise – zu Ertragseinbrüchen kommt und sie dadurch einen erhöhten Fremdkapitalbedarf und damit steigenden Zinsaufwendungen haben, werden sie durch diese Regelung noch zusätzlich belastet. Es zeigt sich zudem, dass, anders als bei der Verabschiedung der Unternehmensteuerreform 2008 angenommen, auch viele mittelständische Unternehmen in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen. Dies kann bereits durch die im Mittelstand weit verbreitete und von den Fremdkapitalgebern auch verlangte Übernahme von Bürgschaften durch die Gesellschafter der Fall sein.

Die Anwendung der Regelungen zur Zinsschranke ist vielfach sehr kompliziert. Auch nach dem dazu veröffentlichten BMF-Schreiben vom Juli 2008 sind dazu nach wie vor viele Fragen offen. Die vorgesehene Evaluierung der Vorschrift wird einen deutlichen Überarbeitungsbedarf aufzeigen. Dass bereits im Vorgriff darauf über die Anhebung der Freigrenze zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Entlastung der betroffenen Unternehmen erfolgt, ist ein wichtiger erster Schritt.

Zu Nr. 4 (§ 10 EStG)

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den Vorschlag des Bundesrates und unterstützt ihn nachdrücklich. Der Wegfall des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ist von ihr von Beginn an kritisiert worden, da er, anders als in der damaligen Begründung zum Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm ausgeführt, keineswegs zu einer Vereinfachung, sondern im Gegenteil zu einer Komplizierung für Steuerbürger, Berater und Finanzverwaltung geführt hat.

Dies betrifft zum einen, aber nicht nur, die derzeit erforderliche Aufteilung von Steuerberatungskosten in den privaten nichtabzugsfähigen und den betrieblichen und damit abzugsfähigen Teil. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass eine vom Steuerberater gefertigte Steuererklärung – auch nach Aussagen aus der Finanzverwaltung – mit einem deutlich höheren Grad an Wahrscheinlichkeit richtig ist als die von einem unberatenen Steuerpflichtigen erstellte Erklärung. Die Finanzverwaltung wird daher von Nachfragen und Nachprüfungen entlastet, wenn der Steuerpflichtige sich eines Beraters bedient. Dies gilt insbesondere aufgrund des komplizierten Steuerrechts und der hohen Änderungshäufigkeit, die zu immer neuem Beratungsbedarf führen. Die Nichtabziehbarkeit von Beratungskosten wirkt an dieser Stelle kontraproduktiv.

Nach der geltenden Rechtslage werden gerade die Steuerbürger benachteiligt, die sich aktiv, nämlich durch die Inanspruchnahme von Beratung, darum bemühen, ihre Steuererklärung vollständig und rechtlich richtig abzugeben. Diese Benachteiligung sollte auch im Interesse eines effizienten, gleichmäßigen Steuervollzugs wieder beseitigt werden.

Zu Nr. 16 (§§ 8c Absatz 1a – neu – und 34 Absatz 7b KStG)

Die neu gefasste Regelung des § 8c KStG zur Kappung von Verlustvorträgen stellt in Sanierungsfällen ein großes Hindernis dar und stellt ein Hindernis bei der Hilfe für angeschlagene Unternehmen dar. Dies hat die Bundessteuerberaterkammer bereits bei der Einführung des § 8c KStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vorgetragen und die Einfügung einer Sanierungsklausel gefordert.

Im Rahmen des MoRaKG und auch bei den Stabilisierungsmaßnahmen für den Finanzmarktsektor in § 14 FMStFG sind bereits Ausnahmeregelungen geschaffen worden, nach denen die Verlustvorträge bei einer Beteiligung von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sowie im Falle der Beteiligung des "Finanzmarktstabilisierungsfonds“ erhalten bleiben. Diese Ungleichbehandlung von verschiedenen Kategorien von Investoren zulasten der das Rückgrat der Wirtschaft bildenden „normalen“ Wirtschaftsteilnehmer ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Einführung einer Sanierungsklausel ist nach dem vorstehend Ausgeführten dringend geboten. Es ist auch sachgerecht, die Geltung der Klausel wie vom Bundesrat vorgesehen auf echte Sanierungsfälle zu beschränken. Die vorgesehene Anlehnung an die Lohnsummenklausel des neuen § 13a ErbStG ermöglicht zwar an dieser Stelle einen Gleichklang beider Steuerarten. Ob dies sinnvoll und zielführend ist, kann jedoch derzeit kaum eingeschätzt werden, da noch keinerlei Erfahrungen damit vorliegen.

Der Bundesrat sieht vor, die von ihm vorgeschlagene Klausel zunächst nur befristet für Beteiligungserwerbe bis zum 31. Dezember 2010 gelten zu lassen. Sofern es jedoch nicht zu der von ihm angestrebten grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Verlustabzugsrestriktionen des Unternehmensteuerrechts kommt, wäre eine Sanierungsklausel auch danach weiter beizubehalten.

Zu Nr. 22 (Artikel 3 und 6 ErbStRG)

Das Erbschaftsteuerreformgesetz räumt in Erbfällen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des alten und des neuen Erbschaftsteuerrechts ein. Der Vorschlag des Bundesrates für eine Verlängerung dieses Wahlrechtes von sechs Monaten auf ein Jahr ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ein richtiger Schritt. Da gegenwärtig noch keine Verwaltungsanweisungen vorliegen, auf die Berechnungen der Steuerwerte für die Erbschaftsteuer gestützt werden können, liegt gegenwärtig noch keine tragfähige Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Der Zeitraum für die Wahlrechtsausübung sollte daher bis zum 31. Dezember 2009 ausgedehnt werden.

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Herr Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

09.04.2009
Le/Nö

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – BT – Drucksache 16/12254)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zu der oben bezeichneten Anhörung, an der wir gerne teilnehmen werden.

Unsere schriftliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer

Vorstand: Werner Lenk, StB (Vorsitzender) · Jürgen Backhaus · Hans Daumoser,StB · Harald Hafer · Michael Schmitt-Walter, RA
Geschäftsführer: Erich Nöll, RA · Eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg Nr. 19822 Nz

Anlage

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

Stellungnahme
zum Entwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz – Krankenversicherung) (BT-Drs. 16/12254)

anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 22. April 2009

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 03.04.2009 (BR-Drs. 168/09)

Allgemeine Bewertung:

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) begrüßt das Vorhaben, tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und gesetzlichen Basiskranken- und Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2010 in vollem Umfang steuerlich zu berücksichtigen und dabei bei den Privatversicherten auch die Beiträge für eine Basiskrankenversicherung ihrer mitversicherten Kinder einzubeziehen.

Damit werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 13. Februar 2008, die Freistellung des Existenzminimums auch in Bezug auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 zu gewährleisten, rechtzeitig, umfassend und über den im Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalt hinausgehend umgesetzt.

Unsere im Rahmen des Referentenentwurfs vorgebrachten redaktionellen und steuersystematischen Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge zu den Nummern 11, 14 und 15 des Artikels 1 wurden dankenswerter Weise im Regierungsentwurf bereits vollständig berücksichtigt.

Bewertung im Einzelnen:

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 (§ 10 EStG-E)

Auch wenn in der Mehrzahl der Fälle eine verbesserte Abzugsfähigkeit der „anderen Vorsorgeaufwendungen“ eintreten wird und in den übrigen Fällen die Übergangsregelung des § 10 Abs. 4 EStG-E bis 2019 eine Schlechterstellung verhindert, stellt die Neuregelung doch einen gravierenden Systemwechsel dar. Auch wenn von einer Umgestaltung die Rede ist, führt doch kein Weg daran vorbei, dass die zu erwartenden gravierenden Steuerausfälle durch die gänzliche Abschaffung des Abzugs anderer Versicherungsbeiträge verringert werden sollen. Künftig sollen unter anderem auch folgende Versicherungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein:

- ***Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit***
- ***Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen***
- ***Unfallversicherungen***
- ***Haftpflichtversicherungen***

Es besteht unseres Erachtens hierbei die große Gefahr, dass die Beseitigung der einen verfassungswidrigen Regelung durch die Schaffung einer anderen verfassungswidrigen Regelung erreicht wird. Der Ausschluss des Steuerabzugs für die beispielhaft aufgeführten vier Versicherungen verstößt unseres Erachtens gegen das subjektive Nettoprinzip, wobei die Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen bereits nach dem Sozialhilferecht zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen.

Das aus dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit folgende subjektive Nettoprinzip hat insoweit unmittelbaren Verfassungsrang, als das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familien zu beachten ist. Das Grundgesetz fordert, dass existenznotwendiger Aufwand in angemessener, realitätsgerechter Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird. Dabei ist entscheidend, ob es sich um freie oder beliebige Einkommensverwendung handelt oder ob der Aufwand für den Steuerpflichtigen zwangsläufig und pflichtbestimmt ist.

Bei den Aufwendungen für eine Arbeitslosenversicherung, eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung handelt es sich unseres Erachtens nicht um eine beliebige Einkommensverwendung; die Kosten entstehen einem verantwortungsbewusst handelnden Menschen vielmehr zwangsläufig. Vermieden werden könnten sie nämlich nur, wenn die betroffenen Bürger sich gegen die teilweise die Existenz gefährdenden Wechselfälle des Lebens bewusst nicht absichern, sondern sich stattdessen auf die staatliche Fürsorge verlassen würden.

An dieser Stelle muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass für die nach dem 01.01.1961 Geborenen aufgrund der Änderung des § 43 SGB VI, seit 2001 kein Anspruch mehr auf eine Rente im Fall der Berufsunfähigkeit besteht und damit für diesen Personenkreis eine existentiell notwendige Absicherung vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen ist, es sein denn, der Steuerpflichtige ist in der Lage, sie als Zusatzabsicherung im Rahmen eines so genannten „Rürup“-Versicherungsvertrags zu leisten.

Hinsichtlich des geplanten Wegfalls der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen usw. gestatten wir uns auch den Hinweis, dass insbesondere Gegenfinanzierungsmaßnahmen das Risiko bergen, mit dem Grundgesetz unvereinbar zu sein, weil sie aus rein fiskalischen Gründen ergriffen werden und dann oft jede sachliche Rechtfertigung vermissen lassen (Zitat nach Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler).

Grundsätzlich ist die zehnjährige Günstigerprüfung zur befristeten Vermeidung einer Schlechterstellung bestimmter Personengruppen unbedingt notwendig und zu begrüßen. Insbesondere Bezieher kleiner Einkommen werden nunmehr erst nach deren Wegfall in zehn Jahren stärker belastet. Neben dem Aspekt, dass die stärkere Belastung nur befristet vermieden wird, tritt die Tatsache, dass die notwendige zehnjährige parallele Veranlagung zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts führt und den regelmäßigen Forderungen der politisch Verantwortlichen nach einem einfachen Steuerrecht widerspricht.

Als grundsätzliche Alternative zu der befristeten Günstigerprüfung drängt sich nach Auffassung des BDL die Beibehaltung eines Abzugs für **„andere Vorsorgeaufwendungen“** neben einem Abzug für die Altersvorsorge- und für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf. Ein solcher Abzugsbetrag könnte der Höhe nach begrenzt werden, müsste jedoch so bemessen sein, dass ohne eine Günstigerprüfung die Schlechterstellung bestimmter Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 Buchstabe b) {§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 – neu}

Danach ist geplant, eigene Beiträge des Steuerpflichtigen i. S. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) EStG-E im Falle des sog. Realsplitting steuerlich als Beiträge des Unterhaltsempfängers zu behandeln. Wir teilen insoweit die Auffassung des Bundesrats (BR-Drs. 168/09) und halten diese Regelung für systemwidrig.

Angesichts der allseits konstatierten Kompliziertheit des Steuerrechts hat Systemtreue nach unserer Auffassung einen hohen Stellenwert und sollte in jedem Einzelfall beachtet werden.

Darüber hinaus haben wir auch Bedenken, ob die Begründung für die Annahme, eine Doppelberücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge im Fall der beim Empfänger nicht besteuerten Unterhaltsleistungen sei wegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG ausgeschlossen, hinreichend trägt. § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG fordert nämlich für den Ausschluss des Sonderausgaben-Abzugs einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Vorsorgeaufwendungen mit steuerfreien Einnahmen. U. E. besteht hier allenfalls ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang.

Hinzu kommt noch, dass es sich unserer Meinung nach bei nicht besteuerten Unterhaltsleistungen nicht um steuerfreie, sondern um nicht steuerbare Einnahmen handelt. Danach würde die Anwendung von § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG ohne jeden Zweifel ausgeschlossen sein.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 b1 -neu- {§ 10 und 10c Satz 1, 39a EStG [Nummer 5, Nummer 7a – neu]}

In Nummer 3 sollte nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt werden:

"b1) Absatz 1 Nummer 6 soll wie folgt gefasst werden:
"6. Steuerberatungskosten;"

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine schließt sich in diesem Punkt vollumfänglich der Stellungnahme des Bundesrates (BR-DS 168/09) vom 03.04.2009 an, in dem die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten (inklusive der Folgeänderungen in § 10c und 39a EStG) gefordert wird.

Gegen das Votum des BDL und fast aller an der seinerzeitigen Anhörung beteiligten Sachverständigen wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 21.12.2005 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten abgeschafft. Dies hat zu einem enormen Verwaltungsaufwand bei Steuerberatern, Lohnsteuerhilfevereinen und in der Steuerverwaltung geführt, da die Steuerberatungskosten und die Beiträge zu den Lohnsteuerhilfevereinen nunmehr auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre aufzuteilen sind. Das generelle Abzugsverbot privater Steuerberatungskosten hat zu zahlreichen Einspruchsverfahren geführt, eine höchstrichterliche Entscheidung betreffend die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Änderung steht noch aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt. Die Akzeptanz dieser Neuregelung bei den Mitgliedern unserer Mitgliedsvereine und in der gesamten Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden, im Gegenteil: die Regelung hat bei vergleichsweise geringem Einsparvolumen zu einer größeren Politikverdrossenheit geführt. Der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten sollte deshalb in der vor 2006 geltenden Fassung wieder eingeführt werden, und zwar ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Korrektur dieser verfehlten Maßnahme sollte nämlich unabhängig von der verfassungsrechtlichen Würdigung vorgenommen werden, weil das Ziel der Steuervereinfachung nicht erreicht wurde, das Einsparvolumen im Verhältnis zum entstandenen Ärger bei allen Betroffenen bescheiden ist und die Steuerbürger die Maßnahme bis heute nicht nachvollziehen können.

Der BDL hält eine auch rückwirkende Wiedereinführung des Sonderausgaben-Abzugs für sinnvoll und geboten. Die anhängigen Finanzgerichtsverfahren wären damit im Übrigen auch erledigt.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 Buchstaben c) und e) sowie Nr. 16 Buchstabe b
{§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 2 a sowie § 52 Abs. 24 Satz 2}

Der BDL hält die vorgesehene Bestimmung, den Sonderausgaben-Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge von der ausdrücklichen Einwilligung des Steuerpflichtigen zur Datenübermittlung abhängig zu machen, nicht für opportun. Der BDL stimmt insoweit ausdrücklich der Auffassung des Bundesrats zu (BR-Drs. 168/09, Begründung, S. 14).
Der Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist verfassungsrechtlich geboten und kann u. E. nicht mit formalen Voraussetzungen erschwert oder unterbunden werden.

Darüber hinaus vertreten wir gerade angesichts von in der Vergangenheit bekannt gewordenen Datenmissbräuchen den Standpunkt, Datenübermittlungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst keine neuen Übermittlungstatbestände zu schaffen.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 3 Buchstabe g) {§ 10 Abs. 4}

Die vorgesehene Günstigerprüfung soll bis einschließlich VZ 2019 durchgeführt werden. Wir halten entsprechend unserer eingangs gemachten Ausführungen zu Nr. 3 nach wie vor daran fest, dass der Abzug pflichtbestimmter Vorsorgeaufwendungen, soweit es sich nicht um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge handelt, für verfassungsrechtlich geboten ist. Somit wäre auch die vorgesehene Günstigerprüfung nicht erforderlich.

Ungeachtet dessen schlagen wir auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Minderung von Verwaltungsaufwand vor, den Betrag der nach dem im VZ 2009 geltenden Recht abziehbaren Vorsorgeaufwendungen (Vergleichsbetrag) aus dem Durchschnitt der in den **letzten 3 vorangegangenen VZ** angefallenen Vorsorgeaufwendungen zu ermitteln. Der so ermittelte Vergleichsbetrag könnte dann im Zeitraum bis einschließlich VZ 2019 gleichbleibend bei der Günstigerprüfung verwendet werden.

Wir teilen hinsichtlich des mit der Günstigerprüfung verbundenen Verwaltungsaufwandes die Bedenken des Bundesrats. Die von uns vorgeschlagene Regelung geht zum einen vom Gesetzentwurf aus, nivelliert jedoch Schwankungen der Höhe der Aufwendungen durch Be-

rücksichtigung eines vertretbaren Zeitraums von 3 Jahren und trägt zum anderen u. E. ebenfalls zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 6a -neu- {§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG}

a) Nach Nummer 6 sollte folgende Nummer 6a eingefügt werden:
"6a. In § 32 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn seine Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht übersteigen."

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 7 {§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG}

b) In Nummer 7 sollte vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt werden:

"0a) In Satz 1 werden die Wörter "bis zu 7 680 Euro" durch die Wörter "bis zur Höhe des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1" ersetzt."

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine schließt sich auch in diesen beiden Punkten vollumfänglich der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 168/09) vom 03.04.2009 an. Mit dem durch das Konjunkturpaket II angehobenen Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs sind zwei weitere Lebensbereiche eng verknüpft, nämlich die Einkünfte- und die Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 32 Absatz 4 Satz 2 EStG) und der Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger (§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG).

In beiden Fällen sind die Beträge von 7.680 Euro, die (von der Rundung zum Zweck der Teilbarkeit durch zwölf abgesehen) mit dem bis 2008 geltenden Grundfreibetrag von 7.664 Euro übereinstimmen, nicht angehoben worden. Es macht in der Tat wenig Sinn, dem Steuerpflichtigen ein höheres Existenzminimum zuzubilligen als anderen Personen. Das Exis-

tenzminimum für alle erwachsenen Personen ist gleich hoch (vgl. BVerfG v. 22.02.1984, BStBl. II 357). Das Existenzminimum sollte deshalb in den zwei genannten Bereichen ebenfalls angehoben werden.

Zu Nr. 7 Buchstabe b) {§ 33 a Abs. 1 Satz 5 – neu}

Nach dem Gesetzentwurf soll die Verweisung auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wegfallen. Wir halten diese Verweisung jedoch weiterhin für erforderlich, da ansonsten die im Sozialversicherungsbeitrag der unterhaltsberechtigten Person enthaltenen **Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** nicht mehr die anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Person mindern würden. Beim gegenwärtigen Rechtsstand wird dies durch die Verweisung auf § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sichergestellt.

Zu der zweifelsohne notwendigen Vermeidung der doppelten Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einerseits bei den Beträgen nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 (Unterhaltshöchstbetrag) und Satz 2 EStG-neu (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und andererseits bei der Ermittlung der anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, könnten die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge dort wieder hinzugerechnet werden.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nr. 8 {§ 39b Abs. 2 Nr. 3 EStG}

Während in der Steuerveranlagung künftig nur noch die tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, wird bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung durch den Arbeitgeber weiterhin eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Dass diese Pauschale künftig in allen Steuerklassen, also auch in den Steuerklassen V und VI berücksichtigt und im Gegenzug in der Steuerklasse III nicht mehr verdoppelt wird, wird begrüßt, kann dies doch die Steuerbelastung insbesondere in der Steuerklasse V und damit besonders häufig die Steuerbelastung von Frauen deutlich senken. Hinzu kommt, dass in dieser Steuerklasse künftig auch der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 36 Euro berücksichtigt wird zulasten der Verdoppelung in der Steuerklasse III. Der Verzicht auf die Günstigerprüfung im Lohnsteuerabzugsverfahren ist aus Vereinfachungsgründen nachvollziehbar und unseres Erachtens verschmerzbar.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes
Zu Nrn. 8, 14 {§ 39b Abs. 2 Nr. 5b-d EStG; § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG-E}.

Auch auf Hinweis des BDL in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ist für den Fall, dass die im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 39b Abs. 2 Nr. 5b-d EStG) größer sind als die Beträge, die als Vorsorgeaufwendungen tatsächlich absetzbar sind (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG), ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 EStG-E) aufgenommen worden. Dies kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer Beitragsrückerstattungen von der privaten und ggfs. der gesetzlichen Krankenversicherung erhält.

Dies zu erkennen, ist dem Steuerpflichtigen unseres Erachtens auch unter Berücksichtigung des 4%igen Abschlags zuzumuten, denn der Arbeitgeber muss in der Lohnsteuerbescheinigung die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung angeben, die er bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt hat.

Der BDL teilt nicht die Auffassung des Bundesrats zu einer einschränkenden Regelung bei § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Abschließende Bemerkungen:

a. Den Arbeitgebern soll zur Durchführung des Lohnsteuer-Abzugs der Zugriff auf die Beitragsdaten der privatversicherten Arbeitnehmer eingeräumt werden.

   Der BDL bekräftigt – und das gerade deshalb, weil von dessen Mitgliedsvereinen fast ausschließlich Arbeitnehmer steuerlich beraten werden – das berechtigte Interesse der Arbeitnehmer an der Geheimhaltung der – sensiblen – Beitragsdaten.

   Wir halten daher geeignete Maßnahmen für erforderlich, dass aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags kein Rückschluss auf den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers, seiner Ehefrau oder seiner Kinder möglich ist.

b. Weiterhin teilt der BDL das Anliegen des Bundesrats hinsichtlich der Problematik der Beitragsrückerstattungen von Krankenversicherungsbeiträgen [siehe hierzu Tz. 25. Buchstabe c) BR-Drs. 168/09].

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Erich Nöll
Geschäftsführer

Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V., Bonn

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) der Bundesregierung (BT - DR 16/12254)

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), der die Interessen von ca. 40.000 hauptberuflichen Versicherungsvermittlern wahrnimmt, begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker zu berücksichtigen als dies im Rahmen der bisherigen Sonderausgabenabzüge möglich war.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 erforderliche Freistellung des Existenzminimums auch in Bezug auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt. Der Gesetzgeber wird dabei im Hinblick auf die gewählte Umsetzung nicht auf einen bestimmten Umsetzungsweg festgelegt. Vielmehr wird die Möglichkeit offen gelassen, verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

I.

Sofern zukünftig im Rahmen einer sachgerechten steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Abzug von weiteren Vorsorgeaufwendungen gestrichen werden soll, begegnet diese Vorgehensweise erheblichen Bedenken. Eine solche Vorgehensweise wäre nach unserer Einschätzung zum einen unvereinbar mit dem Grundtenor des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Existenzminimum grundsätzlich steuerfrei zu stellen ist. Zu berücksichtigen wäre darüber hinaus auch, dass auch die sogenannten „weiteren Vorsorgeaufwendungen“ zur Absicherung von existenziellen Lebensrisiken der Versicherungsnehmer / Steuerzahler bzw. seiner Familie dienen. Ein ersatzloser Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung dieser Vorsorgeaufwendungen könnte gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstoßen und folglich verfassungsrechtlich bedenklich sein.

In der aktuellen Fassung des § 10 Abs. 4 EStG bezieht sich der steuerliche Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf insgesamt sieben verschiedene Versicherungen. Aus dem Gesetz geht allerdings nicht klar hervor, welcher Bestandteil davon für die hier in der Diskussion stehenden Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen veranschlagt ist. Hier mahnt das Bundesverfassungsgericht eine höhere Transparenz bei der Gestaltung eines Höchstbetrages an: „bei der Neuordnung des Abzugs von Sonderausgaben ist klarzustellen, welcher Anteil eines Höchstbetrages ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht."

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde ein klarer Auftrag an den Gesetzgeber formuliert, bis zum 01.01.2010 eine grundrechtskonforme Regelung zu erlassen. Eine solche Regelung wäre aus unserer Sicht nur dann verfassungskonform ausgestaltet, wenn zukünftig die Beiträge zu z. B. Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung auch weiterhin steuerlich abzugsfähig wären. Dabei ist nicht zu beanstanden, dass sich die steuerliche Freistellung an den Beiträgen und Leistungen der gesetzlichen Versicherungen orientiert. Soweit allerdings darüber hinaus gehende Leistungen im Rahmen bestimmter Kriterien ebenfalls einer steuerlichen Abzugsfähigkeit unterliegen sollen, wäre hier genau zu prüfen, welche Beiträge dies sind.

Soweit z. B. Arbeitnehmer betroffen sind, wäre die Kürzung von Beiträgen um den für die Finanzierung des Krankengeldes geltenden Beitragsanteil noch nachvollziehbar. Im Krankheitsfall gilt für Arbeitnehmer ein Anspruch auf eine sechswöchige Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, bevor Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird. Ähnliche Regelungen gibt es jedoch für selbständig tätige Gewerbetreibende nicht. Diese müssen ihr Krankheits- und Verdienstausfallrisiko in vollem Umfange selbst tragen.
Ab 01.01.2009 entfällt für freiwillig gesetzlich versicherte Selbständige der Anspruch auf Krankengeld. Der Gesetzentwurf argumentiert in seiner Begründung damit, dass das Krankengeld auf der Vermögensebene des Steuerpflichtigen wirke und nicht im Bereich des Existenzminimums und daher auch die entsprechende Absicherung nicht steuerabzugsfähig sei.
Die hier angedeutete unterschiedliche Situation von Arbeitnehmern und selbständig Tätigen sollte nach unserer Einschätzung nicht dazu führen, dass im Bereich der Grundsicherung die steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet ist, bei Selbständigen hingegen der Vermögensaspekt überwiegt und sich insoweit eine steuerliche Abzugsfähigkeit verbietet. Es wäre nach unserer Einschätzung daher sinnvoller, zumindest im Rahmen pauschalierter Beträge eine steuerliche Abzugsfähigkeit der entsprechenden Beiträge von Selbständigen sicherzustellen.

II.

Der BVK begrüßt im übrigen die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes. Insbesondere die in Teilbereichen angesprochene Kompliziertheit des Steuerrechts und die Komplexität von Sonderausgabenabzügen im Rahmen von Vorsorgeaufwendungen muss einer einfachen

Handhabung zugeführt werden. Soweit die Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 3.4.2009 über das konkrete Vorhaben der Bundesregierung hinausgehen und auch andere Bereiche des Steuerrechts betreffen, kann diesen Forderungen nur zugestimmt werden. Dies betrifft z.B. auch die im Zusammenhang mit der derzeitigen Wirtschaftskrise gegebenen Hinweise auf die Aufnahme einer Sanierungsklausel in das Körperschaftssteuergesetz.

Auch die in der Stellungnahme angesprochenen datenschutzrechtlichen Probleme beim Zusammentragen größerer Datenmengen im Bereich der Altersvorsorge werden vom BVK geteilt. Es muss jeweils das berechtigte Interesse des Schutzwürdigen an der Geheimhaltung sensibler Daten gewährleistet sein.

Angesichts der Komplexität der steuerrechtlichen Fragestellungen haben wir uns in unseren Anmerkungen lediglich auf die unseren Berufsstand unmittelbar betreffenden Auswirkungen beschränkt. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass wir uns zu weitergehenden steuerlichen Einzelfragen nicht geäußert haben.

Bonn, 17.04 2009

i.A.
Hubertus Münster
-Rechtsanwalt-

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ – BT-Drucksache 16/12254, zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule sowie zur Stellungnahme des Bundesrats zum vorliegenden Gesetzbeschluss – Drucksache 168/09

I.
Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen soll der bisherige Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeleistungen in einen Sonderausgabenabzug für bestimmte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet werden.

Die mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 eingeführten Höchstabzugsbeträge in Höhe von 1.500 Euro für Ledige bzw. 3.000 Euro für verheiratete abhängig Beschäftigte und 2.400 bzw. 4.800 Euro für Steuerpflichtige, die keinen Zuschuss zu ihrer Krankenvorsorge erhalten, sollen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 angehoben werden. Die Kosten für einen „Krankenversicherungsgrundschutz“ sollen voll abgezogen werden können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die fristgerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 13. Februar 2008. Sie hätte es jedoch begrüßt, wenn im Lichte der derzeitigen konjunkturellen Situation eine schnellere Umsetzung bereits zum 1. Januar 2009 erfolgt wäre. Über die in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet Vorsorgepauschale (§ 39 b EStG -neu-) wäre dies ein schneller und wirksamer Beitrag zur finanziellen Entlastung der Steuerpflichtigen und damit zur Stärkung der Binnenkonjunktur gewesen.

Unser Vorschlag: Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Grundaussage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 ist, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für den Krankheits- und Pflegefall in Höhe eines „Krankenversicherungsgrundschutzes“ Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein müssen.
Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen habe, die Beiträge von Steuerpflichtigen mit selbstständigen Einkünften zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen als Sonderausgaben anzuerkennen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung müsse jedoch konsequent umgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es nicht zu entscheiden habe, ob neben dem Abzug von der Bemessungsgrundlage noch eine andere steuersystematische Lösung zur Freistellung des Existenzminimums zur Verfügung gestanden hätte.
Steuersystematisch möglich wäre es demnach, die Krankenversicherungskosten in den einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag einzubeziehen und diesen entsprechend anzuheben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht generell gegen eine Typisierung ausgesprochen, sondern bei einer Typisierungsentscheidung nur deren „Nachvollziehbarkeit“ angemahnt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für einen solchen typisierenden gesetzgeberischen Ansatz aus, denn mit einer Erhöhung des Grundfreibetrages könnte den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einfacher und gerechter Weise entsprochen werden. Die jetzt vorgeschlagene Regelung mag zwar im Einzelfall ge-

rechter sein. Sie ist jedoch rechtlich extrem kompliziert und erfordert einen hohen technischen Aufwand. Selbst Fachleute dürften größte Probleme haben, eine zutreffende Berechnung des abzugsfähigen Betrages vorzulegen. Für den normalen Steuerzahler ist sie schlechterdings undurchschaubar.

Sämtliche Steuerbürger würden von einer Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags betragsmäßig gleichermaßen profitieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das Thema ausdrücklich in den Kontext „Steuerfreiheit des Existenzminimums" gerückt. Auch würde es nicht zu spürbaren Verkomplizierungen des Steuerrechtes kommen, die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung verbunden sind und Steuerbürger und Steuerverwaltung gleichermaßen betreffen.

Steuerliche Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen

Mit der Umgestaltung des bisherigen Sonderausgabenabzuges für sonstige Versorgungsleistungen in einen reinen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sollen Beiträge zur Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen, die bisher zusammen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 1.500/3.000 Euro abzugsfähig waren, nicht mehr berücksichtigungsfähig sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass damit eine falsche Signalwirkung an die Steuerbürgerinnen und -bürger ausgesandt werden könnte.
In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass es staatliche Aufgabe sei, adäquate Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihren persönlichen Möglichkeiten private Vorsorge treffen können. Es muss im Interesse des Staates und der Allgemeinheit sein, dass sich die Bürgerinnen und Bürger durch eigene Beiträge gegen Lebensrisiken absichern.

Eine Unfallversicherung trägt beispielsweise mit ihren Individualleistungen und Unfallrenten in besonderem Maße zur Existenzsicherung des Einzelnen bei und entlastet im Gegenzug die Allgemeinheit von finanziellen Lasten im Schadensfall.
Auch im Hinblick auf die Abschaffung des Sonderausgabenabzuges von Beiträgen zur Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich die Leistungen infolge des Gesetzes zur Reform der Renten wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit spürbar reduziert worden sind. Eine private Absicherung ist notwendig, um nach dem Versicherungsfall nicht drastische finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

Bedeutsam ist zudem, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufgrund ihrer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung kein frei verfügbares Einkommen des Steuerpflichtigen darstellen und er über diesen Betrag nicht frei disponieren kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet es daher als kritisch, wenn der Gesetzgeber jetzt steuerpolitische Signale dahin ausgibt, eine persönliche Risikoabsicherung sei nicht mehr förderungswürdig. Dies gilt umso mehr, als es sich bei diesen Versicherungsbeiträgen um seit Jahrzehnten begünstigungsfähige Beiträge handelt. Die Steuer-Gewerkschaft befürchtet, dass sich diesbezüglich großer Unmut der Steuerzahler in den Finanzämtern artikulieren wird. Es wird zu einer Vielzahl unnötiger Anfragen und Rechtsbehelfen kommen. Die Arbeitssituation in den Finanzämtern wird dadurch in absehbarer Weise zusätzlich belastet. Kurioserweise ist es zudem so, dass wegen der angeordneten Günstigerprüfung die bei der Rechtslage 2010 nicht abzugsfähigen Beiträge doch wieder ermittelt werden müssen, weil sie nach der Rechtslage bis 2009 eventuell in Ansatz gebracht werden können. Dies ist dem Steuerbürger nicht mehr begreiflich zu machen und führt nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einer großen Verunsicherung. Der Fortbildungsaufwand in den Finanzämtern und in der Steuerberaterschaft wird zudem erheblich sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält deshalb für dringend geboten, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den geplanten Ausschluss der Berücksichtungsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen zu überdenken.

Spürbare Verkomplizierung des Steuerrechtes durch Günstigerprüfung

Durch den vorgesehenen Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen kann es gegenüber dem derzeit geltendem Recht zu Verschlechterungen kommen.

Für die Jahre 2010 bis 2019 sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, mit einer Günstigerprüfung diese negativen Auswirkungen zu beseitigen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt diese 10-jährige Günstigerprüfung als weitere drastische Verkomplizierung des Steuerrechts ab. Es ist niemandem vermittelbar, dass neben eine Günstigerprüfung „vor 2005/nach 2005“ eine zusätzliche Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010“ zu erfolgen hat. Es handelt sich schlichtweg um eine nicht mehr durchschaubare Überkreuzung von Günstigerprüfungen.

Bereits die derzeitig im Steuerrecht verankerten Günstigerprüfungen bereiten in der Praxis erhebliche administrative Schwierigkeiten. Ohne eine maschinelle Unterstützung kann der Sachbearbeiter im Finanzamt das Steuerrecht nicht mehr anwenden - mit der Folge, dass Berechnungsergebnisse weder vom Beschäftigten der Steuerverwaltung noch vom Steuerpflichtigen nachvollzogen werden können.

Komplexität und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts werden von vielen Seiten beklagt – nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte deshalb auf die vorgesehene Günstigerprüfung verzichtet werden.

Damit der von der Günstigerprüfung betroffene Kreis der Steuerpflichtigen keine negativen finanziellen Auswirkungen erleidet, sollten nach dem Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sonstige Vorsorgeaufwendungen auch zukünftig sachgerecht Berücksichtigung finden. Damit ließe sich eine Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010“ vermeiden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt das Vorhaben, dass die notwendigen Daten vom Versicherer auf elektronischem Wege geliefert werden müssen und vom Finanzamt aus einer zentralen Datei abgerufen werden können. Nach den Erfahrungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sind zur Installation solcher Systeme erhebliche personelle Ressourcen erforderlich. Sie fordert daher das zuständige Bundesfinanzministerium nachdrücklich dazu auf, solche Ressourcen bereit zu stellen, um möglichst rasch ein störungsfreies System aufzubauen.

Im übrigen wundert sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zum wiederholten Male, dass nach ELSTER-Lohn und den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen erneut ein aufwändiges Datensystem implementiert werden soll, während der Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen noch immer zu einer staatlichen Schutzzone erklärt wird.

Ausdrücklich gutgeheißen wird auch das Vorhaben, in § 10 Abs. 2 a EStG -neu- sowie in § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG -neu- ein Prüfungsrecht des Bundeszentralamtes für Steuern hinsichtlich der gelieferten Daten zu schaffen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt in diesem Zusammenhang nochmals an ein eigenständiges Prüfungsrecht des Fiskus, auch im Hinblick auf die weitreichende Funktion der Banken im Bereich der Abgeltungsteuer, einzuführen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf die durch die Novellierungen bedingten Bürokratiekosten und administrativen Mehrbelastungen für die Steuerverwaltung ausgewiesen sind.
Wünschenswert wäre nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch eine Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf den Personalmehrbedarf, der infolge der Neuerungen des Bürgerentlastungsgesetzes in der Steuerverwaltung entsteht.

II.
Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Nummer 3 (§ 10), zu Buchstabe b (Abs. 1 Nr. 3)

Mit den Novellierungen in § 10 EStG soll der bisherige Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen in einen Sonderausgabenabzug zugunsten von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen umgestaltet werden.

Wie oben ausgeführt, spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für den Beibehalt der steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen als sonstige Vorsorgeaufwendungen aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt zudem an, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung das Problem der Beitragsrückerstattung im Bereich der privat Krankenversicherten nicht zufriedenstellend gelöst ist. Der Regierungsentwurf geht von einer Berücksichtigung der „tatsächlich geleisteten" Beiträge aus. Daher findet sich auch in der Gesetzesbegründung der Hinweis, dass „erstattete" Beiträge die abziehbaren Beträge mindern.

In nahezu allen Fällen stehen jedoch im Falle einer Beitragsrückerstattung während des Jahres vom Versicherten selbst bezahlte Rechnungen für Ärzteleistungen und für Medikamente gegenüber, so dass de facto in vielen Fällen eine Rückerstattung jedenfalls partiell aufgezehrt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher vor, Beitragsrückerstattungen aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt zu lassen. Dies wäre ein erheblicher Beitrag zur Vereinfachung bei allen Beteiligten.

Zum Vorschlag des Bundesrates (dort Nr. 2 Buchstaben a) aa) bbbb)):
Die dortige Formulierung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG -neu- wirkt sprachlich übersichtlicher. Dadurch wird der im Regierungsentwurf vorgesehene § 10 Abs. 5 EStG entbehrlich und die gesamte Regelungsmaterie wird zusammengefasst. Auch wird im Vorschlag des Bundesrates verfahrensmäßig klar gestellt, wer zum Erlass der RVO ermächtigt wird und dass es einer Zustimmung des Bundesrates bedarf. Inhaltlich wird die gesamte Kürzungsberechnung in die RVO verlagert und auf eine einheitliche Kürzungssystematik umgestellt; die Möglichkeit eines gesonderten Ausweises des Beitragsanteils durch den Versicherer entfällt.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist diese Art der Regelung klarer und weniger streitanfällig. Es handelt sich unserer Ansicht nach um eine zulässige Typisierung. Sie ist auch für den Versicherer weniger bürokratisch.

Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird – was hingegen der Regierungsentwurf noch im Ungewissen lässt – zum ersten Mal deutlich, dass sich privat Krankenversicherte auf eine deutliche Kürzung der tatsächlich gezahlten Beiträge einzustellen haben (mindestens Kürzung um 14,5 / 114,5 des Basistarifes).

2. Zu Nummer 3 (§§ 10, 10 c Satz 1, 39 a EStG), Buchstabe b 1 –neu-, Nummer 5, Nummer 7 a -neu-; Vorschlag des Bundesrats

Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten abgeschafft. Nach dem Gesetzesziel sollte damit ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat sich während des Gesetzgebungsverfahrens gegen ein steuerliches Abzugsverbot privater Steuerberatungskosten ausgesprochen und auf den Administrationsmehraufwand aufseiten der Steuerverwaltung hingewiesen, der infolge des Abzugsverbotes entsteht.

Steuerberatungskosten müssen nach jetziger Rechtslage auf die Erwerbs- und Privatsphäre aufgeteilt werden, was für die Steuerverwaltung nicht bzw. nur schwer verifizierbar ist und zu Mehrarbeit führt.

Der Gesetzgeber hat bereits Mitte der 60er Jahre festgestellt, dass der Steuerpflichtige des komplizierten Steuerrechts wegen zur Erfüllung seiner Erklärungspflichten auf die Hilfe eines Steuerberaters angewiesen sei. Die Kosten seien notwendiger Aufwand und mindern die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat sich an der Komplexität des Steuerrechts und damit an der Wertung des damaligen Gesetzgebers nichts geändert.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass infolge fehlender Inanspruchnahme eines Steuerberaters im steuerlichen Massenverfahren die Zahl fehlerhafter und unvollständiger Steuererklärungen ansteigt, was den effizienten Steuervollzug behindert. Daneben können fehlerhafte Steuererklärungen zu Steuermindereinnahmen für den Staat führen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich deshalb dem Vorschlag des Bundesrats an, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wiedereinzuführen.

3. Zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 10 Abs. 4 EStG)

Wie oben ausgeführt, kann es infolge des vorgesehenen Wegfalls der steuerlichen Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen zu einer Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht kommen.
Mit den geplanten Novellierungen in § 10 Abs. 4 EStG ist vorgesehen, für die Jahre 2010 bis 2019 mögliche negative finanzielle Auswirkungen mit einer Günstigerprüfung zu unterbinden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass mit der geplanten Günstigerprüfung ein spürbarer Beitrag zur Verkomplizierung des Steuerrechts geleistet wird.

Verfahrenstechnisch sind bei der Günstigerprüfung vier Berechnungen durchzuführen. Zunächst müssen die Sonderausgaben nach dem neuen Rechtstand 2010 berechnet werden, danach ist zum Vergleich eine Berechnung nach dem Rechtstand 2009 vorzunehmen. Dieses Ergebnis muss mit dem Rechtstand aus dem Veranlagungszeitraum 2004 – mit ab 2011 sinkenden Beiträgen für den Vorwegabzug nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 EStG 2009 – verglichen werden. Dieses Berechnungsergebnis wiederum muss in den Vergleich mit dem Ergebnis nach der Mindestregelung in § 10 Abs. 4 a Satz 2 EStG gesetzt werden.

Wie oben ausgeführt, kann ein solcher komplexer Berechnungsvorgang im steuerlichen Masseverfahren nur mit maschineller Unterstützung erfolgen.

Als besonders problematisch erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft jedoch den Umstand, dass die Berechnungen für den Beschäftigten der Steuerverwaltung und den Steuerpflichten kaum oder nur schwer nachvollziehbar sind.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, weiterhin alle Versicherungsbeiträge in der Steuererklärung anzugeben und dahingehend Belege beizubringen ohne zu wissen, ob diese steuerliche Berücksichtigung finden. Rückfragen des Steuerpflichtigen können die Beschäftigten der Steuerverwaltung nicht zufriedenstellend beantworten.

Auch der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die geplante Günstigerprüfung als zu kompliziert und weist darauf hin, dass diese von der Steuerverwaltung nicht administrierbar ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet den infolge der Günstigerprüfung verursachten Aufwand im Hinblick auf die relativ geringen Auswirkungen für unangemessen und spricht sich deshalb für eine sachgerechte Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen aus.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 6 – Seite 15 der Drucksache 168/09):
Der Bundesrat sieht in seinem Vorschlag einer Günstigerprüfung eine „grundlegende Vereinfachung". Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vermag dieser Einschätzung nicht zu folgen. Auch nach diesem Vorschlag kommt es zu einer Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010" und – wegen der Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 a EStG – auch zu einer Günstigerprüfung „vor 2005/nach 2005". Der Vorschlag wirkt sogar noch etwas komplizierter, weil er für die Jahre 2011 bis 2019 eine Abschmelzung um jährlich jeweils 10 % vorsieht und zudem einen neuen Mindestbetrag von 2.001/4.002 Euro schafft.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals darauf hin, dass eine Günstigerprüfung entbehrlich wäre, wenn die „übrigen" Vorsorgeaufwendungen – ggf. in typisierender Höhe – anerkannt würden.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 11 – Seite 22 der Drucksache 168/09):
Das Prüfungsersuchen ist berechtigt. Leistet der nicht erwerbstätige Ehegatte eigene Beiträge zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung, geht dies während des Jahres zunächst „unter". Die neue Vorsorgepauschale in § 39 b EStG bezieht sich nämlich nur auf den jeweiligen Arbeitnehmer-Ehegatten. Unter dem Jahr kommt es daher zunächst zu einer höheren Besteuerung mit einem entsprechend verringerten Nettoeinkommen. Erst bei der Jahresveranlagung findet dann ein Ausgleich statt. Dieses unterjährige Mehr könnte aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft z. B. durch den Eintrag eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte des erwerbstätigen Ehegatten ausgeglichen werden.

Ein elektronischer Zugriff des Arbeitgebers des Ehegatten auf die ELSTAM-Daten des nicht erwerbstätigen Ehegatten wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befürwortet.

4. Zu Nummer 6 und 7 (§§ 32 Abs. 4 und 33 a Abs. 1 EStG)

Der Novellierungsvorschlag des Bundesrates sieht vor, mit der durch das Konjunkturpaket II bedingten Anhebung des Grundfreibetrags des Einkommensteuertarifs auch die Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich und beim Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger zu verknüpfen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diesen Änderungsvorschlag, denn das Existenzminimum sämtlicher erwachsenen Personen sollte im Steuerrecht einheitlich geregelt sein.

5. Zu Nummer 6 (§ 22 a EStG), zu Nummer 8 - 13 (§§ 39 b – 42 b EStG)

Mit den geplanten Novellierungen soll die Administration weiter in Richtung elektronische Kommunikation und Verfahrensabläufe fortgeschrieben werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Grundrichtung des Gesetzentwurfs, denn die Verwaltungsabläufe werden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikation verschlankt und damit die Beschäftigten der Steuerverwaltung entlastet.

Auch für den Steuerpflichtigen wird der Aufwand für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge infolge der elektronischen Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die Zentrale Stelle minimiert.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass sich die Verfahrensabläufe aufgrund ihrer schwierigen Rechtsgrundlagen in der Praxis als äußerst komplex erweisen werden.

Um in den Datentransfers Fehlerquellen auszuschließen und die Abläufe zu optimieren schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, möglichst zeitnah Datentestläufe durchzuführen.

6. Zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs (§ 39 e EStG)

Wie eingangs ausgeführt begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die elektronische Lieferung der Daten. Sie ist auch grundsätzlich damit einverstanden, dass der Arbeitgeber zur Berechnung der Vorsorgepauschale auf die sogenannte ELSTAM-Datenbank zugreifen kann.

Problematisch ist es aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch, wenn der Arbeitgeber – wenn auch nur mittelbar – erfährt, dass die private Krankenkasse Risikozuschläge erhebt. Dies ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Kranken. Das Prüfungsersuchen des Bundesrates (dort Nr. 25 Buchst. a der Stellungnahme) ist berechtigt.

Die Gesetzesbegründung sieht dies als unproblematisch an, weil der Betroffene gegenüber dem Finanzamt beantragen könne, dass eine solche Speicherung zu unterbleiben habe. Ein solches Antragsrecht ist jedoch nur dann wirkungsvoll, wenn der Betroffene zuvor über alle Zusammenhänge eingehend aufgeklärt wurde. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt daher an, eine solche Aufklärungspflicht ausdrücklich zu regeln. Die Aufklärung müsste durch das private Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Einholung der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung (§ 10 Abs. 2 Satz 3 EStG –neu-) erfolgen.

7. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Erstreckung zusätzlicher Leistungen für die Schule

Nach dem Antrag soll die mit dem Familienleistungsgesetz beschlossene Gewährung der einmaligen jährlichen Leistung von 100 Euro für Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, erweitert werden.

Die Leistung soll damit nicht nur Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Zudem soll die Leistung nicht mehr nur bei einem

Besuch von allgemeinbildenden, sondern auch von berufsbildenden Schulen ausgezahlt werden. Weiterhin sollen Schülerinnen und Schüler die jährliche Leistung von 100 Euro erhalten, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den Änderungsantrag der Faktionen CDU/CSU und SPD als richtigen und konsequenten bildungspolitischen Schritt.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Bereiche
Sozialpolitik
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- **Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen**

BT-Drucksache 16/10730; BR-Drucksache 168/09

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 22. April 2009, 12:30 Uhr – 15:00 Uhr, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Berlin, 16.04.2009

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Sozialpolitik
Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Annelie Buntenbach
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Knut Lambertin
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der DGB begrüßt grundsätzlich die steuerliche Gleichstellung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen mit Kunden der privaten Krankenversicherungswirtschaft. Besonders für die gesetzlich Krankenversicherten stellt dies eine Verbesserung dar und beendet eine steuerrechtliche Diskriminierung. Auch begrüßt der DGB die steuerliche Abzugsfähigkeit von möglichen Zusatzbeiträgen der Krankenkassen als sachgerecht. Der DGB bleibt jedoch bei seiner grundsätzlichen Kritik, dass die Zusatzbeiträge allein die Arbeitnehmerseite betreffen, während die Arbeitgeberseite um diese Kosten der Krankenversicherung entlastet bleibt. Auch eine Reduzierung der Steuerschuld um diese Beiträge macht dieses Ungleichgewicht nicht wett.
In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Gesetzesänderung hat der DGB darüber hinaus auch verteilungspolitische, steuersystematische und datenschutzrechtliche Bedenken.

Irritiert nimmt der DGB zur Kenntnis, dass im Windschatten des Bürgerentlastungsgesetzes - und ohne jeden Zusammenhang mit diesem Vorhaben - in der Bundesrats-Drucksache finanziell nicht näher bezifferte Entlastungen für Unternehmen beschlossen werden sollen.

Im Einzelnen:

I. Steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

1. Unter verteilungspolitischen Aspekten ist einzuwenden, dass im Rahmen der Anerkennung von Beiträgen von gesetzlich Krankenversicherten BezieherInnen höherer Einkommen erneut stärker entlastet werden als Menschen, die von niedrigeren Einkommen leben oder Renten beziehen. Erstere können höhere Beiträge wirksamer geltend machen. Letztere hingegen werden – je nach Familienstand und Steuerklasse – nur eine geringere Vorsorgepauschale als bisher geltend machen können (bis ins Jahr 2019 wird dies im Wege der Günstigerprüfung zwar im Wege der Steuererklärung erstattet; gerade für BezieherInnen niedriger Einkommen ist diese erst nachträgliche Korrektur aber aufgrund der geringen verfügbaren monatlichen Einkommen abzulehnen; dies gilt natürlich erst recht für die Jahre nach 2019).
   Im Übrigen ist diese deutlich geringere bzw. negative Entlastungswirkung insbesondere auch vor dem Hintergrund problematisch, dass sich für Menschen mit niedrigen Einkommen und RentnerInnen die Beitragssatzanhebungen der GKV zum 1.1.2009 und die bereits zum 1.7.2008 erfolgten Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung spürbar auswirken.

   Verteilungspolitisch problematisch am vorliegenden Entwurf ist auch, dass vor dem Hintergrund der oben beschriebenen unterschiedlichen Entlastungswirkung keine dieser entgegenwirkende steuerliche Maßnahme getroffen wird, die auch die prognostizierten steuerlichen Einnahmeausfälle von 8,7 Mrd. DM

pro Jahr abmildern bzw. der ungleichen Entlastungswirkung wenigsten in geringem Umfang entgegen wirken könnte. Eine Möglichkeit in dieser Hinsicht wäre die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuersätze im oberen Bereich.

2. Für wenig Ziel führend hält der DGB auch aus steuersystematischen Gründen dagegen, dass zum Zweck der finanziellen Kompensation bisher begünstigte sonstige tatsächliche Versorgungsaufwendungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden sollen, so die Beiträge zu Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Letzteres Risiko kann – entgegen der Ausführungen im Entwurf – für die Jahrgänge ab 1961 bislang nur unzureichend im Rahmen einer Basisabsicherung im Alter abgedeckt werden, so dass eine weitere steuerliche Berücksichtigung aus Sicht des DGB hier wie auch im Falle der anderen Risiken geboten ist.

3. Aus Gründen des Arbeitnehmer-Datenschutzes weist der DGB ausdrücklich darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass der Arbeitgeber über die ab 1.1.2010 zur Verfügung stehende ELSTAM-Datenbank keinerlei Kenntnisse über diejenigen Beitragsanteile eines/r ArbeitnehmerIn erhält, die über die als Sonderausgaben abziehbaren Beitragsanteile für den Basisversicherungsschutz hinausgehen (also bspw. über etwaige Risikozuschläge des Kunden/der Kundin eines privaten Krankenversicherungsunternehmens). Es dürfen aus den Daten, die den Arbeitgebern zur Verfügung stehen, keinesfalls Rückschlüsse über den Gesundheitszustand eines/r ArbeitnehmerIn und/oder der Angehörigen gezogen werden können.

4. Ebenfalls muss aus Sicht des DGB sichergestellt sein, dass Beamte und Versorgungsempfänger **die** Prämien zur privaten Krankenversicherung steuermindernd berücksichtigt erhalten, der auf dem geringsten Selbstbehalt beruht. Menschen mit niedrigeren Bezügen werden aus Vorsichtsgründen einen niedrigeren Selbstbehalt mit der Folge von höheren Beiträgen wählen. Eine vollständige steuerliche Berücksichtigung von Prämien bei niedrigem Selbstbehalt wäre insofern eine angemessene Entlastung für die höhere Prämienzahlung.

5. Hinsichtlich der Kunden der privaten Krankenversicherungswirtschaft stellt der DGB fest, dass die Kosten für die Leistungen auf dem Niveau des Existenzminimums zu recht steuerlich geltend gemacht werden können und darüber hinaus gehende Leistungen nicht. Dies setzt jedoch voraus, dass die privaten Finanzdienstleister ihre Produkte und Prämien transparent gestalten. Dass Kunden der PKV-Unternehmen insgesamt höhere Beträge für die gesamte Familie steuerlich geltend machen können, ist dem Umstand geschuldet, dass es sich um tatsächliche Kosten für das Existenzminimum handelt. Bei den ge-

setzlichen Krankenkassen werden die Familienmitversicherten von der Solidargemeinschaft mitgetragen als Versicherte ohne eigenes Einkommen.

6. Der DGB fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass mit der geplanten steuerlichen Gleichstellung der Prämien der privaten Krankenversicherungsunternehmen und der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht das EU-Wettbewerbsrecht tangiert wird. Der DGB hält es für dringend geboten, dass verhindert wird, dass eine Angleichung der gesetzlichen Krankenversicherung an private Finanzdienstleister stattfindet – weder über deutsche Gesetzgebung noch über EU-Rechtsprechung.

II. Ausweitung der sog. Schulstarterleistung (Anlage II)

7. Der DGB begrüßt die vorgesehene Ausweitung der sog. Schulstarterleistung in Höhe von jährlich 100 Euro auf bedürftige Jugendliche in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 in allgemeinbildenden Schulen sowie in berufsbildenden Schulen. Auch die Ausweitung des Empfängerkreises auf Familien im Bezug von Kinderzuschlag ist richtig. Die Koalitionsfraktionen greifen mit dem Schulstarterpaket bzw. dessen Ausweitung eine Forderung des vom DGB-Positionspapiers „ inderarmut“ auf. ritisch bewertet der DG den Ausschluss von Jugendlichen in der dualen Berufsausbildung, die auf Berufsausbildungsbeihilfe angewiesen sind. Auch dieser Personenkreis ist nicht ohne weiteres in der Lage, die Ausgaben für den Besuch der Berufsschule zu decken. Hier sollte im Sinne der Gleichbehandlung vergleichbarer Personengruppe eine Nachbesserung im Gesetzentwurf erfolgen.

III. Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

8. Die derzeitige Zinsschranke im Umfang von 30% oberhalb der Freigrenze von io. bewirkt eine eher mäßige Minderung des Unternehmensgewinns durch übermäßige Zinszahlungen. Diese Maßnahme wurde ab 2008 mit dem Ziel eingeführt, inländisches Steuersubstrat deutlicher zu sichern. Aussagekräftige Ergebnisse einer vorgesehenen Evaluierung der geplanten Maßnahme liegen noch nicht vor, da diese bislang nicht stattgefunden hat. Darüber hinaus sind mit der vom Bundesrat in Ziffer 1 geforderten Erhöhung der Freigrenze auf 3 Mio. bislang nicht näher bezifferte Steuerausfälle verbunden (im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde mit Mehreinnahmen durch die Zinsschranke von rd. , , rd. gerechnet . Aus diesen Gründen steht der DGB der Erhöhung der Freigrenze distanziert gegenüber.

9. Ziel der Beschränkung des Verlustvortrages beim Erwerb bzw. bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 war es auch, den Mantelverkauf von Unternehmen aufgrund negativer Erfahrungen unattraktiver zu machen. Die Rücknahme der Beschränkungen des Verlustvortrages setzt die alte Regelung wieder in Kraft, die zuvor aus guten Gründen verändert wurde. Der DGB weist darauf hin, dass – die Begründungen der Bundesratdrucksache relativierend – die Möglichkeiten des Verlustvortrages über die Einpreisung weniger dem Käufer zugute kommen werden, als dem Verkäufer (die Möglichkeit des Verlustvortrages erhöht den Unternehmenswert). Auch sind die Formulierungen, welche die Kriterien des Sanierungsfalls beschreiben wenig praktikabel, deutlich zu weich und selbst in der Krise zu defensiv.

   Mindestbedingungen, die den Sanierungsfall beschreiben, müssen aus Sicht des DGB mindestens sein: Sicherung der Tarifverträge, Garantie der Mitbestimmung, Vorlage eines tragfähigen und geprüften Sanierungskonzeptes, Offenlegung und Transparenz der Unternehmensstrukturen, Erhalt der Arbeitsplätze (zumindest Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen) sowie die Sicherung der betrieblichen Qualifizierung und Innovation. Auch die Anforderungen an den Zufluss von neuem Betriebsvermögen sind im Bundesrats-Vorschlag zu niedrig angesetzt und sollte verdoppelt, mindestens aber deutlich erhöht werden. Substanzielle Sanierungsbeiträge von Banken sind daneben ebenfalls sicherzustellen und zu dokumentieren.

   Einen an die genannten Bedingungen geknüpften Verlustvortrag bei Übernahmen im Sanierungsfall befristet wiederherzustellen, darf schließlich nur auf eine Art und Weise geschehen, die sicherstellt, dass es zu keiner weiteren Öffnung der Beschränkung des Verlustvortrages kommt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.· Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Der Präsident

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn MdB Eduard Oswald
Vorsitzender
11011 Berlin

Aktenzeichen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Pi/Ro 21-00-007-04/09 S 09/09	+49 30 27876-2	+49 30 27876-799	dstv.berlin@dstv.de	17.04.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Zusendung des genannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit einer Stellungnahme. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und werden unsere Positionen im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages erläutern.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist zuvörderst die Umsetzung der Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05). Damit stellen die geplanten Regelungen des vorliegenden Reformpakets zur stärkeren Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen keine voluntative Steuererleichterung des Gesetzgebers dar, sondern sind vielmehr eine verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Eingriffsrechts der Einkommensteuer. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) steht in diesem Zusammenhang der im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Bundesregierung kritisch gegenüber, dass der vorgesehene Ausschluss der Berücksichtigung von Leistungen unter anderem zu Arbeitslosen-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Freistellung des Existenzminimums zu vereinbaren ist. Aus diesem Grunde plädieren wir für eine umfassendere Berücksichtigung derartiger Aufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.

Der DStV hat wiederholt auf den Korrekturbedarf verschiedener durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführter Normen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die nun vom Bundesrat eingebrachten Änderungsvorschläge zur Zinsschranke sowie zum Verlustvortrag bei Körperschaften. Diese stellen bei der derzeitigen Wirtschaftslage einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar und sollten umgesetzt werden. Freilich sieht der DStV weiteren Korrekturbedarf. Die Konjunkturkrise hat nunmehr auch den Mittelstand erreicht (vgl. Pressebericht im Handelsblatt vom 16.04.2009, S. 3), so dass dringender Handlungsbedarf bei weiteren krisenverschärfenden Elementen der Unternehmensbesteuerung besteht. Neben den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen sollten noch in dieser Legislaturperiode solche Besteuerungselemente überarbeitet werden, die den Bestand dieser auch für die Beschäftigung in Deutschland so wichtigen Unternehmen sichern helfen. Daher erlauben wir uns, einige Beispiele unter Punkt D nochmals darzulegen.

Ausdrücklich stimmen wir der Stellungnahme des Bundesrates zu, wenn dort die Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten angeregt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das deutsche Steuerrecht zu einer der kompliziertesten Rechtsmaterien überhaupt zählt, bei der durchschnittliche Steuerpflichtige ohne kompetente Beratung ihren gesetzlichen Verpflichtungen (!) nicht mehr nachkommen können. Der vorliegende Gesetzesentwurf, und dies sei nur am Rande bemerkt, trägt leider nicht zur Vereinfachung des Steuerrechts bei, wie noch darzulegen ist. Daher sind zumindest die unvermeidbaren Aufwendungen der Betroffenen steuermindernd zu berücksichtigen.

Zu den geplanten Neuerungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

A. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Art. 1 Einkommensteuergesetz

1. Zu Nr. 3 a) - Realsplitting

Die vorgesehene Erhöhung der abzugsfähigen Beträge im Rahmen des sog. Realsplittings um Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des geschiedenen Ehegatten ist eine folgerichtige Umsetzung der Entscheidung des BVerfG. Notwendig für eine systemgerechte Ausgestaltung ist allerdings die Umsetzung der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Nr. 2 a)

vorgeschlagenen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 nebst der Änderung des § 22 EStG gem. Nr. 2 a) Doppelbuchstabe bb).

2. Zu Nr. 3 b) – Abzugsfähige Beträge

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen, soweit diese der Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen, und Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung setzt der vorliegende Gesetzesentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen vom 13.02.2008 zutreffend um.

Nach Auffassung des DStV sollte aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit die geplante Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG um eine Regelung erweitert werden, die eine steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherungen ermöglicht.

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen erfasst und ihn am Maßstab dieser Leistungsfähigkeit gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten heranzieht. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass das wirtschaftliche Einkommen nur insoweit besteuert werden darf, als dieses für ihn disponibel ist.

Das Leistungsfähigkeitsprinzip als bereichsspezifische Ausprägung des grundgesetzlichen Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es im Rahmen seiner vertikalen Komponente, dass höhere Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Einkommen dem Gerechtigkeitsgebot entsprechen. Das Leistungsfähigkeitprinzip wird weiterhin durch das sog. Nettoprinzip konkretisiert. Die Bestimmung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen erfolgt derart, dass von den erzielten Roh- oder Bruttoeinnahmen in jeweils einer Stufe die Aufwendungen zur Erwerbssicherung (sog. objektives Nettoprinzip) sowie die Aufwendungen zur Existenzsicherung (sog. subjektives Nettoprinzip) abgezogen werden. Leistungsfähigkeit entsteht also erst, nachdem der Einkommensbezieher seine Erwerbsvoraussetzungen geschaffen und seine zwangsläufigen Daseinsvoraussetzungen finanziell gesichert hat.

Soweit Vorsorgeaufwendungen unvermeidbare Privatausgaben sind, liegt in der Abzugsfähigkeit die Verwirklichung einer verfassungsrechtlich geforderten leistungsfähigkeitskonformen Besteuerung. Vorsorgeaufwendungen müssen abziehbar sein,

soweit sie eine Mindestvorsorge für eine sozialgerechte, persönliche und familiäre Existenz ermöglichen sollen. In diesem Umfang ist der Abzug von Aufwendungen für eine angemessene Mindestvorsorge indisponibel. Der Grundsatz der Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Gestalt des subjektiven Nettoprinzips verlangt dabei, dass unvermeidbare Ausgaben, die in der privaten Sphäre anfallen, die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer mindern.

Zwar hat sich das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 13.02.2008 explizit nur zu Beiträgen von Kranken- und Pflegeversicherungen geäußert. Dennoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass darüber hinaus Prämien zu anderen Versicherungstypen nicht verfassungsrechtlich die gleiche Beurteilung teilen müssen.

Denn Versicherungen gegen existentielle Lebensrisiken, wie Unfall und Haftpflicht, sind in diesem Sinne ebenfalls indisponible, also unvermeidbare Aufwendungen, die gemäß der eingangs dargelegten subjektiven Leistungsfähigkeit die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sozialstaatlicher Unterstützung gegenüber der Eigenvorsorge sind diese Versicherungen ebenfalls existentiell notwendig, um im Falle existenzgefährdender Schadensfälle die Betroffenen nicht auf sozialstaatliche Unterstützung zu verweisen. Im Übrigen sei an dieser Stelle daran erinnert, dass gemäß § 1 PflVG der Halter eines Kraftfahrzeuges gesetzlich verpflichtet ist, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. So schließt beispielsweise auch R 33.2 Nr. 7 der Einkommensteuerrichtlinien (2005) die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen aus, wenn für den betreffenden Schaden kein Versicherungsschutz trotz Möglichkeit bestanden hat.

Wenn in der Gesetzesbegründung zum BürgerEntlastG ausgeführt wird, dass eine Abziehbarkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verfassungsrechtlich nicht geboten sei, geht dies nach Ansicht des DStV fehl. Denn auch dieser Teil der Vorsorgeaufwendungen stellt Zwangsaufwendungen im engeren Sinne dar. Dies zeigt nicht nur ihre Eigenschaft als Pflichtvorsorgeaufwendung, die im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden muss. Auch hier muss vorrangiger Ausgangspunkt der Überlegung sein, dass im Falle der Aktualisierung des Risikos die Betroffenen anderenfalls auf staatliche Transferleistungen angewiesen wären.

Gegen diese zuvor dargelegten Argumente kann auch nicht eingewendet werden, dass das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums dem Steuerpflichtigen einen Schutz des Lebensstandards nicht auf Sozialversicherungs-, sondern lediglich auf Sozialhilfeniveau gewährleistet (vgl. BVerfG v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06, Rdnr. 112). Zwar hat das BVerfG ausgeführt, dass sich aus dem Gebot der Folgerichtigkeit nicht ohne weiteres ableiten lässt, dass eine Ausgabe jedenfalls dann zwangsläufig ist, wenn die entsprechenden Ausgaben Teil der Pflichtsozialversicherungsbeiträge sind. Denn die Argumentation der Notwendigkeit einer Versicherung, die *auch* die Pflichtversicherung in einer Sozialversicherung einbezieht, verkennt nicht, dass der verfassungsrechtliche Schutz nicht auf Sozialversicherungsniveau angesiedelt ist. Vielmehr soll lediglich verdeutlicht werden, dass bereits der Sozial-Gesetzgeber selbst zu erkennen gibt, dass diese Form der Absicherung als elementar eingestuft wird.

Unseres Erachtens ist der Gesetzesbegründung allerdings beizupflichten, soweit es um die Abziehbarkeit von Beiträgen zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung geht. Da verfassungsrechtlich durch das subjektive Nettoprinzip lediglich ein Minimum gewährleistet wird, ist dem Gesetzgeber insoweit zuzustimmen, dass eine steuerlich begünstigte Absicherung dieses Risikos im Rahmen einer Basisabsicherung weiterhin möglich ist. In den entsprechenden Alterssicherungssystemen ist eine derartige Komponente teilweise enthalten (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung) oder kann vom Steuerpflichtigen mit abgeschlossen werden (Basisrente i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG).

Abschließend weist der DStV darauf hin, dass aus der Verfassung lediglich die Mindestvorgaben für den Gesetzgeber abgeleitet werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, aus gesellschaftspolitischen Gründen über dieses Mindestmaß hinauszugehen. Gerade vor dem Hintergrund der immer wieder betonten Pflicht der Bürger zu einer eigenverantwortlichen Vorsorge sollte unseres Erachtens im Bereich der Absicherung existenzieller Risiken auch ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden. Dagegen spricht auch nicht der Hinweis auf eine unerwünschte Subventionierung einer derartigen Vorsorge durch die Allgemeinheit. Denn im Falle einer Realisierung der Risiken muss letztlich der Schaden doch wieder durch die Allgemeinheit getragen werden, was eine Belastung aller Steuerpflichtigen bedeutet. Der Grundsatz der Subsidiarität muss nach Ansicht des DStV einen gebührenden Niederschlag im Einkommensteuergesetz finden.

3. Zu Nr. 3 g) - Günstigerprüfung

Die jetzt geplante Streichung der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung führt gerade für Bezieher kleinerer Einkommen zu einer Schlechterstellung durch die geplante Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3; vgl. hierzu auch schon die Eingabe des DStV zum Referentenentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes vom 28.11.2008 (abrufbar unter www.dstv.de). Um diese Folge abzumildern, ist in § 10 Abs. 4 EStG eine zeitlich bis 2019 befristete Günstigerprüfung vorgesehen. Hiernach soll eine Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen nach dem Rechtsstand im Veranlagungszeitraum 2009 erfolgen, wenn dies im Einzelfall für den Steuerpflichtigen zu günstigeren Ergebnissen führt. Im Rahmen dieser Prüfung ist also übergangsweise unter Umständen auch weiterhin der Abzug von Beiträgen u.a. zur Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung möglich.

Dies führt zu einer erheblichen Verkomplizierung des Sonderausgabenabzugs. Dieser ist schon bisher eine hoch komplexe Regelung, die darüber hinaus eine der am häufigsten geänderten Bereiche des Einkommensteuerrechts ist (vgl. Ausführungen des BVerfG im Beschluss 13.02.2008, 2 BvL 1/06, Rdnr. 27). Durch die jetzt vorgesehene Übergangsregelung wird überdies die schon in der geltenden Fassung des 10 Abs. 4a EStG vorgesehene Günstigerprüfung inkorporiert, so dass künftig eine d r e i fache Vergleichsprüfung erfolgen muss. Danach ist also zu prüfen, ob der Sonderausgabenabzug nach der im Verlangungszeitraum 2004, nach der im Veranlagungszeitraum 2009 oder nach der ab 2010 geltenden Rechtslage für den jeweiligen Steuerpflichtigen am Günstigsten ist. Das stellt die Gesetzesbegründung auf S. 29 der Drucksache 16/12254 ausdrücklich klar.

Der DStV ist der Ansicht, dass dies - unabhängig von der Frage einer verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung anderer als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge - Grund genug ist, eine einheitliche und umfassende Regelung des Abzugs ohne Vergleichsprüfungen einzuführen. Keine Lösung ist in diesem Zusammenhang unseres Erachtens die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zum Abschmelzen der im Rahmen der Günstigerprüfung anzusetzenden Beträge. Auch diese Klausel ist, bei allem Bemühen um Einfachheit, nicht geeignet, das Grundproblem einer Vergleichsrechnung zu vermeiden.

4. Zu Nr. 5 – Vorsorgepauschale

Die Streichung der Regelungen zur Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren ist folgerichtig.

5. Zu Nr. 8 ff - Lohnsteuerabzug

Im Ausgangspunkt zutreffend sind die mit dem Gesetzentwurf geplanten Regelungen zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerverfahren. Der DStV unterstützt ausdrücklich die vom Bundesrat auf S. 21 der BR-Drucksache 168/09 (B) vorgeschlagene Prüfung, ob ein Ansatz der tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung beim Lohnsteuerabzug möglich ist. Dies wäre ein wirksamer Beitrag zu einer Vereinfachung und würde die ohnehin hoch komplexe Materie jedenfalls möglichst weitgehend vereinfachen.

Der jetzt vorgelegte Entwurf mit der vorgesehenen Erfassung von Daten der Steuerpflichtigen in zentralen Datenbanken ist ein weiterer Schritt in Richtung des gläsernen Steuerpflichtigen. Die Erfassung, Speicherung und der Austausch von persönlichen Daten zum Zwecke der Besteuerung hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Einher geht bei vielen steuerehrlichen Betroffenen die Sorge vor einer ausufernden Kontrolle sowie der unbefugten Nutzung dieser Angaben. Der DStV appelliert daher, diese Befürchtungen ernst zu nehmen und die Notwendigkeit der Erfassung im Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ferner muss insbesondere die Datensicherheit gewährleistet werden.

Insgesamt zeigen die Regelungen ein Grundproblem des deutschen Steuerrechts. Der Wunsch und die Notwendigkeit der Berücksichtigung diverser Einzel- und Sonderfälle im Rahmen eines Massenverfahrens führt zwangsläufig zu einem äußerst detaillierten Regelungswerk. Dies lässt sich nach Ansicht des DStV in einigen Bereichen - so wohl auch vorliegend - nicht vollständig vermeiden. Sollte jedoch gerade im Einkommensteuerrecht die derzeitige Entwicklung anhalten, ist schon heute der Zeitpunkt zu erkennen, in dem das gesamte System kaum mehr handhabbar sein wird. Umso wichtiger ist es daher, das Steuerrecht an anderen Stellen deutlich zu vereinfachen und das gesamte Regelwerk auf verzichtbare Regelungen zu überprüfen.

B. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Ausweitung des Begünstigtenkreises für die Gewährung einer einmal jährlichen Leistung von 100 Euro für schulische Zwecke verdient Zustimmung und ist bildungspolitisch wünschenswert.

C. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

1. Zu Nr. 1 – Zinsschranke

Der DStV hat wiederholt auf die dringende Notwendigkeit der Überarbeitung der Regelung des § 4h EStG hingewiesen. Die jetzt vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 4h Abs. 2 EStG durch eine zeitlich befristete Anhebung der Freigrenze des Zinsaufwandes von einer auf drei Millionen Euro für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 stellt aus Sicht des DStV einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Die jetzt vorgeschlagene Anhebung der Freigrenze führt dazu, dass trotz steigender Fremdkapitalvergütungen in wirtschaftlichen schweren Zeiten viele kleine und mittlere Unternehmen von der Zinsschranke verschont blieben. Die Beibehaltung des Konzepts einer Freigrenze stellt jedoch auch weiterhin ein erhebliches Planungsproblem für solche Unternehmen dar, deren Zinsaufwand an der Grenze dieses Betrages liegt. Die „Fallbeilwirkung“ der Regelung könnte sachgerechter durch einen Freibetrag entschärft werden.

Daher vermag auch der jetzt vorgelegte Entwurf das Grundproblem der Zinsschranke nicht beseitigen. Das deutsche Steuerrecht muss wieder auf die Füße einer systemorientierten Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt werden. Daher sollte die in der Stellungnahme des Bundesrates erwähnte Evaluierung der Zinsschrankenregelung so schnell wie möglich vorgenommen werden. Eine grundlegende Überarbeitung der Vorschrift ist dringend geboten.

2. Zu Nr. 4 – Steuerberatungskosten

Die Stellungnahme des Bundesrates zur Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs privater Steuerberatungskosten greift eine Forderung des DStV auf und verdient eine unbedingte Unterstützung.

Wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, ist dies auch ein Beitrag zu einer Steuervereinfachung, da die Abgrenzung von Beratungskosten, die in der Erwerbs- bzw. Privatsphäre verursacht werden, zu schwierigen Aufteilungsfragen geführt hat.

Der DStV regt an, hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit zu prüfen, in wie weit dies auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume möglich ist, da noch im Veranlagungszeitraum 2005 ein Sonderausgabenabzug möglich war. Hiermit könnten diverse außergerichtliche und gerichtliche Streitigkeiten der Jahre 2006 ff. beigelegt werden und ein wirksamer Beitrag zur Entlastung der Rechtsbehelfsstellen der Finanzverwaltung geleistet werden.

3. Zu Nr. 16 – Verlustabzug bei Körperschaften

Bereits im Gesetzgebungsprozess zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde aus den Reihen der Wirtschaft - aber auch durch die Wissenschaft - auf die Gefahr der Verhinderung von wirtschaftlich sinnvollen Veränderungen in der Gesellschafterstruktur durch den (anteiligen) Untergang von Verlustvorträgen hingewiesen.

Diese seinerzeit vorgetragene Sorge hat sich in Folge der wirtschaftlichen Entwicklung in 2008/2009 nunmehr aktualisiert und zeigt dringenden Handlungsbedarf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer zeitlich befristeten Sanierungsklausel begrüßt der DStV ausdrücklich.

Eine Einführung einer derartigen allgemein gültigen Sanierungsklausel ist auch deshalb angezeigt, da Sonderreglungen für einzelne Investorentypen (genannt seien hier MoRaKG und § 14 FMStFG) vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 3 Abs.1 GG problematisch erscheinen.

Die Norm des § 8c KStG sollte darüber hinaus insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Auch in diesem Falle muss die angekündigte Evaluierung der Vorschrift schnellstmöglich durchgeführt werden.

4. Zu Nr. 22 - Erbschaftsteuerrecht

Ferner schlägt die Länderkammer vor, die Frist der im neuen Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Optionsmöglichkeit des Art. 3 Abs. 2 ErbStRG zur Anwendung des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuerrechts auf Erbfälle zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2008 auf ein Jahr auszuweiten. Bisher muss ein entsprechender Antrag spätestens zum 30.06.2009 gestellt werden, vgl. Art. 6 Abs. 3 ErbStRG.

Die bisherige, sehr kurz bemessene Frist von 6 Monaten ist in der Praxis zu Recht auf erhebliche Kritik gestoßen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien bis dato nicht veröffentlicht sind, ist eine sichere Beurteilung, ob das neue Recht im Einzelfall vorteilhaft ist, nur mit erheblichen Rechtsunsicherheiten zu beantworten. Daher begrüßt der DStV ausdrücklich den praxisgerechten Vorschlag.

D. Weiterer dringender Korrekturbedarf

Der DStV möchte abschließend die Gelegenheit nutzen, auf weiteren Änderungsbedarf von Steuernormen in der derzeitigen Krisensituation hinzuweisen. Vorrangig ist insbesondere der Schutz von Unternehmen vor einer Substanzbesteuerung. Die Konzeption des Steuerstaates in der Bundesrepublik sieht eine Partizipation der öffentlichen Hand an den Erträgen der Steuerpflichtigen vor. Dies ist ein Grundpfeiler der Marktwirtschaft. Das rechtfertigt jedoch nicht den Erlass oder das Aufrechterhalten von Regeln, die Erträge nur auf dem Papier suggerieren und damit einen Steuerzugriff erlauben, obwohl de facto in Krisen gar kein Steuersubstrat vorhanden ist.

Ein in diesem Zusammenhang zu nennender und gerade für den Mittelstand problematischer Regelungsbereich ist die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Die im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 deutlich ausgeweiteten Hinzurechnungsvorschriften des § 8 GewStG bedürfen aus Sicht des DStV noch in dieser Wahlperiode einer Überarbeitung. Denn gerade diese Regelungen führen durch (anteilige) Hinzurechnung der Beträge aus der Zahlung für Mieten, Pachten, Leasingraten, Lizenzzahlungen und aller Zinsen zur Belastung von Unternehmen mit einer weiteren Steuer auf den (Gewerbe-)Ertrag, obwohl diese eigentlichen keinen Gewinn mehr erzielen. Dies gefährdet eine Vielzahl von Unternehmen und damit Arbeitsplätze in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/vBP Jürgen Pinne
(Präsident)

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 206 288-0
Fax +49 (0) 30 206 288-88
Mail politik@gkv-spitzenverband.de
Internet www.gkv-spitzenverband.de

Spitzenverband

Stellungnahme

des GKV-Spitzenverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.03.2009

(Bundestagsdrucksache 16/12254)

Nach heutigem Steuerrecht können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Maße steuerlich geltend gemacht werden. Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen soll dies geändert werden. Künftig sollen alle Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sein, die dazu dienen, ein Versorgungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen dem Leistungsspektrum von gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegepflichtversicherung entspricht.

Mit der gesetzlichen Änderung soll zugleich eine Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden, das in verschiedenen Beschlüssen vom 13.02.2008 festgestellt hatte, dass die steuerrechtliche Freistellung des Existenzminimums auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umfassen müsse, soweit diese Beiträge ein sozialhilferechtliches Leistungsniveau sicherstellen. Das Verfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, eine in diesem Sinne verfassungskonforme Neuregelung spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 zu schaffen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bislang werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1.500 Euro für ledige und 3.000 Euro für verheiratete Steuerpflichtige, soweit die steuerpflichtige Person die Krankenvorsorge alleine finanzieren musste, in Höhe von maximal 2.400 Euro bzw. 4.800 Euro, steuerlich berücksichtigt. Durch die geplante Abzugsfähigkeit der tatsächlichen Aufwendungen wird ab 2010 eine deutliche Besserstellung der gesetzlich Versicherten erreicht. Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen nachvollziehbarer Weise nicht diejenigen Beitragsanteile, für die die steuerpflichtige Person einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss erhält.

Begrenzt wird die künftige Abzugsfähigkeit durch eine - verfassungsrechtlich begründete - Minderung der abzugsfähigen Beträge um einen pauschalen Kürzungssatz von 4 Prozent bei gesetzlich Versicherten, die mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Hintergrund ist, dass das sozialhilferechtliche Leistungsniveau der Kranken- und Pflegeversicherung laut Bundesverfassungsgericht die Leistung des Krankengeldes nach § 44 Abs. 1 SGB V nicht umfasse. Diese Kürzung gilt demnach insbesondere für alle pflicht- und freiwillig versicherten Arbeitnehmer, die mit einem Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichert sind, dagegen nicht für gesetzlich versicherte Rentenbezieher, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Laut Begründung orientiert sich der pauschale Kürzungssatz von 4 Prozent am durchschnittlichen Anteil der Krankengeldausgaben an den Gesamtausgaben der GKV. Dieser Wert entspricht den aktuellen Zahlen der amtlichen Statistik des BMG (KV 45). Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2008 lagen die Ausgaben der Krankenkassen für das Krankengeld bei insgesamt 6.561.076 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 4,08 Prozent der Gesamtausgaben von 160.762.032 Euro.

Die in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung umfasst als steuerlich relevante Aufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung alle "nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Beiträge." Damit steht fest, dass auch Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V abzugsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG n. F. darstellen. Begründet wird dies damit, dass diese unmittelbar von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Krankenkassen dienen und damit ebenso wie die allgemeinen Krankenversicherungsbeiträge der Sicherung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums dienen.

Die Formulierung erfasst aber nicht die nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) zu zahlenden Pflichtbeiträge. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 2 EStG in der Fassung des Entwurfs

sind deshalb nach den Wörtern „Fünften Buches Sozialgesetzbuch" die Wörter „und nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte" einzufügen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass demgegenüber Beiträge, die gesetzlich Versicherte für einzelne Wahltarife nach § 53 SGB V entrichten, keine steuerlich abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge darstellen können, da sie nicht der Absicherung des Existenzminimums dienen.

Meldepflichten der Krankenkassen

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Krankenkassen für gesetzlich versicherte Steuerpflichtige der zentralen Stelle der Finanzverwaltung die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übermitteln, soweit diese nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind. Diese Daten sind von den Krankenkassen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 28. Februar 2011 zu melden.

Damit die Krankenkassen die erforderlichen Daten rechtzeitig übermitteln können, müssen die Datensatzstrukturen und -inhalte sowie die Festlegung der technischen Standards möglichst frühzeitig vereinbart werden. Es würde sich dabei anbieten, die bereits bestehenden technischen Strukturen und einheitlich definierten Standards zur Datenfernübertragung der Krankenkassen sowie der Datenannahme- und Weiterleitungsstellen zu nutzen.

Weiterhin ist anzumerken, dass den Krankenkassen nicht in jedem Fall bekannt ist, ob die bei ihnen beitragspflichtig Versicherten auch der Steuerpflicht unterliegen. Insofern wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob auch für diejenigen Mitglieder der Krankenkassen, die nach eigenen Angaben über keine Einkünfte verfügen (z. B. freiwillig Versicherte) oder bei denen für die Krankenkassen keine erkennbaren steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (z. B. pflichtversicherte Studenten), welche aber gleichwohl Beiträge zur ge-

setzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, eine Meldepflicht besteht.

Private Krankenversicherung

Die Prämien für Tarife der privaten Krankenversicherung sind künftig nur insoweit steuerlich abzugsfähig, als sie Vertragsleistungen absichern, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zugleich dem Leistungsniveau des Basistarifs der privaten Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1a VAG entsprechen. Dies ist sachgerecht, da darüber hinaus gehende Tarifleistungen, z. B. die in der privaten Krankenversicherung üblichen Wahlleistungen im Krankenhaus (Chefarztbehandlung, Unterbringung im Ein-Bett-Zimmer) oder Krankenhaus- bzw. Krankentagegeldversicherungen, nicht dem Schutz des Existenzminimums dienen. Dies macht es notwendig, dass die privaten Versicherer unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums des Basistarifs eine Aufteilung der Krankenversicherungsprämien vornehmen. *Die Verordnung nach Art. 1 Nr. 3 Buchstabe h (§ 10 Abs. 5 EStG) wird sicher zu stellen haben, dass diese Prämienaufteilung transparent und manipulationssicher möglich wird.*

Soweit privat versicherte Steuerpflichtige auch die Prämien für ihre Ehegatten und/oder Kinder tragen, sind auch diese Prämien - unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen -steuerlich abzugsfähig. Die beitragsfreie Familienversicherung der GKV (§ 10 SGB V) wird dazu führen, dass privat versicherte Steuerpflichtige im Einzelfall höhere Vorsorgebeträge steuerlich geltend machen können als gesetzlich Versicherte. Diese "Ungleichbehandlung" ist der unterschiedlichen Beitragsbemessung der beiden Krankenversicherungssysteme geschuldet. Sie ist hinnehmbar, da dem Vorteil der höheren steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen der Nachteil einer prämienpflichtigen Absicherung der Angehörigen entgegensteht.

Zusammenfassung

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist das steuerrechtliche Vorhaben der Bundesregierung zu begrüßen. Der Gesetzentwurf stellt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht zuletzt auf der Grundlage der in Art. 20 Abs. 1des Grundgesetzes normierten Sozialstaatsklausel – klar, dass die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung Teil des schützenswerten Existenzminimums der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist dabei entscheidend, dass die Neuregelung eine möglichst weitgehende steuerliche Gleichbehandlung von gesetzlich wie privat versicherten Steuerpflichtigen sicherstellt. Die vorliegende Regelung erscheint hierfür geeignet, soweit *sichergestellt wird, dass die für die steuerliche Geltendmachung von Prämien der privaten Krankenversicherung notwendige Aufteilung der Prämien in einen steuerlich begünstigten (= existenznotwendigen) und einen nicht begünstigten Teil transparent und manipulationssicher erfolgt.*

Zur gesetzlichen Krankenversicherung gehört auch die Krankenversicherung der Landwirte. Daher ist zur Bezeichnung der begünstigten Beiträge der Verweis auf die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch um einen Verweis auf die Vorschriften über die Beitragsfestsetzung im Recht der Krankenversicherung der Landwirte zu ergänzen.

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDELS, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vors. Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per E-Mail an finanzausschuss@bundestag.de

17. April 2009

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)" – BT-Drs. 16/12254 vom 16.03.2009

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einbindung der Wirtschaft in das Gesetzgebungsverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines „Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung" danken wir Ihnen.

Aufgrund der umfangreichen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zum Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen, ist es von höchster Relevanz, die geplanten Maßnahmen so praktikabel wie möglich auszugestalten. Gleichzeitig halten wir es aus sozialpolitischen Erwägungen für unverzichtbar, Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten für andere Beiträge zur individuellen Daseins- und Altersvorsorge (insbesondere Erwerbs- und Berufsunfähig-

keitsversicherungen, aber auch Haftpflicht-, Unfall- und andere Risikoversicherungen) zu erhalten.

Die Umwandlung des bisherigen Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen durch eine Neufassung des § 10 EStG wird für alle an dem neuen Verfahren Beteiligten nur dann zu einem noch akzeptablen Bürokratiemehraufwand führen, wenn die Bewertung der abzugsfähigen Versicherungsbeiträge seitens der Versicherungsunternehmen stark typisiert und pauschaliert zugelassen wird. Zudem darf die Berücksichtigung dieser Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren nur möglichst wenig zusätzliche Berechnungen, Prüfungen und manuelle Arbeitsschritte für den Arbeitgeber auslösen.

Wir begrüßen, dass der Bundesrat das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen hat, in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 168/09 [Beschluss] vom 03.04.2009) Regelungen der Unternehmensbesteuerung anzusprechen, die angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise dringend einer Nachbesserung bedürfen. Die dargestellten Lösungsansätze sind jedoch nicht ausreichend, da sie für viele Unternehmen die bestehenden Steuernachteile nicht mildern. Angesichts des Ausmaßes der aktuellen Wirtschaftskrise ist der Gesetzgeber gefordert, die krisenverschärfende Wirkung bestehender Regelungen zu korrigieren, um damit die Unternehmen nicht zusätzlich zu behindern und um Arbeitsplätze zu sichern.

Über die Vorschläge des Bundesrates hinaus regen wir deshalb an, bei der Zinsschranke nicht nur die Freigrenze von 1 auf 3 Mio. Euro anzuheben, sondern den Zinsabzug statt bis zu 30 % künftig bis zu 50 % zu ermöglichen, einen Vortrag des nicht genutzten EBITDA einzuführen und zudem die Freigrenze in einen Freibetrag umzuwandeln. Bei der Nachfolgeregelung zum bisherigen sog. Mantelkauf, dem § 8c KStG, sollten eine praxistaugliche Sanierungsklausel und insbesondere auch eine Konzernklausel geschaffen werden. Die bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile sind auf ein verkraftbares Maß zu reduzieren, für Immobilien auf maximal 25 %. Schließlich sollten auch die Verlustrücktragsmöglichkeiten ausgeweitet werden.

Über diese kurzfristigen Maßnahmen hinaus sollte die Bundesregierung schon jetzt aufgefordert werden, die genannten Vorschriften gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen und mittelfristig grundlegend zu überarbeiten.

Wichtig wäre es auch, eine adäquate Regelung zur Stundung von Steuerzahlungen in der aktuellen Krise zu schaffen – analog zu den Notfallregelungen bei Naturkatastrophen; so könnte den Unternehmen kurzfristig Liquidität gesichert werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

DIHK BDI ZDH BDA BdB GDV HDE BGA

Stellungnahme vom 17.04.2009 zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“

A. Themen des Regierungsentwurfes

Rechnerische Aufteilung der Beiträge zur Begrenzung des Sonderausgabenabzugs auf sozialhilferechtlich gewährleistetes Leistungsniveau

Wir begrüßen, dass die Ermittlung der abzugsfähigen Beiträge zur privaten Krankenversicherung anhand branchenweit einheitlicher prozentualer Abschläge für die Mehrleistungen der PKV erfolgen soll. Dies ist eine zentrale Bedingung für ein praktikables und sachgerechtes Vorgehen sowie für die Vermeidung eines übermäßigen Bürokratieaufwands. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme des PKV-Verbands.

Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosigkeits-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind insbesondere Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosigkeits-, Todesfallrisiko- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen ab 2010 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Sie finden allenfalls im Rahmen der bis zum Jahre 2019 vorgesehenen Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 5 EStG-E Berücksichtigung, was aber nur in Ausnahmefällen tatsächlich zu einer Steuerminderung führen wird.

Die ersatzlose Streichung des Sonderausgabenabzugs für Beiträge zu den übrigen Vorsorgeversicherungen ist weder sinnvoll noch aus dem hier umzusetzenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abzuleiten. Sie ist auch nicht geeignet, die aus der verbesserten Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erwarteten Steuerausfälle nachhaltig zu kompensieren. Die Streichung ist vielmehr sozialpolitisch bedenklich und würde möglicherweise zu einem verfassungsrechtlich problematischen Rechtszustand führen:

- Die Beiträge zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG genannten übrigen Vorsorgeversicherungen dienen der Sicherung des existenznotwendigen Lebensbedarfs und gelten aus diesem Grund bislang als steuerlich förderungswürdig. Das hier umzusetzende Urteil des Bundesverfassungsgerichts ändert nichts an der existenzsichernden Funktion der genannten Sparten.

- Auch aus dem Urteil selbst ist eine unterschiedliche Förderungswürdigkeit der genannten Sparten nicht abzuleiten: Es war nicht die Intention des Bundesverfassungsgerichts, eine Abstufung zwischen den einzelnen bisher in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG gemeinsam genannten Versicherungen herzustellen. Im zu entscheidenden Fall ging es ausschließlich um die Kranken- und Pflegeversicherung; es wurden keinerlei Aussagen zu den übrigen genannten Sparten getroffen.

- Den geplanten gänzlichen Ausschluss der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen halten wir für unvereinbar mit dem Grundtenor des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 13.02.2008, wonach das Existenzminimum steuerfrei zu stellen ist und dieses sich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau richtet (vgl. Rz. 104 im BVerfG-Beschluss v. 13.02.2008). In der Verordnung zu § 33 SGB XII bleiben nämlich im Rahmen der Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Sozialhilfeempfängern pauschal 30 Euro monatlich für Beiträge zu privaten Versicherungen, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, anrechnungsfrei. Angemessen sind danach u.a. auch Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen (vgl. dazu z.B. das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007, Aktz. S 29 AS 258/06 ER und das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 29.05.2006, Aktz. S 20 SO27/06).

  Wenn aber Beiträge zu privaten Haftpflichtversicherungen bei Sozialhilfeempfängern anrechnungsfrei bleiben, so erscheint es angesichts der Leitlinien im Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zur Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht gerechtfertigt, deren steuerliche Abzugsfähigkeit künftig völlig zu verneinen.

- Die geplante Gesetzesänderung hätte eine deutliche Signalwirkung gegenüber den Versicherungsnehmern. Es ist zu befürchten, dass die private Vorsorge – entgegen der Intention des Gesetzgebers – in bedenklichem Maße zukünftig vernachlässigt würde. Mittel- und langfristig hätte dies zwangsläufig zusätzliche Belastungen der sozialen Sicherungssysteme zur Folge, die den bei einer Beibehaltung der Abzugsmöglichkeit eintretenden Steuerausfall übersteigen dürften.

  Dass aufgrund des abzugsfähigen Höchstbetrages der Sonderausgabenabzug für die übrigen Vorsorgeversicherungen de facto bereits heute bei zahlreichen Versicherungsnehmern kaum zum Tragen kommt, verstellt den Blick auf die Tatsache, dass gerade gering verdienende Versicherungsnehmer und Familien trotz des Höchstbetrages von

der steuerlichen Abzugsfähigkeit profitieren. Gerade für sie wäre der Wegfall der Abzugsmöglichkeit eine Motivation zum Verzicht auf eigene, private Absicherung aus finanziellen Gründen – mit den bereits genannten Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme.

- Die **Unfallversicherung** trägt mit ihren Invaliditätsleistungen und Unfallrenten in besonderem Maße zur Existenzsicherung des Einzelnen bei: Sie leistet völlig unabhängig von der Einschätzung der (verbleibenden Rest-) Berufsfähigkeit des Versicherten. Die Höhe der Leistungen basiert ausschließlich auf der vereinbarten Versicherungssumme und der Schwere der (bleibenden) Schädigung des Versicherten.
  Die Leistungen werden unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen erbracht, sind also ein echtes add-on für den Versicherten. Damit kann finanzieller Mehrbedarf, etwa durch einen erforderlichen Wohnungs- oder Fahrzeugumbau oder von den gesetzlichen Versicherern nicht getragene Kosten für Rehabilitation usw. abgedeckt werden.

  Existenzsichernde Wirkung hat die Unfallversicherung insbesondere dort, wo der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht greift: bei Nichtberufstätigen, Kindern außerhalb von Kita und Schule sowie Rentnern. Über die finanziellen Leistungen hinaus werden insbesondere in der Seniorenunfallversicherung nach einem Unfall bei Bedarf auch zahlreiche Assistance-Leistungen (Pflege, Menüservice, Wäsche- und Reinigungsservice) angeboten. Diese Leistungen stehen dem Versicherten für einen Zeitraum von meist bis zu sechs Monaten nach dem Unfall unabhängig vom Grad der Verletzung oder einer später bleibenden Invalidität zu; sie kommen sofort nach dem Unfall zum Tragen und verhindern so einen unnötigen Krankenhaus- oder Pflegeheim-Aufenthalt bzw. entsprechende gesetzliche Pflegeleistungen in der Anfangszeit nach dem Unfall.

  Die Unfallversicherung ist daher ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Einzelnen. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich der Staat einerseits aus der Versorgungspflicht immer weiter zurückzieht, andererseits jedoch den Versuch, entsprechende Risiken privat abzusichern, nicht entsprechend honoriert.

- Bezüglich der **Haftpflichtversicherung** sollte außerdem bedacht werden, dass gerade die drittschützende Wirkung der Haftpflichtversicherung für Opfer von Schädigungen eine wichtige sozialpolitische Funktion hat. Der Abdeckungsgrad von deutlich über

70 % in der privaten Haftpflichtversicherung sichert die wirtschaftliche Existenz von Versicherungsnehmern und Geschädigten im Schadenfall und entlastet damit letztlich auch die staatliche Grundsicherung.

- Insbesondere die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs von **Beiträgen zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen** ist nicht hinnehmbar.
  Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Staat seit Jahren aus der Sicherung des Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrisikos sukzessive zurückzieht.

  Die Leistungseinschnitte durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (VermErwRentRefG) vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) sind erheblich. Für nach dem 01.01.1961 geborene gesetzlich Rentenversicherte gibt es seit dem 01.01.2001 keinen Anspruch mehr auf eine Rente im Falle der Berufsunfähigkeit (BU). Für gesetzlich Rentenversicherte sind seit Anfang 2001 die früheren Renten wegen BU- und Erwerbsunfähigkeit (EU) durch eine einheitliche zweistufige Erwerbsminderungsrente abgelöst worden. Anspruch auf eine gesetzliche EU-Rente hat ein Versicherter nur noch, wenn er teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre pflichtversichert war und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von grds. fünf Jahren erfüllt hat. Die ausgezahlten Leistungen sind regelmäßig deutlich niedriger als nach der alten Rechtslage.

  Diesen Einschnitten steht bisher keine ausreichende staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit gegenüber und dies obwohl das Risiko, während des Berufslebens teilweise oder ganz erwerbsunfähig zu werden, rund 20 % beträgt: Heute ist jeder 5. GRV-Versicherte eines Jahrgangs – häufig über einen langen Zeitraum – vor Beginn der Altersrente auf eine Erwerbsminderungsrente angewiesen.

  Nach der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Sonderausgabenabzugs wird eine EU-/BU-Absicherung allenfalls als Nebenleistung zu einer geförderten Altersabsicherung berücksichtigt:

  - Riester-Verträge können zwar mit zusätzlichen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsbausteinen kombiniert werden; es dürfen aber nur 15 % des Gesamtbeitrags (max. 315 Euro pro Jahr) in die Invaliditätsabsicherung fließen. Mit den Beiträgen zur Riester-Rente ist zwar eine neben die gesetz-

liche Rente tretende substituierende und notwendige Altersabsicherung, nicht aber eine angemessene Lebensstandardsicherung für den EU-/ BU-Fall möglich.

- Auch im Bereich der Basis-Rente ergibt sich eine Limitierung der Aufwendung für die EU-/ BU-Absicherung. Beiträge zur Invaliditätsabsicherung können bislang nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn im Rahmen eines einheitlichen Vertrages mehr als 50 % der Gesamtbeiträge für die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen verwendet werden. Eine reine Invaliditätsabsicherung ohne Altersvorsorgebaustein ist somit ausgeschlossen. Ein gesetzlich rentenversicherter Durchschnittsverdiener, der zudem – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – Beiträge für eine Riester-Rente aufwendet, verfügt nicht über die nötigen Mittel, um im Bereich der Basis-Absicherung zusätzlich für jeden Euro EU-/BU-Schutz voraussetzungsgemäß auch noch jeweils einen Euro für die Basis-Altersrente aufzuwenden. Sinnvoll wäre es daher, auch eine selbständige Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung z. B. im Rahmen eines neuen Buchstaben c) in § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in die steuerlich berücksichtigungsfähige Basisabsicherung einzubeziehen. Da damit keine Anhebung des bereits bestehenden Abzugsrahmens für die Basisabsicherung verbunden ist, hielte sich auch ein etwaiger Steuerausfall in Grenzen.

Petitum:
Wir schlagen deshalb vor, für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen auch in Zukunft die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs beizubehalten und hierfür einen besonderen Abzugsrahmen zu schaffen. Daneben sollte die derzeitige Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Basisabsicherung (gesetzliche Rente und Basis-Rente) auf selbständige EU-/BU-Versicherungen ausgedehnt werden.

Günstigerprüfung

Die in § 10 Abs. 4 EStG-E vorgesehene Günstigerprüfung wirkt übersichtlich, ist aber tatsächlich ausgesprochen kompliziert und leistet sicherlich nicht gerade einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts: Man muss zunächst die Sonderausgaben nach dem neuen

Rechtsstand 2010 berechnen, dann zum Vergleich die Berechnung nach dem Rechtsstand 2009 vornehmen, dieses Ergebnis sodann vergleichen mit dem Rechtsstand 2004 (allerdings mit ab 2011 sinkenden Beiträgen für den Vorwegabzug, vgl. § 10 Abs. 4a Satz 1 EStG 2009) und dieses Ergebnis wiederum vergleichen mit dem Ergebnis lt. Mindestregelung in § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG 2006-2009. Insgesamt sind also vier Berechnungen durchzuführen. Dieser Aufwand ist unangemessen im Hinblick auf die relativ geringfügigen Auswirkungen der Günstigerprüfung.

Auch der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die Günstigerprüfung als viel zu kompliziert und betont, dass selbst die Finanzämter nicht mehr in der Lage sind, die Regelung anzuwenden und zu erläutern. Wenn eine sachgerechte Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen erfolgt, kann daher auf die komplizierte mehrstufige Günstigerprüfung verzichtet werden.

Bürokratischer Aufwand für Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugs

Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die geplante Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und damit die Beseitigung einer jahrzehntelangen Schieflage im Hinblick auf das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. In der Begründung wird ausgeführt, dass durch die neue Regelung der bürokratische Aufwand auf Seiten des Steuerpflichtigen zur Erlangung des Sonderausgabenabzugs auf ein Minimum reduziert wird. Dabei unerwähnt bleibt jedoch, dass die geplante Einbeziehung der individuellen Vorsorgeaufwendungen in den Lohnsteuerabzug den lohnsteuerabzugsverpflichteten Unternehmen in ihrer Funktion als Arbeitgeber erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand aufbürdet. Insbesondere bei der Einführung des neuen Verfahrens ist mit erheblichem technischen und manuellen Aufwand in den Unternehmen zu rechnen, für den seitens des Fiskus keinerlei Kompensationen vorgesehen sind.

Die von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geforderte Verfahrensvereinfachung bei der Auslieferung der steuerlichen Identifikationsnummer (SteuerID) der Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist im Regierungsentwurf erfreulicherweise aufgegriffen worden. Damit ist eine aufwändige wie kostenintensive Einzeleingabe jeder einzelnen SteuerID nicht erforderlich. Das Bundesministerium der Finanzen sollte frühestmöglich durch entsprechendes BMF-Schreiben darüber informieren, ab wann der Arbeitgeber seine Anfrage

im ElsterOnline-Portal stellen kann, um die SteuerID seiner Arbeitnehmer erhalten zu können.

Zu § 10 Abs. 2 S. 3, § 10 Abs. 2a S. 9 und § 22a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG-E:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG-E sollen Vorsorgeaufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung als Sonderausgaben künftig nur berücksichtigungsfähig sein, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung mit Einwilligung des Steuerpflichtigen an die sogenannte Zentrale Stelle übermittelt werden. § 22a EStG regelt die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle. Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG-E trifft diese neue Verpflichtung diejenigen von § 22a EStG erfassten Mitteilungspflichtigen, die Beiträge an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen haben. Mitteilungspflichtig werden damit insbesondere auch Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum diese Meldepflicht nicht den Leistungsempfänger, also den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auferlegt ist. Hinzu kommt: Aus Sicht der Anbieter der betrieblichen Altersversorgung ist nicht erkennbar, wie im Sinne der Gesetzesbegründung (vgl. S. 25) eine entsprechende Meldung dazu beiträgt, die Bürokratiekosten so gering wie möglich zu halten. Neben diese Meldeverpflichtung tritt zusätzlich eine kostenintensive Informationspflicht gegenüber dem jeweiligen Steuerpflichtigen. Gemäß § 10 Abs. 2a Satz 9 EStG-E ist der Steuerpflichtige über die Höhe der übermittelten Beiträge für das Beitragsjahr zu unterrichten, um laut Begründung (S. 31) dem Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen. Der beabsichtigte Bürokratieabbau ist nicht erkennbar. Der zusätzliche Bürokratie- und Kostenaufwand wäre allein schon aufgrund der zusätzlichen Brief- und Portokosten erheblich.

Zu § 10 Abs. 5 EStG (vorgesehene Streichung):

Fraglich ist im Übrigen, ob mit Aufhebung von § 10 Abs. 5 EStG nicht die Ermächtigungsgrundlage für § 30 EStDV entfallen würde.

Zu § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 und 3 EStG-E:

Es ist der Gesetzesbegründung nicht eindeutig zu entnehmen, ob bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern der Abschlag von 4 % für die Absicherung des Krankengeldes von den Arbeitgebern zu berechnen und zu bescheinigen ist. Sofern die Regelung so zu verstehen ist, dass die Arbeitgeber für jeden GKV-Versicherten einzeln den Abschlag selbst zu

berechnen und zu bescheinigen haben, sprechen wir uns vehement gegen eine solche Verpflichtung für die Arbeitgeber aus und insbesondere gegen jedwede Haftung. Die Berechnung des Abschlags sollte im Veranlagungsverfahren vom Finanzamt vorgenommen werden. Zur Verdeutlichung der korrekten Berechnung des Abschlags von 4 % wäre ein Berechnungsbeispiel in der Gesetzesbegründung bzw. im Ausschussbericht hilfreich, das insbesondere die Aufteilung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag verdeutlicht.

In Bezug auf privat Versicherte geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die Verwaltung nicht damit rechnet, einen Abruf der Beitragsdaten aus der ELSTAM-Datenbank bis zum 01.01.2010 gewährleisten zu können. Sie geht lediglich „davon aus“, dass bis Ende 2009 die Krankenversicherungsunternehmen den Arbeitnehmern entsprechende Bescheinigungen ausstellen oder kurzfristig noch ein anderes Verfahren festgelegt wird. Aus Sicht der Unternehmen als Arbeitgeber ist diese Rechtsunsicherheit problematisch, da für die Arbeitgeber keine Planungssicherheit seitens des Gesetzgebers geboten wird, auf deren Grundlage die Unternehmen ihre internen Abläufe planen und organisieren können. Selbst wenn entsprechende Bescheinigungen der Versicherer rechtzeitig an die Versicherten verschickt werden könnten, würde das vorgesehene Verfahren für die Arbeitgeber bedeuten, dass für jeden Arbeitnehmer einzeln die Bescheinigungen entgegengenommen, erfasst, verarbeitet, abgelegt und gelagert werden müssten. Zusätzlich wären die Arbeitgeber mit hoher Wahrscheinlichkeit gezwungen, ihre Arbeitnehmer über das neue Verfahren umfassend zu informieren und für Fragen zur Verfügung zu stehen, woraus weitere Personalkosten in erheblichem Umfang erwachsen würden. Unterstützenswert erscheint uns der Hinweis des Nationalen Normenkontrollrates, dass – falls die ELSTAM-Datenbank nicht bis zum 01.01.2010 zur Verfügung stehen sollte – ein pauschaliertes Verfahren für den Lohnsteuerabzug erfolgen soll.

Zu § 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 – neu – und Abs. 3 Satz 1 EStG-E:

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die für den Lohnsteuerabzug zu Grunde gelegten Daten über Kranken- und Pflegversicherungsbeiträge regelmäßig die des Vorjahres sind. Unterjährige Aktualisierungen sollen im Lohnsteuerverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist dies eine zentrale Bedingung für eine gerade noch tragbare und hinnehmbare bürokratische Belastung der Arbeitgeber. Auch wenn das System grundsätzlich geeignet ist, auch aktuelle Beiträge für Lohnsteuerzwecke entgegenzunehmen, darf daraus keinesfalls eine Pflicht für die Arbeitgeber entspringen, Beitrag

änderungen während eines Lohnzahlungszeitraums zeitnah zu übernehmen und im Lohnsteuerabzug umgehend zu berücksichtigen. Das Veranlagungsverfahren muss der einzige Zeitpunkt bleiben, Differenzen zwischen den im Lohnsteuerverfahren berücksichtigten und den tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträgen ertragsteuerlich zu berücksichtigen.

B. Ergänzende Themen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme angesprochen hat

Der Bundesrat hat das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (BR-Drs. 168/09 [Beschluss] vom 03.04.2009) weitere Themen anzusprechen, die (bisher) nicht Gegenstand des Regierungsentwurfes waren. Hierzu gehören vor allem Regelungen des Unternehmensteuerrechts, die sich in der aktuellen wirtschaftlichen Lage als krisenverschärfend erweisen.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Krisenverschärfende Regelungen im Unternehmensteuerrecht

In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind viele Unternehmen von Existenz bedrohenden Liquiditätsengpässen betroffen. Diese Entwicklung wird durch eine Reihe steuerrechtlicher Vorschriften noch verstärkt. Insbesondere Zinsschranke und Mantelkauf, aber auch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und die Mindestbesteuerung erschweren die Krisenbewältigung. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält hierzu zwar teilweise erste Lösungsansätze. Es bedarf jedoch weitergehender Schritte.

1. Zinsschranke (§ 4h Abs. 2 EStG-E; Nr. 1 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, die Freigrenze für die Anwendung der Zinsschranke zeitlich befristet von 1 Mio. auf 3 Mio. Euro zu erhöhen.

Eine alleinige Aufstockung der Freigrenze ist jedoch nicht ausreichend – viele Unternehmen träfe der begrenzte Zinsabzug weiterhin unvermindert.

Um die belastende Wirkung der Zinsschranke angesichts von Gewinneinbrüchen und steigender Zinsbelastung nicht noch weiter ansteigen zu lassen, sollte der Zinsabzug von 30 % auf 50 % erhöht werden, ein Vortrag des EBITDA ermöglicht werden und die Zinsschranke in Verlustjahren gar nicht angewendet werden („Verlustsperre"). Die zusätzlichen Steuernachteile belasten andernfalls die Liquidität und lassen dadurch die Finanzierungskosten erneut ansteigen. Dieser sich selbst verstärkende Kreislauf sollte unterbrochen werden.

Um die Problematik knapp über der Grenze von 3 Mio. Euro liegender Unternehmen abzumildern, sollte die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt werden.

Petitum:
Der Zinsabzug sollte von 30 % auf 50 % erhöht sowie ein EBITDA-Vortrag und eine „Verlustsperre" eingeführt werden. Die Freigrenze sollte in einen Freibetrag umgewandelt werden.

2. Verlustverrechnungsbeschränkung (§ 8c Abs. 1a KStG-E; Nr. 16 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zudem vor, die Nachfolgeregelung zum Mantelkauf, d. h. die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c KStG, um eine Sanierungsklausel zu ergänzen (Abs. 1a). Die Erleichterung soll (nur) für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 gelten.

In der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich, dass § 8c KStG ohne eine Sanierungsklausel krisenverschärfend wirken kann, weil die Suche nach sanierungswilligen Investoren erschwert wird und rechtzeitige und effiziente Sanierungsbemühungen unter neuer Führung unnötig verschleppt werden könnten. Durch Anteilseignerwechsel „gerettete" Unternehmen sehen sich massiven Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenzunternehmen mit unveränderter Anteilseignerstruktur ausgesetzt. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Anwendung des § 8c KStG für Rettungsmaßnahmen im Bankensektor durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits ausgesetzt (vgl. § 14 Abs. 3 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz). Nun soll die Regelung auch auf Landesbanken ausgeweitet werden (vgl. Protokollerklärung der Bundesregierung zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz). Eine praxistaugliche Sanierungsklausel ist auch für die private Wirtschaft erforderlich.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Vorschrift auch um eine Konzernklausel ergänzt wird, damit sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns durchgeführt werden können.

Insbesondere das bloße Verkürzen von Beteiligungsketten darf keinen Untergang der Verlustvorträge auslösen. Notwendige strukturelle Verschlankungen sollten gerade in der Krise nicht behindert werden.

Zudem sollte eine entsprechende Regelung zur Aufrechterhaltung von Verlustvorträgen auch in das Umwandlungsteuergesetz (in § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 bzw. in § 15 Abs. 3 UmwStG) aufgenommen werden. Denn durch die geltenden Vorschriften werden aktuell Restrukturierungen be- und verhindert.

Konkret sollte die Formulierung der Sanierungsklausel überarbeitet und ihr Anwendungsbereich erweitert werden. Denn gegenwärtig ist der Begriff „Sanierung“ in Satz 2 sehr eng gefasst. Es wird auf Maßnahmen abgestellt, die darauf gerichtet sind, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist unklar und führt damit zu Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen. Schließlich ist davon auszugehen, dass jede Maßnahme darauf ausgerichtet ist, eine Insolvenz zu verhindern. Zumindest aber sollte klargestellt werden, dass sich ein Unternehmen nicht bereits in einer Krisensituation, d. h. einer insolvenz-bedrohlichen Lage, befinden muss.

Der Verweis bei der Lohnsummenregel auf das Erbschaftsteuerrecht übersieht, dass die dortige Definition der Lohnsumme den Staatsanteil des Kurzarbeitergeldes nicht als Bestandteil der Lohnsumme definiert. Macht ein Unternehmen von der Möglichkeit der Kurzarbeit Gebrauch, so wird hierdurch die aktuelle Lohnsumme zusätzlich geschmälert, obwohl das Unternehmen gerade durch die Maßnahmen der Kurzarbeit bezeugt, möglichst viele Arbeitsplätze erhalten zu wollen. Der Arbeitsplatzerhalt wird dem Unternehmen erschwert, wenn es gleichzeitig befürchten muss, das Lohnsummenerfordernis nicht einhalten zu können. Diese Ungewissheit dürfte viele Investoren, die in das Unternehmen zum Zwecke der Sanierung einsteigen wollen, abschrecken. Deshalb sollte wenigstens das Kurzarbeitergeld in die Prüfung des Lohnsummenerhaltes aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist die Lohnsummenregel zu starr und stellt zu hohe Anforderungen. Die Unternehmen müssen in 5 Jahren 80 % der jährlichen Lohnsumme erreichen (kumuliert 400 %). Jegliche Prognose in der Krise ist riskant. Die aktuelle Krise zeigt, dass sich bisher alle Prognosen als falsch erwiesen haben. Ob eine Sanierung letztlich erfolgreich ist, hängt auch von externen Faktoren, wie z. B. der allgemeinen Konjunktur, ab. Von daher verbietet sich eine starre Lohnsummenregel. Da die Lohnsumme an Werten vergangener Jahre bemessen wird, führen gerade die letzten guten Jahre (mit zum Teil hohen variablen Bezügen

der Arbeitnehmer) dazu, dass die Unternehmen in Zukunft eine sehr hohe Lohnsumme erreichen müssten. Dies wird schon oft ohne Berücksichtigung der variablen Gehaltsbestandteile unmöglich sein – nimmt man diese hinzu, dürfte die Rettung der Unternehmen in vielen Fällen schlichtweg unmöglich sein.

Die Lohnsummengrenze sollte nicht starr sein, sondern die Umsatzentwicklung des Unternehmens berücksichtigen.

Ferner sollte der Wortlaut des Satzes 1 des neuen Absatz 1a überarbeitet werden. Gegenwärtig kann – rein sprachlich – nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Absatz 1 auch dann anzuwenden ist, wenn ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt. Alternativ könnte sich folgende Formulierung empfehlen: „Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft.“

Petitum:
Die Verlustverrechnungsbeschränkung sollte – wenn sie schon nicht ganz ausgesetzt werden kann – wenigstens um eine echte Sanierungsklausel und auch um eine Konzernklausel ergänzt werden. Die Sanierungsklausel ist sprachlich und inhaltlich zu überarbeiten. Die Lohnsummenregel sollte die Umsatzentwicklung des Unternehmens berücksichtigen, und das Kurzarbeitergeld bei der Prüfung des Lohnsummenerhaltes berücksichtigt werden.

3. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Keine Erleichterungen für Unternehmen sieht die Stellungnahme des Bundesrates bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, insbesondere denen für gezahlte Mieten und Pachten, vor.

Dabei wird in der politischen Diskussion jedoch übersehen, dass die Besteuerung von Kosten bei der Gewerbesteuer wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen in eine zusätzliche Schieflage bringt. Die vom Ertrag des Unternehmens unabhängigen Hinzurechnungen erfordern Steuerzahlungen aus der Substanz. Insbesondere der pauschale Hinzurechnungssatz für Immobilien ist unangemessen hoch.

Petitum:
Die hinzurechnungspflichtigen Finanzierungsanteile sollten deshalb auf ein verkraftbares Maß reduziert werden, für Immobilien auf maximal 25 %.

4. Mindestbesteuerung

Keine Vorschläge für Erleichterungen sieht die Stellungnahme des Bundesrates auch für den Abzug von Verlusten und den Verlustrücktrag vor.

Auch in diesen Punkten sehen wir jedoch dringenden Handlungsbedarf. Durch eine Rücknahme der Begrenzung des Verlustabzugs (sog. Mindestbesteuerung) und eine Ausweitung der Verlustrücktragsmöglichkeiten könnte kurzfristig Liquiditätspotential geschaffen werden.

Petitum:
Der Prozentsatz bei der Mindestbesteuerung von gegenwärtig 40 % sollte gesenkt werden; die Möglichkeiten zum Verlustrücktrag betragsmäßig und zeitlich an die Bedingungen des Verlustvortrags angepasst werden.

II. Sonstiges

1. Antragsfrist für Wahlrecht zum alten Erbschaftsteuerrecht (Art. 3 Abs. 2 ErbStRG; Nr. 22 der Stellungnahme)

Der Bundesrat schlägt vor, die Frist für die Antragstellung des Wahlrechts zwischen dem alten und dem neuen Rechts um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern. Gegenwärtig räumt Art. 3 ErbStRG dem Bürger in Erbfällen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 die Möglichkeit ein, für die Besteuerung seines Erwerbs die Anwendung des seit Beginn dieses Jahres (2009) geltenden Rechts zu wählen. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist beschränkt bis zum 30. Juni 2009, da Art. 3 am 1. Juli 2009 außer Kraft tritt (Art. 6 Abs. 3 ErbStRG).

Dieser Vorschlag ist sinnvoll und sollte deshalb übernommen werden. Die Frist von sechs Monaten ist angesichts der Komplexität des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts deutlich zu kurz. Die erst im Dezember 2008 endgültig verabschiedeten Änderungen des Erbschaftsteuerrechts enthalten neue Bewertungsregeln und eine vollständig neue Verschonung des Betriebsvermögens. Insbesondere bei großen Familienunternehmen mit mehrstöckigen Strukturen ist ein Vergleich des alten und neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts mit umfangreichem Prüfungsaufwand verbunden, der innerhalb der Sechsmonatsfrist

nicht zu bewältigen ist. Hinzu kommt, dass die neuen Vorschriften zahlreiche Zweifelsfragen hervorrufen, die einer Klarstellung durch die Finanzverwaltung bedürfen. Eine Einigung über die gleich lautenden Erlasse zeichnet sich nicht vor Anfang/Mitte Mai ab. Damit besteht ein tatsächliches, rechtssicheres Wahlrecht für den Steuerpflichtigen von max. 6 Wochen. Vor diesem Hintergrund ist es den Unternehmen nicht zumutbar, bis zum 30. Juni 2009 eine Entscheidung über das Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen.

Petitum:
Die Möglichkeit zur Wahl des alten Erbschaftschaftsteuerrechts sollte bis zum Jahresende verlängert werden.

2. Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 3a –neu- (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 –neu- 5. VermBG); Nr. 19 der Stellungnahme)

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit die als vermögenswirksame Leistungen eingezahlten Beiträge auch nach Abschnitt XI EStG mit Zulage gefördert werden können, müsste noch § 82 Abs. 4 Nr. 1 EStG ergänzt werden. Nach § 82 Abs. 4 zählen - unter anderem **Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG in der jeweils geltenden** Fassung darstellen, nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen.

Hier sollte noch eingefügt werden:
„mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geleisteten Beiträge“.

C. Ergänzender Vorschlag:

Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer

Wir weisen darauf hin, dass die erhöhte Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in den neuen Bundesländern in Höhe von 500.000 Euro zum 31. Dezember 2009 ausläuft und sich damit auf das Niveau der alten Bundesländer in Höhe von 250.000 Euro senkt. Aus Sicht der Wirtschaft erscheint es deshalb geboten, die Ist-Versteuerungsgrenzen in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Januar 2010 auf einen einheitlichen Betrag oberhalb des heutigen Grenzwertes für die neuen Bundesländer anzuheben.

Institut für
Angewandte
Wirtschaftsforschung e.V.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) – BT-Drucksache 16/12254

Der Gesetzesentwurf zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung trägt den im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (Az.: 2 BvL 1/06) genannten Maßgaben für eine Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen Rechnung. Trotz der im Gesetz vorgesehenen Einengung der bislang steuerlich berücksichtigungsfähigen sonstigen Vorsorgeaufwendungen auf nunmehr lediglich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden die meisten Bürger und Bürgerinnen durch die Anhebung der absetzbaren Beträge zum Teil deutlich steuerlich entlastet. Die tatsächliche Entlastungswirkung hängt jeweils von der Form der Versicherung und der Höhe des Einkommens ab.

Die im Gesetz vorgesehene Günstigerprüfung vermeidet zwar, dass Steuerzahler gegenüber der derzeitigen Regelung schlechter gestellt werden, sie ist aber mit höheren Vollzugskosten seitens der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden verbunden. Durch eine pauschalierte Regelung – beispielsweise der Gewährung des bisherigen Höchstbetrags von 1.500/3.000 € als Mindestabzugsbetrag – könnten diese zusätzlichen Vollzugskosten vermieden werden.

PD Dr. Peter Gottfried

Institut für Angewandte
Wirtschaftsforschung
Ob dem Himmelreich 1
72074 Tübingen

Tel.: (0 70 71) 98 96-0
Fax: (0 70 71) 98 96-99
E-Mail: iaw@iaw.edu
Internet: www.iaw.edu

Teil I

Die steuerliche Entlastung, die mit der Gesetzesänderung im Einzelfall verbunden ist, hängt wesentlich von der jeweiligen Höhe der Versicherungsbeiträge, der Höhe des Einkommens und der sonstigen Abzugstatbestände ab. Die nachfolgenden Tabellen dienen als Orientierungsgröße der Entlastungswirkung für die einzelnen Haushaltsgruppen.

Die Berechnungen basieren auf dem ab dem Veranlagungsjahr 2010 geltenden Steuertarif. Als weitere Abzugstatbestände werden lediglich die Werbungskostenpauschale, der Sonderausgaben-Pauschbetrag, sowie gegebenenfalls Kinderfreibeträge und ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt. Darüber hinaus wurde angenommen, dass die derzeitigen Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (1.500/3.000 € bzw. 2.400/4.800 €) von allen Steuerzahlern voll ausgeschöpft wurden. Die den Berechnungen zugrundegelegten Annahmen sind in Tabelle 5 zusammengestellt.

Tabelle 1: Steuerliche Entlastung (festzusetzende Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) bei gesetzlich versicherten Steuerpflichtigen (in €)

Bruttoeinkommen (in 1.000 €)	Alleinerziehend	Alleinstehend	Verheiratet
10	0	0	0
20	71	74	0
30	355	363	0
40	707	731	149
50	920	971	267
60	1.032	1.069	288
70	1.069	1.070	312
80	1.069	1.070	319
90	1.069	1.070	342
100	1.069	1.070	363
110	1.069	1.070	384
120	1.069	1.070	405
130	1.069	1.070	405
140	1.069	1.070	405

Tabelle 2: Steuerliche Entlastung (festzusetzende Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) bei privat versicherten Selbständigen (in €)

Brutto-	Alleinst.	Alleinerziehend		Ehepaare (ein Verdiener)			
eink.	Anzahl der Kinder						
(1.000 €)	0	1	2	0	1	2	3
45	1.610	2.113	2.631	2.336	2.662	2.902	3.142
55	1.802	2.288	2.773	2.566	2.993	3.393	3.726
65	1.993	2.548	3.071	2.760	3.220	3.673	4.103
75	2.052	2.769	3.397	2.950	3.446	3.933	4.411
85	2.052	2.783	3.514	3.144	3.674	4.195	4.707
95	2.052	2.783	3.513	3.336	3.787	4.316	4.862
105	2.052	2.783	3.514	3.528	3.975	4.396	4.954
115	2.052	2.783	3.514	3.718	4.201	4.629	5.089
125	2.052	2.783	3.514	3.910	4.427	4.891	5.300
135	2.052	2.783	3.514	4.077	4.655	5.151	5.594
145	2.052	2.783	3.514	4.102	4.815	5.408	5.889

Tabelle 3: Steuerliche Entlastung (festzusetzende Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) bei privat versicherten Angestellten (in €)

Brutto-	Alleinst.	Alleinerziehend		Ehepaare (ein Verdiener)			
eink.	Anzahl der Kinder						
(1.000 €)	0	1	2	0	1	2	3
45	926	1.449	1.975	2.178	2.601	2.993	3.316
55	1.038	1.638	2.192	2.363	2.826	3.278	3.709
65	1.082	1.808	2.458	2.549	3.048	3.540	4.024
75	1.082	1.814	2.545	2.739	3.274	3.805	4.326
85	1.082	1.814	2.545	2.931	3.380	3.877	4.438
95	1.082	1.814	2.545	3.123	3.610	4.043	4.557
105	1.082	1.814	2.545	3.315	3.842	4.315	4.735
115	1.082	1.814	2.545	3.498	4.074	4.587	5.045
125	1.082	1.814	2.545	3.534	4.252	4.857	5.357
135	1.082	1.814	2.545	3.534	4.264	4.994	5.640
145	1.082	1.814	2.545	3.534	4.264	4.996	5.724

Tabelle 4: Steuerliche Entlastung (festzusetzende Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) bei privat versicherten Beamten (in €)

Brutto-eink.	Alleinst.	Alleinerziehend		Ehepaare (ein Verdiener)			
	Anzahl der Kinder						
(1.000 €)	0	1	2	0	1	2	3
10	0	0	0	0	0	0	0
20	131	210	287	0	0	0	0
30	186	280	379	0	42	106	172
40	248	349	464	17	103	189	266
50	299	410	517	40	137	231	324
60	324	461	583	44	147	252	354
70	324	471	616	49	160	271	381
80	324	471	616	53	165	280	393
90	324	471	616	55	175	285	402
100	324	471	616	57	186	306	414
110	324	471	616	61	198	325	443
120	324	471	616	61	209	344	471
130	324	471	616	61	209	354	496
140	324	471	616	61	209	354	500

Tabelle 5: Unterstellte Annahmen bzw. Beitragssätze zur Bestimmung der steuerlichen Entlastung

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung	64.800 €
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung	44.100 €
Beitragssatz Rentenversicherung	19,9 %
AN/AG-Anteil zur Rentenversicherung jeweils	9,95 %
AN-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,4 %
Beitragssatz Krankenversicherung	14,9 %
AN-Anteil zur Krankenversicherung	7,9 %
AG-Anteil zur Krankenversicherung	7,0 %
AN-Anteil Pflegeversicherung	0,975 %
Steuerliche Annahmen	
Werbungskostenpauschale	920 €
Kinderfreibetrag (je Elternteil)	1.932 €
Betreuungsfreibetrag (j. E.)	1.080 €
Kindergeld (1.+2.,3.,4. Kind)	164,170,195 €
Solidaritätszuschlag	5,5 %
Vorsorge	
Ber.-fähiger Anteil Rentenversicherung	50 %
Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufw. (p. P.)	20.000 €
Anzurechnender Anteil Altersvorsorge	70 %
Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufw. (p. P.)	1.500/2.400 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag (p. P.)	36 €
Monatl. Beitrag pKv Basistarif (je Erwachsener)	550 €
Monatl. Beitrag pKv Basistarif (je Kind)	138 €

Beamte und Beamtinnen sind annahmegemäß in dem Umfang privat versichert, der jeweils zur Aufstockung der Beihilfe auf 100 Prozent fehlt.

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 17.03.2009

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung), Bundestagsdrucksache 16/12254

und Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 168/09

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir bedanken uns für die Zusendung der Drucksachen und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gern war.

Der NVL begrüßt ausdrücklich, dass mit der Neuregelung der Abzug der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sowohl für privat abgeschlossene Versicherungen als auch für gesetzliche Pflichtversicherungen erfolgt. Damit wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konsequent nicht nur auf die dem Streitfall entsprechenden Sachverhalte, sondern auf alle Versicherten angewandt. Dieser Grundsatz folgt den Ausführungen in der Verfassungsgerichtsentscheidung und führt dazu, dass insbesondere viele pflichtversicherte Arbeitnehmer umfassend entlastet werden.

In der konkreten Umsetzung möchten wir auf folgende Einzelheiten aufmerksam machen und Änderungen anregen.

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Wegfall des Abzugs weiterer Vorsorgeversicherungen
1.1. Grundsätzliche Anmerkungen – Lenkungswirkung

Mit der Neuregelung entfällt der bisher mögliche Abzug von Beiträgen für verschiedene Versicherungen. Insoweit ist die Bezeichnung des Gesetzes (Regierungsentwurf) unzutreffend, weil nur für zwei Versicherungsarten ein verbesserter Abzug der Beiträge erfolgt, während er für andere Vorsorgeaufwendungen vollständig abgeschafft wird. Mit dem Wegfall des Abzugs von Aufwendungen für Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen, Krankenversi-

© nvl-wart typ 3a/1996

Oranienburger Chaussee51 Tel. 030 401 29 25 Registergericht Berlin Vorstand: Bürozeiten:
13465 Berlin Fax: 030 401 36 75 VR 14074 NZ Jörg Strötzel StB (Vorsitzender), Mo bis Do 8 – 15 Uhr
mail: info@nvl.de Petra Erk, Heinz Brockerhoff Freitag 8 – 13 Uhr
www.nvl.de Christian Munzel RA, Ali Tekin

cherungsschutz im Ausland, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen und Arbeitslosenversicherungen wird ein Systemwechsel eingeführt, der kritisch zu würdigen ist. Entsprechende Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge an Unfall- und Haftpflichtversicherungen waren bereits im Reichseinkommensteuergesetz aus 1920 steuerlich abziehbar (§ 13 Nr. 3 EStG 1920 vom 29. März 1920, RGBl 1920, 359 sah die unbeschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen vor, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen u.a. zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen zahlte).

Die Änderung steht in Widerspruch zur Förderung eigener Vorsorge und Abbau staatlicher Zuständigkeiten. In Zeiten zunehmender Anzahl von Privatinsolvenzen und staatlicher Grundsicherung ist es wichtig, dass Bürger Vorsorge gegen nicht planbare finanzielle Forderungen treffen, wie dies gerade bei den genannten Versicherungen der Fall ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei unzureichender Vorsorge im Schadensfall letztlich die Gemeinschaft aufkommen muss. Deshalb halten wir gerade im Interesse eines funktionierenden Sozialstaates eine entsprechende Eigenvorsorge durch Abschluss von Versicherungen für geboten. Vom Wegfall des Abzugs geht in Bezug auf Eigenverantwortung und Eigenvorsorge jedoch ein negatives Signal aus.

1.2. Verfassungsrechtliche Aspekte

a) Vergleich mit Leistungen, die der Sozialstaat der Allgemeinheit zur Verfügung stellt

Nach dem die Gesetzesänderung auslösenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 sind Aufwendungen für Versicherungsbeiträge mindestens in dem Umfang steuerfrei zu stellen, in dem sie zu Leistungen führen, die dem Leistungskatalog der Sozialhilfe entsprechen. Unter diesem Aspekt ist der Ausschluss der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung kritisch zu würdigen. Die Arbeitslosenversicherung sichert im Leistungsfall ein Einkommen, welches eine Grundsicherung enthält, die auch ohne Beitragszahlungen gewährt werden würde. Insoweit ist es u. E. verfassungsrechtlich bedenklich, dass die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung vollständig vom Abzug ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für private vergleichbare Absicherungen wie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Krankentagegeldversicherungen etc.

Der Bundesfinanzhof führt in seinem Vorlagebeschluss vom 14.12.2005, X R 20/04 aus: „Das Leistungsvolumen der Sozialhilfe liefert den vom Gesetzgeber anerkannten Maßstab des steuerlich realitätsgerechten Grundbedarfs. […] Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII) sind im Rahmen der für die Bemessung der Bedürftigkeit i.S. des BSHG erforderlichen Einkommensermittlung u. a. *Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind*, vom Einkommen abzusetzen.“ (Hervorhebung NVL). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 82 SGB XII Beiträge in die Arbeitslosenversicherung ausdrücklich aufgeführt sind.

b) Einkommensverwendung und subjektives Nettoprinzip

Die genannten Versicherungen haben keine Sparanteile und dienen somit nicht der Vermögensbildung. Insoweit stellen die für die Absicherung verwendeten finanziellen Mittel gebundenes Einkommen zur ausschließlichen Vorsorge für einen Schadensfall dar. Im Grundfreibetrag (sachliches Existenzminimum) sind Aufwendungen zur Absicherung für diese Sachverhalte nicht enthalten und müssen deshalb zusätzlich abgezogen werden, wenn eine steuerliche Berücksichtigung erfolgen soll.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind zwangsläufige, pflichtbestimmte Aufwendungen (gebundenes Einkommen) von der Besteuerung freizustellen. Unter diesem Aspekt ist zu prüfen, inwieweit Einkommen, das für Beiträge zu wichtigen, teilweise gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen aufgewandt wird, steuerfrei zu stellen ist. Der Bundesfinanzhof weist in seinem Vorlagebeschluss vom 14.12.2005, X R 20/04 unter Hinweis auf weitere Literaturquelle ausdrücklich darauf hin, dass die Absicherung gegen existenzgefährdende Wechselfälle des Lebens zwingendes Erfordernis einer sozialgerechten Existenz ist.

Das betrifft neben der Arbeitslosenversicherung in erster Linie Haftpflichtversicherungen, aber auch Unfallversicherungen, Auslandskrankenversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Für alle Bürger, die nach dem 01.01.1961 geboren wurden, ist aufgrund der Änderung § 43 SGB VI eine Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr abgedeckt. Die Bedeutung einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist auch daran zu erkennen, dass bei einer privaten kapitalgedeckten Basis-Rentenversicherung bis zu 49% der Beiträge für die Absicherung der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenen verwendet werden dürfen. Daher gebietet es auch das Gleichheitsgebot, dass Beiträge in eine "reine" Berufsunfähigkeitsversicherung abzugsfähig bleiben müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere für Familien ein erhöhtes Erfordernis zur Absicherung besteht, sowohl im Bereich der Einkommensabsicherung (Berufsunfähigkeit) als auch der Gefährdungshaftung (Haftpflichtversicherung) gerade bei Kindern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Kindergeldanspruch vom 11.01.2005 (2 BvR 167/02) entschieden hat, dass nicht verfügbare Mittel des Kindes wie Sozialversicherungsbeiträge den Einkommensbestandteilen, die für den Unterhalt zur Verfügung stehen, nicht gleich zu stellen sind.

Die in der Gesetzesbegründung genannten fiskalischen Gründe für die Systemänderung überzeugen nicht. Zum einen sind fiskalische Erwägungen als Gründe für Abweichungen von verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht ausreichend, wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seiner Entscheidung zur Entfernungspauschale ausführte. Zum anderen sollte die erforderliche Korrektur eines verfassungswidrigen Zustandes nicht dazu führen, dass weitere verfassungsrechtlich strittige Änderungen erfolgen.

1.3. Konkrete Belastungswirkungen

Eine Schlechterstellung aufgrund des Wegfalls des Abzugs von Beiträgen für weitere Vorsorgeaufwendungen wird zunächst durch eine Vergleichsrechnung (Günstigerprüfung) vermieden. Der Abzug nach alter Rechtslage ist insbesondere für Rentenbezieher, für Beamte und für Selbstständige günstiger. Diese Steuerpflichtigen profitieren dabei von der Rechtslage vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes. Die Abzugsmöglichkeiten nach der bis 2004 geltenden Rechtslage werden jedoch beginnend mit dem Jahr 2011 abgebaut und entfallen ab 2020 vollständig. Damit verringert sich der Abzug der Vorsorgeaufwendungen für die genannten Gruppen ab 2011. Um diese sukzessive Mehrbelastung zu vermeiden, könnte neben dem Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wie bisher ein (begrenzter) Abzug für weitere Vorsorgeaufwendungen vorgesehen werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für ein grundsätzliches Beibehalten eines Abzugs weiterer Vorsorgeaufwendungen sowohl Lenkungsgründe als auch verfassungsrechtliche Aspekte sprechen. Dies gilt für solche Versicherungen, die Risiken absichern, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles die Existenz des Steuerpflichtigen gefährden können. Eigenvorsorge bezüglich dieser Risikoabsicherung ist Steuer mindernd zu berücksichtigen. Soweit das Sozialhilferecht eine Berücksichtigung notwendiger Versicherungsbeiträge berücksichtigt, gebietet es die Folgerichtigkeit, dass diese Beiträge auch steuerlich abzugsfähig sein müssen. Dass die steuerliche Berücksichtigung dieser Beiträge in der Höhe begrenzt werden darf, liegt in der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers.

2. Einzelgesetzliche Regelungen

2.1. Gleichstellung der Lebenspartner beim Versicherungsabzug - § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1

Nach dem Gesetz sind Versicherungsbeiträge an Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gleichgestellt wie Aufwendungen für Ehegatten abziehbar, während die Anwendung des Splittingverfahrens für Lebenspartner weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Unterscheidung ist inkonsequent. Ohne die Frage der Gleichstellung gesellschaftspolitisch zu werten ist die unterschiedliche steuerrechtliche Einordnung von Lebenspartnern innerhalb des Einkommensteuergesetzes aus systematischen Gründen abzulehnen. Wenn die vollständige Gleichstellung (Splittingverfahren) nicht erfolgen soll, sollte auch der Sonderausgabenabzug ausgeschlossen bleiben. Die Folge der vorgesehenen Regelung ist, dass Unterhaltsleistungen im Rahmen des § 33a an den Lebenspartner anders zu berechnen sind als für alle übrigen Personen, bei denen zusätzlich zum Höchstbetrag Aufwendungen für den Krankenversicherungsschutz zu berücksichtigen sind. Systematisch wäre es richtig, auch Versicherungsbeiträge für Lebenspartner als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen und nicht als Sonderausgaben, soweit eine Zusammenveranlagung gesetzlich ausscheidet.

2.2. Kürzung des Beitrags um Bestandteile für Krankenversicherungsschutz - § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2

Zu dieser Regelung ist nicht erkennbar, welche Beträge der Berechnung des Abschlags zugrunde liegen. Um spätere, ggf. erforderliche Gesetzesänderungen abschätzen zu können, sollten die Eckdaten und das Berechnungsschema zur Festlegung des Abschlagssatzes in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind grundsätzliche Überlegungen zur Systematik anzustellen. Krankenversicherungsleistungen sind selbst steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Sie erhöhen somit den Steuersatz für das übrige Einkommen. Die Aufwendungen hierfür (Beiträge) werden aus dem Abzug ausgenommen. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung, zu der in Bezug auf eine Grundsicherung bei Leistungsbezug bereits unter Punkt 1.3 Buchstabe a der Stellungnahme Bedenken zum Abzugsverbot dargelegt wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass andere vergleichbare Leistungen wie bspw. das Elterngeld oder Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit nicht aus Beitragszahlungen resultieren, die aus versteuertem Einkommen entrichtet wurden. Insoweit erscheint es steuersystematisch zweckmäßig, auf den Abschlag zu verzichten. Dies würde außerdem das Verfahren deutlich vereinfachen.

2.3. Meldeverfahren für die Versicherungsbeiträge - § 10 Abs. 2 Sätze 2, 3, Abs. 2a

Voraussetzung für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen ist die Meldung der Beiträge an die zentrale Stelle (Finanzverwaltung). U. E. ist die Zuständigkeit für Arbeitnehmer nicht ausreichend klargestellt. Während im Regelfall die Versicherungsunternehmen (Empfänger der Beiträge) zur Meldung verpflichtet sind, soll für Arbeitnehmer die Meldung bereits mit der Lohnsteuerbescheinigung erfolgen. Das erscheint sinnvoll, um Aufwand zu vermeiden, erfordert jedoch eine klare Zuständigkeitsregelung auch in Bezug auf Haftungsfragen zum Schutz der Arbeitnehmer.

Zur Regelung in Absatz 2a ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen über die übermittelten Beträge für das Beitragsjahr unterrichten muss. Diese Regelung ist zwingend erforderlich im Interesse der informellen Selbstbestimmung. Im Zuge der Weiterentwicklung sollte zukünftig die Möglichkeit einer Steuerkontenabfrage für Steuerpflichtige und Berater geschaffen werden, die eine Information auf herkömmlichem Weg und damit den Papierversand bei Nutzung der Abfrage entbehrlich macht.

2.4. Neuregelung des Sonderausgaben – Pauschbetrags - § 10 c

Mit der Neuregelung der Vorsorgepauschale entfällt die bisherige Verdopplung des Sonderausgabenpauschbetrags für das sogen. Gnadensplitting (§ 32a Abs. 6 EStG). Aus systematischen Gründen und im Zuge des grundsätzlichen Abzugs der tatsächlichen Beiträge auch beim Lohnsteuerabzug ist diese Änderung zu befürworten.

2.5. Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug - § 39 b Berechnung der Pauschale bei Entschädigungen

Nach dem geltenden Recht werden Entschädigungszahlungen (insbesondere Abfindungen) in die Berechnung der Vorsorgepauschale einbezogen, obwohl diese Leistungen nicht versicherungspflichtig sind. Im Zuge der Neuregelung wird diese Begünstigung einer im Vergleich zu den tatsächlichen Beitragsleistungen zu hohen Vorsorgepauschale aufgehoben. Diese Änderung ist aus systematischen Gründen zu befürworten.

2.6. Pflichtveranlagung bei unzutreffender Vorsorgepauschale - § 46 Abs. 2 Nr. 3

Die neu gefasste Regelung soll eine gegenüber den tatsächlichen Beiträgen unzutreffende, zu hohe Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug über die Veranlagung korrigieren. Nach der Gesetzesbegründung soll der Arbeitnehmer die Pflicht zur Abgabe über die Angaben in der Lohnsteuerbescheinigungen gem. § 41b Absatz 1 Satz 2 Nrn. 13, 15 erkennen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den ausgewiesenen Teilbetrag zur Vorsorgepauschale mit den geleisteten Beiträgen – unter Abzug des 4-prozentigen Abschlags für Krankenversicherungsschutz – vergleichen muss. Dieses Verfahren halten wir für nicht praktikabel und aus rechtlichen Gründen den Steuerpflichtigen nicht zumutbar. Deshalb sollten zum Erfassen der Pflichtveranlagungsfälle technische Lösungen gefunden werden, bspw. durch direkten Ausweis einer Abgabepflicht in der Lohnsteuerbescheinigung, die in den Lohnabrechnungsprogrammen u. E. relativ einfach umgesetzt werden könnten.

Ergänzende Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 168/09

Zu Nummer 4 betr. § 10 Nr. 6 EStG – Abzug von Steuerberatungskosten

Der Vorschlag, die bis 2006 geltende Rechtslage wieder herzustellen, wird einschränkungslos begrüßt. Mit der Möglichkeit, Steuerberatungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, wird vor allem eine Steuervereinfachung erreicht. Der auf die Einkünfteermittlung entfallende Teil der Beratungskosten zur Einkommensteuer ist ohnehin bei den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben *der jeweiligen Einkünfte* abziehbar. Mit dem Abzug als Sonderausgaben wird eine Einzelzuordnung in vielen Fällen entbehrlich, es entfällt die Abgrenzung eines – in der Regel kleineren – Betrages aus der Gesamtrechnung. Darüber hinaus ist die Wiedereinführung eine Frage der Steuergerechtigkeit für Familien, weil Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich wieder abziehbar werden. Die Praxis zeigt, dass vor allem im Bereich des Kindergeldbezugs für volljährige Kinder viele Eltern einer fachkundigen Hilfe bedürfen.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine die Finanzverwaltung erheblich entlasten. Die Finanzverwaltung erhält ordnungsgemäß aufbereitete Steuererklärungen, die es ihr ermöglichen, die Veranlagung mit ihren knappen Ressourcen durchzuführen.

Zu Nummer 6 betr. § 10 Abs. 4 EStG – Günstigerprüfung und Abschmelzung des Abzugsbetrags nach der bis 2004 geltenden Rechtslage

Es ist zuzustimmen, dass die Günstigerprüfung zum Vergleich von drei Rechtslagen (die bis 2004 geltende, die bis 2009 geltende und die ab 2010 neu in Kraft tretende) die bereits bisher komplizierte Rechtslage erheblich verschärft. Hinzu kommt, dass mit der Korrektur zur besseren Berücksichtigung von Basisvorsorgeverträgen in der bis 2004 geltenden Rechtslage bereits eine eigenständige Günstigerprüfung enthalten ist (Änderung § 10 Abs. 4a EStG durch das JStG 2007). Damit sind grundsätzlich *vier Berechnungen* zu vergleichen. Eine Vereinfachung ist dringend geboten. Diese kann durch Verbesserungen zum Abzug nach dem Bürgerentlastungsgesetz KV erreicht werden.

Die Abschmelzung der bis 2004 geltenden Rechtslage führt für bestimmte Gruppen, bei denen diese Rechtslage zu einem höheren Abzug gegenüber der Rechtslage nach dem Alterseinkünftegesetz bzw. Bürgerentlastungsgesetz KV führt, in den kommenden Jahren zu einer erheblichen Mehrbelastung. Im Arbeitnehmerbereich sind davon insbesondere Beamte und Pensionäre betroffen sowie Rentner.

Wenn entsprechend dem unter Nummer 1 unserer Stellungnahme enthaltenen Vorschlag neben dem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ein weiterer Abzugsbetrag für andere, bisher abziehbare Vorsorgeaufwendungen zugelassen würde, wäre für weitere Fälle der Abzug nach dem Bürgerentlastungsgesetz günstiger. Damit würden mehr Fälle entfallen, für die die Günstigerprüfung von Bedeutung ist, so dass der zusätzliche Abzug neben den oben genannten Gründen auch zur Steuervereinfachung beiträgt.

Zu Nummer 9 betr. §§ 32 Abs. 4 und 33a Abs. 1 EStG – Folgeänderungen zur Anhebung des Grundfreibetrags

Der NVL hatte bereits im Zuge des Konjunkturpaketes gefordert, die sich ebenfalls auf das Existenzminimum beziehenden Beträge in § 32 Abs. 4 und 33a Abs. 1 EStG (Grenze der Einkünfte und Bezüge für den Familienleistungsausgleich und Unterhaltshöchstbetrag) mit Anhebung des Grundfreibetrags ebenfalls anzupassen. Ein Auseinanderfallen dieser Beträge mit dem Grundfreibetrag kompliziert das Steuerrecht weiter, weil sich die Beträge nicht weiter einheitlich auf das Existenzminimum stützen. Darüber hinaus erscheint es auch verfassungsrechtlich und steuerpolitisch fragwürdig, warum für erwachsene Kinder in der Ausbildung ein geringerer Grenzbetrag zur Berücksichtigung anzusetzen ist als für erwerbstätige Steuerpflichtige im Rahmen des Grundfreibetrags steuerfrei verbleibt. Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb unterstützt. Bei der Umsetzung sollte wie in der Stellungnahme

des Bundesrates vorgesehen anstelle des bisherigen Zahlenbetrages der direkte Verweis auf „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ erfolgen. Gleiches wurde bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 für die (wahlweise) Einordnung zur unbeschränkten Steuerpflicht nach den §§ 1 Abs. 3 und 1a EStG umgesetzt und sollte auch im Bereich der §§ 32 und 33a erfolgen.

Zu Nummer 17 betr. Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung und § 150 Abs. 6, 7 Abgabenordnung - Elektronischen Abgabe von Steuererklärungen, Anwendung des elektronischen Zertifikats von ELSTER

Aus der praktischen Erfahrung der Lohnsteuerhilfevereine ist den Ausführungen des Bundesrates einschränkungslos zuzustimmen, dass sich die Anwendung der spezielle ELSTER-Verfahren zur Sicherheitsauthentifizierung, insbesondere ElsterBasis (Software-Zertifikat) und ElsterSpezial (elektronisches Zertifikat auf speziellem USB-Sicherheitsstick) sehr bewährt hat. Ihre weitere Anwendung ist deshalb unbedingt sicher zu stellen, die Verfahren sind wesentlich anwenderfreundlicher gegenüber der Nutzung einer Signaturkarte.

Der NVL hält es darüber hinaus für erforderlich, die elektronische Kommunikation mit den Finanzämtern unter Nutzung der Elster-Signaturverfahren weiter auszubauen, so dass neben der Absendung von Erklärungen weiterer Schriftwechsel (Änderungsanträge, Rechtsmittel) auf diesem Weg übermittelt werden können.

Zu Nummer 20 betr. §§ 14, 17 Fünftes Vermögensbildungsgesetz – Antragsfristen

Der Vorschlag des Bundesrates zur Angleichung der Antragsfrist für die Arbeitnehmersparzulage an die für die Arbeitnehmerveranlagung sollte unbedingt umgesetzt werden. Anderenfalls läuft der Wegfall der Zweijahresfrist für die Arbeitnehmer-Antragsveranlagung durch das Jahressteuergesetz 2008 vielfach ins Leere, weil Arbeitnehmer zur Beantragung der Sparzulage weiterhin innerhalb von zwei Jahren eine Steuererklärung einreichen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

GdW Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Bundestags-Drucksache 16/12254

vorgelegt für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. April 2009

April 2009

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

GdW 2009

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Bundestags-Drucksache 16/12254

vorgelegt für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. April 2009

I. Gegenstand der Stellungnahme

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6,2 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit etwa 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland.

Da sich abzeichnet, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Bürgerentlastungsgesetz neben der Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen weitere Punkte aufgenommen werden, und es sich vermutlich um das letzte steuerliche Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode handelt, möchten wir in unserer nachfolgenden Stellungnahme einige Bereiche ansprechen, die dringend geregelt werden müssen.

Der Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes enthält bereits einige redaktionelle Anpassungen der Vorschriften zur staatlich geförderten Altersvorsorge. Weitere unseres Erachtens dringend regelungsbedürftige Punkte betreffen die mit dem Eigenheimrentengesetz neu eingeführte Möglichkeit des geförderten Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften für Zwecke der Altersvorsorge. Hier bedarf es kurzfristig gesetzlicher Klarstellungen, damit dieses Produkt der Altersvorsorge in der Praxis sachgerecht eingesetzt werden kann und Missbrauch verhindert wird.

Dringender Regelungsbedarf besteht gerade aufgrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise bei der Zinsschranke und beim – nur die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen belastenden – § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG.

Schließlich ist es sehr eilbedürftig, wieder zu einer Vereinfachungsregelung bei der Dividendenbesteuerung bei Wohnungsgenossenschaften zu kommen, wie sie sich in der Vergangenheit bewährt hatte. Die erheblichen Probleme in der Praxis zeigen, dass hier die früher mögliche Vereinfachung wieder eingeführt werden sollte.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

II. Vorschläge im Einzelnen

	Seite
1 **Staatlich gefördertes Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften – Nachbesserungsbedarf im AltZertG und EStG**	**1**
1.1 Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung während der Ansparphase als Fördervoraussetzung	1
1.2 Übertragung von Altersvorsorgevermögen während der Auszahlungsphase bei vereinbarter Nutzungsentgeltminderung durch die Genossenschaft	2
1.3 Weitere notwendige Änderungen	3
2 **Abschaffung der Zinsschranke (§ 4 h EStG und § 8 a KStG)**	**8**
3 **Abschaffung der Sonderregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG)**	**10**
4 **Erleichterung der Dividendenbesteuerung bei Wohnungsgenossenschaften durch Wiedereinführung der 51-EUR-Grenze**	**12**
Anlage **§ 13 Abs. 3 KStG – Detaillierte Ergebnisse der Befragung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen**	**15**

1
Staatlich gefördertes Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften – Nachbesserungsbedarf im AltZertG und EStG

Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde das Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften in die staatlich geförderte Altersvorsorge ("Riester-Förderung") aufgenommen. Genossenschaftsmitglieder sollen damit während der Ansparphase durch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen Altersvorsorgevermögen ansparen können, um dieses dann im Alter zur Wohnkostenentlastung für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung zu nutzen.

Das Zertifizierungsverfahren eines GdW-Muster-Altersvorsorgevertrages hat gezeigt, dass einige Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) dringend nachgebessert werden müssen.

Insbesondere zwei Punkte müssen unseres Erachtens kurzfristig geregelt, d. h. in das AltZertG aufgenommen oder mit dem EStG verzahnt werden, um zu verhindern, dass

1. mit dieser sozial- und wohnungspolitisch wichtigen Innovation Missbrauch betrieben wird (siehe 1.1) und

2. die Genossenschaftsmitglieder in der Auszahlungsphase, in der sie ihr angespartes Altersvorsorgevermögen verzehren, die staatliche Förderung (Zulagen und ggf. Steuerermäßigungen) nicht aufgrund der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung (z. B. wegen eintretender stationärer Pflegebedürftigkeit) verlieren (siehe 1.2).

Wir halten eine gesetzliche Klarstellung für dringend geboten, um sowohl den Sparern, die diese Möglichkeit der Altersvorsorge nutzen wollen, als auch den Wohnungsgenossenschaften, die beabsichtigen, dieses Altersvorsorgeprodukt anzubieten, Rechtssicherheit zu geben.

Weitere – unseres Erachtens ebenfalls noch zu regelnde Punkte – sind anschließend dargestellt (siehe 1.3)

1.1
Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung während der Ansparphase als Fördervoraussetzung

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum Eigenheimrentengesetz wurde stets – auch von Seiten des BMF und des BMJ – davon ausgegangen, dass beim Sparen in weiteren Geschäftsanteilen zur Reduzierung der Wohnkostenbelastung nur Genossenschaftsmitglieder gefördert werden sollen, die bereits in der Ansparphase eine Genossenschaftswohnung selbst nutzen. Diese Bedingung ist allerdings – was erst jetzt aufgefallen ist – im AltZertG nicht ausdrücklich verankert worden. In der Begründung zum Entwurf des Eigenheimrentengesetzes findet sich hierzu zwar der Hinweis, wonach zur Erweiterung des Kreises der nach dem AltZertG begünstigten Anlageprodukte u. a. vorgesehen ist, "auch den Erwerb von weiteren Ge-

schäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland gelegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Hierzu kann ebenso wie mit selbst genutztem Wohneigentum eine Reduzierung der Wohnkosten im Alter erreicht werden." (vgl. BT-Drucksache 16/8869, S. 23).

Danach müsste, sobald das Mitglied in Erfüllung des abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages weitere Geschäftsanteile zeichnet, eine Genossenschaftswohnung selbst genutzt werden, um die steuerliche Vergünstigung zu erhalten.

Regelungsbedarf:

Eine gesetzliche Klarstellung muss kurzfristig erfolgen. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass es zu erheblichen Missbrauchsfällen kommen könnte. Altersvorsorgeverträge könnten dann auch von "Genossenschaften" abgeschlossen werden, die keine Wohnungen haben. Es ist sogar zu befürchten, dass speziell zum Zwecke der Kapitalsammlung unter Nutzung der staatlichen Förderung als Verkaufsargument "Genossenschaften" gegründet werden. Dies war der Fall bei der Regelung des § 17 Eigenheimzulagengesetz (Genossenschaftszulage), die damals leider auch nicht konkret das Erfordernis der Nutzung einer Wohnung durch das Mitglied geregelt und in großem Umfang zu Missbrauchsfällen mit erheblichen Vermögensverlusten für eine Vielzahl von "Genossenschaftsmitgliedern" geführt hat, weil extrem hohe Verwaltungs- und Transaktionskosten die eingezahlten Mittel weitestgehend aufgebraucht und viele der mit dem Argument der staatlichen Förderung geworbenen "Genossenschaftsmitglieder" nie eine Wohnung erhalten haben.

Vorschlag:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG muss eine ergänzenden Formulierung aufgenommen werden, dass eine Genossenschaftswohnung bereits während der Ansparphase selbst genutzt werden muss.

1.2
Übertragung von Altersvorsorgevermögen während der Auszahlungsphase bei vereinbarter Nutzungsentgeltminderung durch die Genossenschaft

Zielsetzung des geförderten Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften ist die Wohnkostenentlastung im Alter durch "Verzehr" des vorher angesparten Altersvorsorgevermögens.

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen während der Auszahlungsphase aber nicht entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG ausgezahlt, handelt es sich um eine sog. schädliche Verwendung. Die im Altersvorsorgevermögen erhaltenen Altersvorsorgezulagen und ggf. gewährte Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen (§ 93 Abs. 1 EStG).

Die förderunschädliche Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag ist allerdings nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig (§ 93 Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 b AltZertG).

Regelungsbedarf:

Für den Fall, dass das Genossenschaftsmitglied während der Auszahlungsphase die Genossenschaftswohnung nicht mehr selbst nutzt oder nutzen kann, z. B. weil es in einem Pflegeheim untergebracht werden muss, fehlen bislang gesetzliche Regelungen.

Die Wohnungsgenossenschaft kann die vereinbarte Wohnkostenentlastung nicht mehr gewähren, weil eine Wohnung aus dem Bestand der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird. Eine Übertragung des angesparten Altersvorsorgekapitals auf einen anderen geförderten Altersvorsorgevertrag (sog. Anbieterwechsel), aus dem eine monatliche Rente gezahlt wird, ist förderunschädlich aber nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig.

Wird die Übertragung während der Auszahlungsphase nicht durch eine Gesetzesänderung zugelassen, verliert das Mitglied einen erheblichen Teil seines Altersvorsorgevermögens – nämlich die Förderung. Momentan behelfen wir uns in Abstimmung mit BMF und Zertifizierungsstelle mit einem Vertrag, der einen Wechsel vorsieht. Dies ist aber gesetzlich nicht abgedeckt.

Vorschlag:

Um die Konsequenzen einer für das Genossenschaftsmitglied eintretenden schädlichen Verwendung vermeiden zu können, muss für das Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften im EStG klargestellt werden, dass auch während der Auszahlungsphase eine Übertragung des noch nicht verbrauchten Altersvorsorgekapitals auf einen anderen auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds lautenden Altersvorsorgevertrag zulässig ist.

1.3
Weitere notwendige Änderungen

a)
Auszahlungsmöglichkeiten durch die Genossenschaft

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG muss die Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag in Form einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbstgenutzte Genossenschaftswohnung oder in Form einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbstgenutzte Genossenschaftswohnung mit anschließender Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr erfolgen.

Regelungsbedarf:

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG durch die Genossenschaft und eine 30%ige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wurden nicht in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG aufgenommen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Möglichkeiten der Auszahlung für die anderen Altersvorsorgeverträge zulässig sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AltZertG), nicht aber für das Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG).

Vorschlag:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Vereinbarung einer Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG zu Beginn der Auszahlungsphase und auch die 30%ige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals für zulässig erklärt wird.

b)
Auszahlung der in der Auszahlungsphase auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a letzter Teilsatz AltZertG ist die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge zulässig.

Regelungsbedarf:

Für den Fall des geförderten Sparens in weiteren Geschäftsanteilen ist derzeit gesetzlich nicht geregelt, wie mit den während der Auszahlungsphase auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge zu verfahren ist.

Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge muss – wie bei allen anderen Altersvorsorgeverträgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a letzter Teilsatz AltZertG) – zulässig sein.

Vorschlag:

Um Unklarheiten zu vermeiden, halten wir eine Klarstellung im AltZertG für sinnvoll. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG sollte dahingehend ergänzt werden, dass die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge zulässig ist.

c)
Absicherung der weiteren Geschäftsanteile

Wohnungsgenossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, müssen bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch eine besondere Absicherung sicherstellen, dass zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG ist diese Absicherung lediglich durch

- eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens

  oder

- ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

möglich, wobei die Sicherung auf 20.000 EUR pro Vertrag begrenzt werden kann.

Weiterhin wird gefordert, dass die Genossenschaft dem Mitglied einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber durch Übergabe eines Sicherungsscheines beschaffen muss.

Regelungsbedarf:

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung ist problematisch und teuer. So ist es nach Auskunft von Versicherungen üblich, für diese Absicherung Avalprovisionen von rund 1 % des zu sichernden Betrages zu erheben. Dies kann das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen unrentabel machen.

Kostengünstigere Alternativen der Absicherung sind gegenwärtig vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt.

Die geforderte Absicherung muss unseres Erachtens nicht nur vereinfacht, sondern auch in ihren Möglichkeiten erweitert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wohnungsgenossenschaften aufgrund des vorhandenen eigenen Grundbesitzes und der Gebäude über umfangreiches Aktivvermögen verfügen, das in ausreichendem Maße Sicherheit für die Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder aus den Altersvorsorgeverträgen bietet.

Vorschlag:

a) Die jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG vorgesehene Absicherung sollte auch in Form einer Globalbürgschaft über die Gesamtsumme des in weiteren Geschäftsanteilen angesparten Altersvorsorgekapitals, d. h. ohne Ausgabe eines Sicherungsscheins für jeden einzelnen Altersvorsorgevertrag, möglich sein.

b) Weiterhin sollte die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG dahingehend ergänzt werden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen auch durch eine vergleichbare Sicherheit gewährleistet werden kann, wie z. B. Eintragung einer Grundschuld auf den eigenen Grundbesitz der Genossenschaft und Übertragung auf einen Treuhänder oder Verein, der dem Mitglied einen unmittelbaren Anspruch auf die Sicherheit verschafft.

d)
Sicherung der Einzahlungen des Mitgliedes

Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, das vom Mitglied angesparte Altersvorsorgekapital zu erhalten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 a AltZertG). So müssen zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Verfügung stehen.

Regelungsbedarf:

Die Regelung kollidiert mit der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Abs. 1 GenG. Danach nehmen die Geschäftsguthaben, so auch die bezüglich der staatlich geförderten Geschäftsanteile, als haftendes Kapital der Genossenschaft im vollen Umfang an der Verlustdeckungspflicht teil. Die staatliche Förderung verlangt aber die Garantie, dass das vom Mitglied angesparte Altersvorsorgekapital nicht verloren geht.

Zwar sind die staatlich geförderten weiteren Geschäftsanteile durch eine entsprechende Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen oder ein Zahlungsversprechen eines Kreditinstitutes eigens abzusichern. Dennoch wäre es – ausgehend vom Zweck der Altersvorsorge und dem geforderten Erhalt des Vorsorgekapitals – nur konsequent, wenn die vom Mitglied geleisteten Einzahlungen auf die geförderten weiteren Geschäftsanteile nicht an einem etwaigen Verlust teilnehmen. Eine entsprechende Aufspaltung des Geschäftsguthabens wäre aufgrund der staatlichen Förderung gerechtfertigt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die gesetzliche Begründung zum AltZertG:

"Die Satzung kann also bei bestimmten Regelungen (der Verteilung von Gewinn und Verlust, der Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse, der Verpflichtung zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG und der Kündigungsfrist nach § 65 Abs. 2 GenG) für Mitglieder, soweit sie sich zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, von den Bestimmungen für die anderen Mitglieder abweichen. Die zwingenden Sondervorschriften für die Altersvorsorgeverträge stellen insoweit einen rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Behandlung dar (vgl. BT-Drucksache 16/8869, S. 47 – 48).

Vorschlag:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AltZertG sollte klargestellt werden, dass die Einzahlungen der Mitglieder auf die staatlich geförderten weiteren Geschäftsanteile nicht zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen.

e)
Redaktioneller Hinweis zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG enthält den Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b **oder c** AltZertG.

Da es in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 keinen Buchstaben c gibt, sollte dies in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG korrigiert werden.

Genereller Hinweis:

Sollte das AltZertG im Sinne der unter Punkt 1.3 dargelegten Vorschläge geändert werden, bitten wir klarzustellen, dass eine anschließende Modifizierung sowohl des zertifizierten GdW-Muster-Altersvorsorgevertrages für das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften als auch der auf dessen Grundlage zertifizierten Einzelverträge der Genossenschaften durch die Zertifizierungsstelle ohne Gebührenveranlagung erfolgt. Die Anpassung der Einzelzertifikate der Genossenschaften könnte der GdW – wie in der Vergangenheit – im Stellvertreterverfahren durchführen.

2
Abschaffung der Zinsschranke (§ 4 h EStG und § 8 a KStG)

Seit 2008 gilt die sog. Zinsschrankenregelung – eine extrem komplizierte und administrativ aufwendige Vorschrift. Zinsaufwendungen sind nur noch beschränkt, d. h. in Abhängigkeit vom Gewinn, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dieser beschränkte Abzug von Zinsaufwendungen kann aber sogar dazu führen, dass selbst in einer Verlustsituation Steuern zu zahlen sind!

Durch die Zinsschranke sollte verhindert werden, dass international tätige Konzerne ihre Gewinne durch Steuergestaltungen in Niedrigsteuerländer verlagern. Allerdings werden durch die Zinsschranke alle Unternehmen getroffen, also auch die, die ausschließlich im Inland tätig sind und finanziert werden. Sie standen aber eigentlich nicht im Regelungsfokus des Gesetzgebers. Damit wird auch eine Fremdfinanzierung, die aus betriebswirtschaftlich vernünftigen Gründen gewählt wurde und keineswegs zur Steuergestaltung mit dem Ziel erfolgte, Gewinne der Besteuerung im Inland zu entziehen, steuerlich diskriminiert.

Für die Wohnungs- und Immobilienunternehmen bedeutet die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen eine wesentliche Verschlechterung ihrer Investitions- und Finanzierungsbedingungen. Der durchschnittliche Fremdkapitalanteil wohnungswirtschaftlicher Investitionen beträgt regelmäßig bis zu 80 %. Die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft finanziert ihre Investitionen aber nicht deshalb mit Fremdkapital, weil dies steuerlich günstiger ist als eine Finanzierung aus Eigenmitteln, sondern weil andere Finanzierungsformen überhaupt nicht in Betracht kommen. Es wurden zwar im Wege der Rechtsauslegung der Vorschriften zur Zinsschranke Regelungen geschaffen, die für eine Reihe von Wohnungsunternehmen die – für sie im Übrigen auch gar nicht beabsichtigten – Wirkungen der Zinsschranke suspendieren. Für größere Wohnungsunternehmen, vor allem auch in Konzernstrukturen, ist die Zinsschranke aber eine extreme Belastung.

Hinzu kommt die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise und die damit einhergehende Verschlechterung der Zinskonditionen. Dies verändert die ökonomischen Grundlagen für die politischen Bestrebungen, die zur gesetzlichen Regelung der Zinsschranke geführt haben.

Wir begrüßen daher zunächst die derzeit angestellten Überlegungen, aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise durch eine Lockerung der Vorschriften zur Zinsschranke deren Auswirkungen abzumildern.
Die von Seiten des Bundesrates vorgeschlagene zeitlich befristete Anhebung der Freigrenze von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR (siehe Stellungnahme des Bundesrates, Bundesrats-Drucksache 168/09 (Beschluss) vom 03.04.2009) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er reicht allerdings nicht aus.

Forderung:

Die Wirkungen und Reichweite der Zinsschranke müssen im Hinblick auf ihre ursprüngliche Zielsetzung umfassend reformiert werden. Für Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind und folglich nicht im Regelungsfokus des Gesetzgebers standen und stehen, muss die Anwendung der Zinsschranke ersatzlos und unbefristet entfallen.

3
Abschaffung der Sonderregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG)

Der GdW setzt sich seit Jahren für eine Abschaffung der Sonderregelung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG ein. Bislang wurde aber von Seiten der Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass die Vorschrift notwendig und wirkungsvoll sei. Daten, die dies belegt hätten, lagen aber nicht vor. Deshalb hat der GdW im Sommer 2008 eine Befragung aller betroffenen ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vorgenommen:

Die Ergebnisse dieser Befragung sprechen eindeutig für eine Abschaffung des § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG!

Insgesamt wurden alle 660 ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nicht steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften sind, befragt. Von diesen 660 Unternehmen konnten die Daten von 509 Unternehmen in die Auswertung einbezogen werden. Das entspricht einer Rücklaufquote von fast 80 %.

Die Befragung ergab auch, dass bereits 16 Unternehmen (3 %) in Abstimmung mit ihren Finanzämtern die Anlage "WoBau" nicht mehr führen, da offensichtlich keine Ergebnisse aus der Verlustverrechnungsbeschränkung zu erwarten sind. Für die restlichen 493 Unternehmen ergibt sich ein kumuliertes Vortragsvolumen von rd. 48 Mrd. EUR bei einem (grundsätzlich in der Verrechnung beschränkten) Abschreibungsunterschiedsbetrag von rd. 820 Mio. EUR.

Das heißt: Das Vortragsvolumen, das eine Nutzung der grundsätzlich verrechnungsbeschränkten Abschreibungsverluste ermöglicht, beträgt heute bereits das 60-fache des Abschreibungsunterschiedsbetrages.

Anders ausgedrückt: Selbst wenn die Unternehmen in der Zukunft überhaupt nicht mehr investierten, was natürlich eine völlig absurde Annahme ist, würden sie in den nächsten 60 Jahren von der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 – 9 KStG nicht betroffen werden. Siehe hierzu auch die detaillierten Ergebnisse der Befragung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in der **Anlage**.

Forderungen:

Da die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 – 9 KStG nachweislich keine Wirkung entfaltet, aber einen immensen Verwaltungsaufwand verursacht, muss sie abgeschafft werden.

Da die Verlustverrechnungsbeschränkung – wie dargestellt – völlig wirkungslos ist, braucht man, um deren "Umgehung" zu vermeiden, folgerichtig auch keine Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Die Veräußerungsgewinnbesteuerung nach § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG führt allerdings aufgrund ihrer prohibitiven Wirkung für Bestandstransaktionen zwischen ehemals gemeinnützigen Wohnungsunter-

nehmen zu wohnungs- und stadtentwicklungspolitisch sehr unerwünschten Wirkungen! Durch diese Vorschrift werden seit vielen Jahren eigentlich im Interesse der Entwicklung der Stadt und ihrer Wohnquartiere zu präferierende Veräußerungen von Beständen von/an ehemals gemeinnützige(n) Wohnungsunternehmen verhindert. Der Kreis der potenziellen Erwerber von Beständen insbesondere kommunaler oder öffentlicher Wohnungsunternehmen wird sehr stark eingeschränkt, was nicht im Interesse der kommunalen oder sonstigen öffentlichen Anteilseigner liegt. Vor allem steuerpflichtige Wohnungsgenossenschaften scheiden von vornherein als Erwerber aus.

Daher muss auch die Veräußerungsgewinnbesteuerung des § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG abgeschafft werden.

4
Erleichterung der Dividendenbesteuerung bei Wohnungsgenossenschaften durch Wiedereinführung der 51-EUR-Grenze

Bei Ausschüttungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder gab es bis einschließlich 2008 die Möglichkeit der Erstattung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer im Wege des Sammelantragsverfahrens gegenüber dem Finanzamt bei Dividenden bis 51 EUR (§ 45 c EStG).

Diese Erstattung konnte ohne Vorliegen eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung vorgenommen werden und diente ausschließlich der administrativen Erleichterung für die Genossenschaften und ihre Mitglieder.

Im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 wurde diese Vereinfachungsregelung abgeschafft. Nunmehr müssen Genossenschaften auch bei "Kleinstdividenden" von allen Mitgliedern Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen einholen.

Es ist Genossenschaften aus dem "Nichtbankenbereich" aber nicht zumutbar, für solche "Kleinstdividenden" die gesamte Verwaltung und Überprüfung der Freistellungsaufträge vorzunehmen. Die EDV-Systeme im Bereich der Wohnungswirtschaft sind darauf nicht eingerichtet.

Härtefälle aus der Praxis:

1
Eine Genossenschaft in Bayern zahlt zahlreiche Dividenden in Höhe von nur 1 EUR an ihre Mitglieder aus (über 100 Mitglieder mit sehr geringen Geschäftsanteilen). Wegen einer fehlenden Geringfügigkeitsgrenze müssen auch hier Freistellungsaufträge eingeholt, ein eventueller Kirchensteuereinbehalt abgefragt und die Daten in das EDV-System eingepflegt werden.

Berechnung:

Ohne Freistellungsauftrag und ohne Kirchensteuereinbehalt:

Dividende 1 EUR x 25 % = 0,25 EUR KapESt zzgl. Solidaritätszuschlag 0,01 EUR

Mit Freistellungsauftrag:

Von der Genossenschaft können im Rahmen des Sammelantragsverfahrens 0,25 EUR KapESt zzgl. Solidaritätszuschlag 0,01 EUR zurückgeholt werden.

Mit zusätzlichem Kirchensteuereinbehalt:

0,25 EUR KapESt zzgl. 0,02 EUR Kirchensteuer (gerundet),
das sind dann bei 200 Mitgliedern 4 EUR Kirchensteuer, die im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung angemeldet und nach Religionsgemeinschaften getrennt abgeführt werden müssen.

2
Wohnungsgenossenschaft in Berlin mit ca. 14.000 Mitgliedern

Von allen Mitgliedern mussten Freistellungsaufträge bzw. Nichtveranlagungsbescheinigungen eingeholt werden. Hierfür wurden alle Mitglieder angeschrieben und ein Freistellungsauftrag beigelegt.

Zwei, teilweise sogar drei Mitarbeiter der Genossenschaft haben über einen Zeitraum von mehreren Wochen telefonische Rückfragen beantwortet. Ein weiterer Mitarbeiter ist seit Februar 2009 ausschließlich mit der Auswertung der eingehenden Freistellungsaufträge und deren Erfassung im EDV-System beschäftigt. Von den eingehenden Freistellungsaufträgen waren trotz vorheriger Information etwa 80 % unbrauchbar, d. h. unwirksam:

- Freistellungsaufträge kamen nur mit Unterschrift, aber im Übrigen nicht ausgefüllt (d. h. ohne Angaben zur Person) zurück,
- Freistellungsauftrag wurde nur vom Ehegatten unterschrieben, nicht aber vom Mitglied,
- Höhe des freigestellten Betrages war nicht angegeben,
- Datum, ab wann der Freistellungsauftrag gelten soll, fehlte usw.

Die Genossenschaft musste in diesen Fällen die Freistellungsaufträge zurückschicken, erneut Kontakt zu den Mitgliedern aufnehmen und Hilfestellung beim korrekten Ausfüllen geben. Insbesondere den älteren Mitgliedern war die gesamte Thematik schwer zu vermitteln.

Der gesamte Vorgang ist auch bis heute noch nicht abgeschlossen.

Der für die Genossenschaft entstehende Zeit- und Kostenaufwand ist immens.

Die Konsequenz wird sein, dass viele Genossenschaften wegen des bürokratischen Aufwands Dividendenzahlungen nicht mehr vornehmen können oder einen Beschluss der Mitglieder einholen müssen, wonach Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen nicht mehr angenommen werden.

Dies kann im Hinblick auf die auch von der Politik gewollte Förderung der Attraktivität der Rechtsform "Genossenschaft" als ausgesprochen kontraproduktiv bewertet werden.

Nach unseren Informationen war auch dem Nationalen Normenkontrollrat, der Gesetzesänderungen hinsichtlich der zu erwartenden Bürokratiekosten untersucht, bei seiner Bewertung der Abschaffung des § 45 c EStG nicht bekannt, dass hiervon auch Wohnungsgenossenschaften betroffen sind, und wie extrem die Auswirkungen in diesem Bereich sein werden. Hinsichtlich der zu beurteilenden Auswirkungen standen die Kreditinstitute im Mittelpunkt. Vom Nationalen Normenkontrollrat wurden zwischenzeitlich Informationen angefordert, welcher Aufwand durch die Abschaffung der 51-EUR-Grenze bei den Wohnungsgenossenschaften verursacht wird.

Forderung:

Die Geringfügigkeitsgrenze von 51 EUR, bis zu der für das Erstattungsverfahren keine Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen notwendig sind, muss bei Dividenden wieder eingeführt werden.

Anlage
§ 13 Abs. 3 KStG – Detaillierte Ergebnisse der Befragung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

Befragung aller ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu den Wirkungen von 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG

Der GdW hat im Sommer 2008 eine Befragung aller ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (mit Ausnahme der Vermietungsgenossenschaften) im GdW vorgenommen.

Überblick

befragte Unternehmen	**660**
berichtende Unternehmen	**509**
Rücklaufquote	**77 %**
berichtende Unternehmen ohne Anlage WoBau	**16**
berichtende Unternehmen mit Anlage WoBau	**493**
Vortrags-(Investitions-)volumen	**48.202.932.924 EUR**
Verbleibender Abschreibungsverlust	**108.717.305 EUR**
(Abschreibungs-)Unterschiedsbetrag	**819.126.248 EUR**

1
Erläuterung zur Datengrundlage

Befragt wurden **alle** in den Mitgliedsverbänden des GdW organisierten, ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, mit Ausnahme der – ohnehin steuerbefreiten – Vermietungsgenossenschaften, d. h. insgesamt 660 ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Von diesen 660 Unternehmen konnten die Daten von 509 Unternehmen in die Auswertung einbezogen werden.

Alle Daten dieser Unternehmen sind hinsichtlich Plausibilität überprüft worden.

Im Ergebnis der Vollerhebung liegen von knapp 80 % (genau 77 %) der befragten Unternehmen valide Daten vor. Die Repräsentativität dieser Daten ergibt sich erstens aus der hohen Rücklaufquote von 77 % der betroffenen Unternehmen. Zweitens besteht ein sehr enger Zusammenhang zwischen der Unternehmens-Rücklaufquote und den Rücklaufquoten weiterer Unternehmenskenngrößen. In der **Anlage "Repräsentativitätskennzahlen nach Ländern"** sind der Unternehmens-Rücklaufquote die Rücklaufquoten nach Bilanzsumme und nach eigenem Wohnungsbestand gegenübergestellt. Lediglich für das Land Hamburg ist eine im Vergleich zu den übrigen Ländern etwas geringere Repräsentativität festzustellen.

2
Fragestellung

Die befragten Unternehmen wurden gebeten, die Angaben zum begünstigten Vortrags-(Investitions-)volumen, zum verbleibenden Abschreibungsverlust und zum (Abschreibungs-) Unterschiedsbetrag dem letzten "Bescheid über die gesonderte Feststellung des Vortrags-(Investitions-)volumens und des verbleibenden Abschreibungsverlustes nach § 13 Abs. 3 KStG" und der letzten Anlage "WoBau" zur Körperschaftsteuererklärung zu entnehmen.

3
Ergebnis der Befragung

Die Befragung ergab, dass 16 Unternehmen (3 %) in Abstimmung mit ihren Finanzämtern die Anlage "WoBau" nicht mehr führen, da offensichtlich keine Ergebnisse aus der Verlustverrechnungsbeschränkung zu erwarten sind. Für die restlichen 493 Unternehmen ergibt sich ein kumuliertes Vortragsvolumen von rd. 48 Mrd. EUR bei einem (grundsätzlich in der Verrechnung beschränkten) Abschreibungsunterschiedsbetrag von rd. 820 Mio. EUR.

Das heißt: Das Vortragsvolumen, das eine Nutzung der grundsätzlich verrechnungsbeschränkten Abschreibungsverluste ermöglicht, beträgt heute bereits das 60fache des Abschreibungsunterschiedsbetrages.

Anders ausgedrückt: Auch wenn die Unternehmen in der Zukunft nicht mehr investierten, würden sie in den nächsten 60 Jahren von der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 – 9 KStG nicht betroffen werden. Da die Verlustverrechnungsbeschränkung demnach nachweislich ins Leere läuft, ist auch die Veräußerungsgewinnbesteuerung nach § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG nicht nötig zur Vermeidung der Umgehung der Verlustverrechnungsbeschränkung.

Das Ergebnis der Befragung differenziert nach den betroffenen Ländern ist der **Anlage "Ergebnis nach Ländern"** zu entnehmen. Das Vortragsvolumen beträgt in den aufgeführten Ländern – wiederum kumuliert – ein Vielfaches des Abschreibungsunterschiedsbetrages.

Die Befragung hat auch ergeben, dass nur insgesamt 27 Unternehmen einen verbleibenden Abschreibungsverlust aufweisen. Davon verfügen aber 13 Unternehmen auch in hohem Maße über begünstigtes Vortragsvolumen.

Unternehmensbefragung zu § 13 III S. 2-10 KStG

Repräsentativitätskennzahlen nach Ländern

Kennzahl für Rücklaufquote	Rücklaufquoten										
		nach Ländern									
		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
Unternehmen	**77%**	**85%**	**83%**	**69%**	**83%**	**22%**	**72%**	**77%**	**72%**	**67%**	**100%**	**74%**
Bilanzsumme	**70%**	85%	82%	86%	88%	4%	78%	69%	64%	28%	100%	78%
eigener Wohnungsbestand	**72%**	89%	82%	90%	89%	3%	83%	74%	66%	49%	100%	81%

Unternehmensbefragung zu § 13 III S. 2-10 KStG
Ergebnis nach Ländern

Alle Währungsangaben in Euro.

	Gesamtergebnis	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
befragte Unternehmen	660	136	157	32	6	9	46	73	148	27	7	19
berichtende Unternehmen	509	115	130	22	5	2	33	56	107	18	7	14
Rücklaufquote	77%	85%	83%	69%	83%	22%	72%	77%	72%	67%	100%	74%
berichtende Unternehmen ohne Anlage WoBau	16	0	1	5	0	0	0	2	2	3	0	3
berichtende Unternehmen mit Anlage WoBau	493	115	129	17	5	2	33	54	105	15	7	11
Vortrags-(Investitions-) volumen	48.202.932.924	8.821.768.663	8.803.748.427	4.135.977.171	1.299.249.797	162.948.802	4.123.474.751	3.296.661.989	15.348.513.709	542.122.852	335.875.951	1.332.590.812
Verbleibender Abschreibungsverlust	108.717.305	2.416.113	42.810.579	12.253.908	0	0	14.367.839	15.526.123	21.342.743	0	0	0
(Abschreibungs-) Unterschiedsbetrag	819.126.248	105.500.643	303.738.832	89.823.074	610.962	1.149.868	54.655.191	46.725.259	192.265.068	10.792.673	2.214.630	11.650.048

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

PKV
Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.

Stellungnahme
zum Entwurf der Bundesregierung
für ein Gesetz
zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen
(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16. März 2009

Stand: 17. April 2009

Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf, soweit Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familie als existenznotwendiger Aufwand stärker als bislang zum steuerlichen Abzug zugelassen werden.

Weiterhin begrüßen wir, dass die steuerlich nicht begünstigten Beitragsanteile durch brancheneinheitliche prozentuale Abschläge ermittelt werden sollen. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für ein praktikables und sachgerechtes Vorgehen ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand.

Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. wendet sich dagegen, dass die nicht begünstigten Beitragsanteile „tarifbezogen“ ermittelt werden sollen. Die Tarifbezogenheit ist nicht praktikabel. Sie führt zu erheblichen Verzerrungen in der steuerlichen Belastungswirkung, Abgrenzungsschwierigkeiten und zu einem problematischen Tarifsplitting. Wir plädieren dafür, die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und die dazu vorgeschlagenen Detailregelungen in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu übernehmen. Der Vorschlag ist dem Regierungsentwurf überlegen.

Wir regen an, den Gesetzentwurf um eine klarstellende Regelung zur Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu ergänzen.

Postfach 511040
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Telefon
(0221) 9987-0

Telefax
(0221) 9987-3950

E-Mail
info@pkv.de

Internet
www.pkv.de

Im Einzelnen:

I.

1. Der Regierungsentwurf sieht in § 10 Abs. 5 EStG-E vor, die steuerlich nicht begünstigten Beitragsanteile durch brancheneinheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Versicherungstarifs gezahlte Prämie zu ermitteln, soweit der nicht abziehbare Beitragsteil nicht bereits als gesonderter Tarif ausgewiesen wird.

   Diese Tarifbezogenheit ist nicht praktikabel und nicht sachgerecht. Im Hinblick auf die große Zahl und die Vielgestaltigkeit der in der privaten Krankenversicherung jeweils selbständig kalkulierten Tarife (mehr als 20.000) kann eine Anwendung der brancheneinheitlichen Abschläge auf die tarifliche Prämie im Einzelfall zu erheblichen Verzerrungen in der steuerlichen Belastungswirkung führen, je nachdem wie sich der vertragliche Versicherungsschutz auf verschiedene Tarife verteilt: Ist der gesamte Versicherungsschutz einschließlich Mehrleistungen Gegenstand eines einzigen sog. Kompakttarifs, würde der tarifbezogene prozentuale Abschlag auf die gesamte Prämie für diesen Kompakttarif angewandt. Ein relativ hoher Betrag wäre steuerlich nicht abzugsfähig. Demgegenüber sinkt die steuerliche Belastung, wenn sich derselbe Versicherungsschutz auf mehrere Tarife mit eigener Prämie verteilt, die jeweils Mehrleistungen und Basisleistungen koppeln. Die Abschläge würden nach dem Regierungsentwurf in dieser Konstellation nur auf die zugunsten der jeweiligen Tarife gezahlten Prämien Anwendung finden.

   Bei identischem Versicherungsschutz kann der Regierungsentwurf daher zu erheblichen Unterschieden in der Belastungswirkung führen. Dies belegen die folgenden Beispiele anhand der Erhöhungsfaktoren nach der Bundesrats-Stellungnahme:

   - Der Versicherungstarif umfasst als Kompakttarif die Mehrleistungen Wahlleistungen im Krankenhaus und Zahnersatz. Die Prämie, auf die der Abschlag von 14,5 % anzuwenden wäre, beträgt 400 Euro. Abzugsfähig wäre danach ein Betrag von 342 Euro.

   - Derselbe Versicherungsschutz verteilt sich auf den einen Tarif A für stationäre Heilbehandlung einschließlich Wahlleistungen im Krankenhaus mit einer Prämie von 180 Euro und auf einen Tarif B für die ambulante Heilbehandlung einschließlich Mehrleistungen beim Zahnersatz; die Prämie für B beträgt 220 Euro. Von A sind abzugsfähig 164,70 Euro, von B 206,80 Euro, insgesamt 371,50 Euro.

   Diese Unterschiede werden noch verstärkt, wenn Tarife, die nur Mehrleistungen umfassen, generell gesondert betrachtet werden und von vornherein aus der Berechnungsgrundlage für die Abschläge herausgerechnet werden, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Dies verdeutlich folgendes Beispiel:

- Der oben dargestellte Versicherungsschutz verteilt sich auf einen Kompakttarif, einschließlich Zahnersatz, mit Prämie 350 Euro und einen zusätzlichen Tarifbaustein für Wahlleistungen im Krankenhaus mit Prämie 50 Euro. Nach dem Regierungsentwurf ist die Prämie für die Wahlleistungen insgesamt nicht zu berücksichtigen. Auf die Prämie für den Kompakttarif ist ein Abschlag für Zahnersatz vorzunehmen; abzugsfähig sind danach 329 Euro. Bei einem einheitlichen Kompakttarif mit denselben Leistungen sind dagegen 342 Euro abzugsfähig.

Die gesonderte Behandlung der Tarife, die nur Mehrleistungen umfassen, führt zudem zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten für die Versicherungsunternehmen und die Finanzverwaltung. Die typischen beitragswirksamen Mehrleistungen der PKV (Wahlleistung Unterkunft, Wahlleistung Chefarzt und Mehrleistungen beim Zahnersatz) sind in der Regel nicht Gegenstand eines gesonderten Tarifbausteins mit eigener Prämie. Insbesondere die Mehrleistung „Zahnersatz“ ist, soweit sie versichert ist, Gegenstand eines Tarifes bzw. Tarifbausteins, der sämtliche Zahnleistungen umfasst. Leistungen, die durchweg in eigenständigen Tarifbausteinen vereinbart werden, sind allein das Krankentagegeld und das Krankenhaustagegeld sowie – für Beihilfeberechtigte – sogenannte Beihilfeaufstockungstarife.

Nach dem Regierungsentwurf sind aber sämtliche Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen umfassen, von den übrigen Tarifen abzugrenzen. Dies bedeutet im Hinblick auf die vielfältige Tariflandschaft der privaten Krankenversicherung einen unzumutbaren Aufwand und wird zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, zumal sich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. des Basistarifs als Vergleichsmaßstab ständig ändern.

2. Diese Nachteile und Ungereimtheiten vermeiden die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E und die dazu vorgeschlagenen Detailregelungen in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Nr. 2 der Bundesrats-Drucksache Nr. 168/09, Beschluss), da Bezugsgröße für die Ermittlung des nicht abzugsfähigen Beitrags danach im Grundsatz nicht die Prämie für den einzelnen Tarif ist, sondern die Prämie für die Krankenversicherung pro versicherte Person. Die Verteilung des Versicherungsschutzes auf verschiedene Tarife wirkt sich infolgedessen nicht aus. Dabei werden Beiträge zu Tarifen, die nicht arbeitgeberzuschussfähig sind, da die versicherten Leistungen schon ihrer Art nach nicht denen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Sozialhilfe entsprechen, und Tarife, die allein der Beihilfeaufstockung dienen, systemgerecht vorab ausgesondert.

   Ergänzend regen wir an hierzu an, auch Prämien für Tarife für Krankentagegeld und Krankenhaustagegeld durch eine Ergänzung des vom Bundesrat vorgeschlagenen §§ 14 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorab herauszurechnen. Dies sind Leistungen oberhalb des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus; sie sind zudem durchweg Gegenstand eigenständiger Tarife.

3. Der Vorschlag des Bundesrates ist eine pragmatische und sachgerechte Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei vermeidet er unnötigen Bürokratieaufwand und durch das Steuerrecht verdeckte Gesundheitspolitik in Richtung Bürgerversicherung durch ein steuerlich nicht gerechtfertigtes „Tarifsplitting“. Überdies gewährleistet der Vorschlag die zeitgerechte Umsetzung, da die für die betriebstechnische Umsetzung zwingend erforderlichen Detailregelungen bereits zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahren vorliegen und nicht erst Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zur Verordnungsgebung wären.

   Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung bislang weder Konzept noch Entwurf für eine konkretisierende Rechtsverordnung vorgelegt hat. Die (rechtzeitige) Umsetzung der Verordnungsermächtigung ist derzeit vollkommen offen.

4. Die gegen den Vorschlag des Bundesrates erhobenen Einwände sind nicht stichhaltig. Die befürchtete Steuergestaltung durch Aufspaltung des Versicherungsschutzes auf zwei oder mehr Unternehmen ist versicherungsrechtlich für seit dem 1. Januar 2009 erstmals begründete Versicherungsverhältnisse nachteilig und praktisch ausgeschlossen, da der ab diesem Zeitpunkt vor einem Versichererwechsel mitzugebende Übertragungswert nur auf der Grundlage eines vollständigen Krankenversicherungsschutzes bestimmt werden kann. Für die bestehenden Versicherungsverträge spielt die Aufspaltung angesichts von praktischen Schwierigkeiten und mangels steuerlichen Interesses tatsächlich keine Rolle.

   Auch bestehen gegen den Vorschlag keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Würdigung ist, ob die Regelung insgesamt eine sachgerechte Typisierung darstellt, selbst wenn die Höhe einzelner nicht begünstigter Beiträge tatsächlich bekannt ist. Die sachgerechte Typisierung wird durch die gesonderte Betrachtung der Tarife mit Mehrleistungen aber, wie dargelegt, gerade in Frage gestellt, da sie zu Verzerrungen in der Belastungswirkung führen kann, die steuerlich nicht gerechtfertigt sind.

5. Der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. plädiert daher dafür, die Neufassung des § 10 EStG und der dazugehörigen Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates vorzunehmen.

II.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Bestimmung des existenznotwendigen Beitragsaufwands regen wir eine eindeutige Regelung zur Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung an. Die Arbeitgeberzuschüsse sind steuerfreier Arbeitslohn. Sie mindern allerdings die Beitragsbelastung für den Steuerpflichtigen. Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, sind sie daher beim Sonderausgabenabzug anzurechnen, allerdings nur soweit sie auf den existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine hinreichend klare Regelung.

Z E N T R A L E R K R E D I T A U S S C H U S S

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 17. April 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Dr. Ti/AM

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)
AZ ZKA: Bürgerentlastungsgesetz
AZ BVR: Bürgerentlastungsgesetz

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den vorgenannten Anträgen danken wir Ihnen und nehmen hierzu gerne Stellung. Die im Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes vorgesehene verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird von der Kreditwirtschaft ausdrücklich begrüßt. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die diese Anpassung erforderlich gemacht haben, werden hierdurch grundsätzlich in verfassungskonformer Weise umgesetzt. Dass hierbei insgesamt eine Orientierung am Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt, ist nicht zu beanstanden, denn die genannten Beschlüsse gebieten nicht eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die zusätzliche Leistungsinhalte abdecken. Verfassungsrechtlich bedenklich ist aus unserer Sicht aber der - spätestens nach Auslauf der Regelungen für die Günstigerprüfung - ersatzlose Wegfall der Berücksichtigung der weiteren Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Soweit diese Beiträge, wie zum Beispiel bei der Arbeitslosenversicherung, den Arbeitnehmern zwangsläufig entstehen, ist eine steuerliche Berücksichtigung geboten. Die Beiträge dienen der Absicherung eines existenziellen Lebensrisikos und dienen dazu,

. . .

dem Versicherten im Versicherungsfall zumindest ein Einkommen in Höhe des Existenzminimums zu sichern. Eine steuerliche Nichtberücksichtigung der Beiträge bei gleichzeitigem Einbezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in die dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegenden Einnahmen erscheint nicht folgerichtig. Darüber hinaus befürworten wir die Vorschläge des Bundesrates zur Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten (Art. 1 Nr. 3 Buchst. b1 - neu) und zur Verlängerung der Frist für den Antrag auf die rückwirkende Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts für Erwerbe vor dem 1. Januar 2009 (Art. 5a - neu). Unsere weiteren Anmerkungen haben wir in der Anlage zusammengefasst. Diese betreffen folgende Punkte:

- Die Regelung des § 8c KStG geht weit über das Ziel hinaus, den Handel von Verlustvorträgen zu unterbinden, und belastet notwendige Kapitalzuführungen zum wirtschaftlich notwendigen Ausbau von Unternehmen ebenso wie Unternehmensrestrukturierungen. Die Anwendung der Vorschrift muss daher gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation für einen Übergangszeitraum ausgesetzt werden, bis eine auf Missbrauchsfälle beschränkte Neuregelung gefunden ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Sanierungsklausel ist aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht ausreichend, da sie der besonderen Situation der Kreditinstitute nicht gerecht wird.

- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung des Sammelantragsverfahren zur Erstattung der bereits von den Emittenten abgeführten KapSt unterstützen wir. Sie stellt eine konsequente Weiterentwicklung der mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf der Ebene der Bank abschließend vorgenommenen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.

Uwe Fröhlich Dr. Heinz-Jürgen Tischbein **Anlage**

S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Berlin, den 17.04.2009

Antrag des Bundesrates aus der 857. Sitzung am 3. April 2009 zur Änderung von § 8c Körperschaftsteuergesetz - Verlustabzug bei Körperschaften

Die Vorschrift des § 8c KStG bietet in mehrfacher Hinsicht Anlass zu Kritik. Sie führt zu unkalkulierbaren Risiken für börsennotierte Unternehmen und wirkt im aktuellen Umfeld Krisen verschärfend, weil sie wirtschaftlich sinnvolle oder notwendige Restrukturierungsmaßnahmen behindert. Der Gesetzgeber hat § 8c KStG wegen unerwünschter Folgen bereits zweimal geändert. Durch die Regelung in § 14 Abs. 3 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz wurden Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds von der Anwendung des § 8c KStG ausgenommen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) sind Sonderregelungen für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eingeführt worden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden und geplanten Ausnahmen von § 8c KStG und einer von der EU-Kommission eingeleiteten Überprüfung dieser Vorschrift muss die Regelung zielgerichtet ausgestaltet und in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Situation für eine Übergangszeit insgesamt ausgesetzt werden.

Die Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf die nachteiligen Auswirkungen der Vorschrift des § 8c KStG hingewiesen. Notwendige Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen werden behindert und im Einzelfall sogar verhindert. Die Wissenschaft hält die Regelung mit dem steuerlichen Nettoprinzip, nach dem die Erträge nur nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen besteuert werden dürfen, für unvereinbar. Auch die Finanzminister der Länder haben deshalb jüngst die Aufhebung der Vorschrift gefordert. Wir appellieren an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, sich für eine auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten gebotene und zielgerichtete Lösung einzusetzen. In der Krise ist es notwendig und Teil einer vorausschauenden Politik, die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft zu stärken.

. . .

Erforderlich ist darüber hinaus, dass die Vorschrift auch um eine Konzernklausel ergänzt wird, damit sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns durchgeführt werden können. Insbesondere das bloße Verkürzen von Beteiligungsketten darf keinen Untergang der Verlustvorträge auslösen. Notwendige strukturelle Verschlankungen sollten gerade in der Krise nicht behindert werden.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 8 c KStG um eine Sanierungsklausel ist zwar zu begrüßen, sie beseitigt aber nicht die eingangs dargestellten Probleme. Die vorgeschlagene Sanierungsklausel würde Kreditinstituten nicht helfen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel wäre, dass der begünstigte Beteiligungserwerb zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bei der Körperschaft die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder bereits eingetretenen ist. Die Körperschaft muss darüber hinaus nach der pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten im Augenblick des Anteilserwerbs sanierungsfähig sein und die für die Sanierung in Angriff genommenen Maßnahmen müssen objektiv geeignet sein, die Körperschaft in absehbarer Zeit nachhaltig aus der Krise zu führen. Regelmäßig soll eine solche Prognose nur auf Grundlage eines dokumentierten Sanierungsplans möglich sein. Die objektive Beweislast für die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 8c Absatz 1a KStG-E soll nach der vorgeschlagenen Regelung bei der Körperschaft liegen, die den Verlustvortrag geltend macht.

Der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit ist bei Kreditinstituten nicht eindeutig bestimmbar. Von einer Sanierungsbedürftigkeit wäre u. E. bereits dann auszugehen, wenn das betreffende Institut das aufsichtsrechtlich erforderliche Eigenkapital nicht mehr nachweisen kann, das zur Fortführung seines Geschäftsbetriebs erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn eine Unterschreitung der Solvabilitätskennziffern droht.

Müsste aber ein Kreditinstitut die eigene Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung darlegen und nachweisen, um die Verlustfortführung zu erreichen, wäre dies am Markt mit irreversiblen Schäden verbunden. Die Sanierung würde dadurch nicht wie gewünscht gefördert, sondern gefährdet. Zusätzlich müssten alle Maßnahmen, die von einer der im kreditwirtschaftlichen Bereich bestehenden Sicherungseinrichtung durch Hilfsmaßnahmen begleitet werden, als Sanierungsmaßnahmen von der Anwendung des § 8 c KStG ausgenommen werden.

Darüber hinaus müsste auch klargestellt werden, dass die Zuführung von Betriebsvermögen im Rahmen einer Verschmelzung als Zuführung von Betriebsvermögen im Sinne der Vorschrift anzuerkennen ist.

Ergänzend sollte auch daran gedacht werden, den Verlustvortrag zumindest für eine Übergangszeit auch bei Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Umwandlungssteuergesetz entgegen den Bestimmungen nach § 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG sowie § 15 Abs. 3 UmwStG zu erhalten (so auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom 6. März 2009, BT-Drucks. 160/09).

Petitum:

Die Regelungen des § 8c KStG bzw. § 10a GewStG sowie § 15 Abs. 3 UmwStG sollten zielgerichtet zur Vermeidung des Handels mit Verlusten ausgestaltet, jedoch angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation für eine Übergangszeit ausgesetzt werden. Eine Sanierungsklausel muss so ausgestaltet werden, dass sie auch für Kreditinstitute anwendbar ist.

Antrag des Bundesrates aus der 857. Sitzung am 3. April 2009 zur Abschaffung des Sammelantragsverfahrens

Die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens nach § 45b EStG zugunsten eines vom zum Steuerabzug Verpflichteten durchzuführenden Erstattungsverfahrens halten wir für richtig. Die Abschaffung dient nicht nur der Entlastung des Bundeszentralamts für Steuern und dem Abbau von Bürokratie, sondern ist auch steuersystematisch sinnvoll. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer werden gerade die Zahlstellen zu einem umfassenden Steuerausgleichsmechanismus verpflichtet.

Sammelanträge werden im Wesentlichen von Kreditinstituten im Namen ihrer Kunden gestellt, um für Dividenden aus depotverwahrten Wertpapieren, bei denen die Abgeltungsteuer bereits durch den Emittenten einbehalten wurde, eine Erstattung zu erhalten. In den Fällen eines durch den Kunden erteilten Freistellungsauftrags ist die Abschaffung des Sammelantragsverfahrens durch das Jahressteuergesetz 2009 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 bereits gesetzlich verankert worden. Stattdessen können die Kreditinstitute einen Erstattungsanspruch ihrer Kunden im Rahmen der monatlichen Kapitalertragsteueranmeldung (also über das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt) geltend machen bzw. mit der Kapitalertragsteuerzahllast verrechnen. Auch die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die vom Schuldner abgeführt wird, im Rahmen der von den Zahlstellen vorzunehmenden Verlustverrechnung ist heute bereits möglich (vgl. BMF-Schreiben vom 14.12.2007, Punkt 1a).

Der Vorschlag des Bundesrats lässt nunmehr generell an die Stelle der Erstattung von Kapitalertragsteuern bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG (Kapitalerträge, bei denen der Schuldner der Kapitalerträge selbst die Kapitalertragsteuer abzuführen hat) im Sammelantragsverfahren durch das BZSt die Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt des jeweiligen Kreditinstituts treten. Dadurch wird das Aufkommen an Kapitalertragsteuer, welche die Kreditinstitute in ihrer Funktion als Zahlstelle abführen, zugunsten der von den Schuldnern abzuführenden Kapitalertragsteuer gemindert. Ein Verschiebungseffekt des Steueraufkommens wird zwar durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung im Finanzverwaltungsgesetz vermieden, wenn die mit dem Gesetzesvorschlag einhergehende Kapitalertragsteuerminderung von den Ländern in dem Verhältnis getragen wird, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Für diesen Zweck ist es jedoch notwendig, dass die Kreditinstitute den Erstattungsanspruch ihrer Kunden auf die

. . .

bereits vom Schuldner der Kapitalerträge abgeführte Kapitalertragsteuer in der Kapitalertragsteueranmeldung für die entsprechenden Anmeldungszeiträume gesondert ausweisen. Nur so kann das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts den Landesanteil an diesem Minderungsbetrag beim BZSt anfordern.

Die vollständige Abschaffung des materiellrechtlichen Erstattungsanspruchs in § 44b Abs. 1 bis 4 EStG halten wir hingegen für nicht erforderlich. Das herkömmliche Sammelantragsverfahren ist als verfahrensmäßige Erleichterung zur Durchsetzung des materiell gegebenen Erstattungsanspruchs zu verstehen. Die Einführung der Abgeltungsteuer ermöglicht – wie die Prüfbitte des Bundesrats völlig richtig herausgearbeitet hat – eine weitergehende verfahrensmäßige Erleichterung durch Einführung eines für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute obligatorischen Erstattungsverfahrens. Dieses kann aber nur dann greifen, wenn die Stammrechte des Gläubigers durch den zum Steuerabzug Verpflichteten verwaltet und verwahrt werden; ist dies nicht der Fall, so muss dem Gläubiger weiterhin eine Erstattung im Einzelantragsverfahren nach § 44 b Abs. 1 bis 4 EStG möglich sein.

Petitum:

Der Änderungsvorschlag zur Abschaffung des Sammelantragsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sind jedoch weitere Maßnahmen zu treffen, wenn Auswirkungen bei der Verteilung des Kapitalertragsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden vermieden werden sollen. Das Einzelantragsverfahren zur Erstattung von Kapitalertragsteuer gemäß § 44b EStG muss erhalten bleiben.

Lutz Freitag
Präsident

GdW

Herrn
Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

03.04.2009 Fr/Es/Gr 5157725
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: esser@gdw.de

Vorab per E-Mail an: eduard.oswald@bundestag.de

Gesetzentwurf Bürgerentlastungsgesetz – Nachbesserungsbedarf beim staatlich geförderten Sparen in Geschäftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften nach dem Eigenheimrentengesetz

Sehr geehrter Herr Oswald,

das Bürgerentlastungsgesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Heute berät der Bundesrat die Empfehlungen seiner Ausschüsse und am 22.04.2009 findet eine öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt. Der GdW hat dafür eine Einladung und die Aufforderung zu einer vorher einzureichenden schriftlichen Stellungnahme erhalten. Herzlichen Dank dafür.

Da sich abzeichnet, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens neben der Neuregelung für Krankenversicherungsbeiträge weitere Punkte in das Bürgerentlastungsgesetz aufgenommen werden (siehe Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates), möchten wir bereits heute auf weiteren dringenden Nachbesserungsbedarf hinweisen.

Der Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes enthält bereits einige redaktionelle Anpassungen der Vorschriften zur geförderten Altersvorsorge. Zwei weitere dringend regelungsbedürftige Punkte betreffen die mit dem Eigenheimrentengesetz neu eingeführte Möglichkeit des geförderten Sparens in weiteren Geschäftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften. Hier bedarf es unbedingt der gesetzlichen Klarstellungen, damit dieses Produkt der Altersvorsorge in der Praxis sachgerecht eingesetzt werden kann und Missbrauch verhindert wird. Auch die Fachebene des BMF sieht Nachbesserungsbedarf.

Da das Bürgerentlastungsgesetz voraussichtlich das letzte Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode sein wird, das für eine juristisch verbindliche Klarstellung dieser Punkte in Betracht kommt, bitten wir Sie, unser Anliegen zu unterstützen.

Die beiden Punkte, die einer Änderung bedürfen, sind:

1
Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung während der Ansparphase als Fördervoraussetzung

Das neue geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften beruht auf dem Gedanken, dass ein Genossenschaftsmitglied während der Ansparphase durch den Erwerb von Geschäftsanteilen Altersvorsorgevermögen anspart, um dieses dann im Alter zur Wohnkostenentlastung für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung einsetzen zu können.

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum Eigenheimrentengesetz wurde immer – auch von BMF und BMJ – davon ausgegangen, dass nur Genossenschaftsmitglieder gefördert werden sollen, die bereits in der Ansparphase eine Genossenschaftswohnung nutzen. Allerdings hat diese Auffassung – was erst jetzt aufgefallen ist – keine Erwähnung im Gesetzestext (AltZertG) gefunden. Nur in der Begründung des Eigenheimrentengesetzes finden sich hierzu Hinweise.

Sollte eine gesetzliche Klarstellung nicht kurzfristig erfolgen, sehen wir die Gefahr, dass es zu erheblichen Missbrauchsfällen kommen könnte. Altersvorsorgeverträge könnten dann auch von "Genossenschaften" abgeschlossen werden, die keine Wohnungen haben. Es ist sogar zu befürchten, dass speziell zum Zwecke der Kapitalsammlung unter Nutzung der staatlichen Förderung als Verkaufsargument "Genossenschaften" gegründet werden. Dies war der Fall bei der Regelung des § 17 Eigenheimzulagengesetz (Genossenschaftszulage), die damals leider auch nicht konkret das Erfordernis der Nutzung einer Wohnung durch das Mitglied geregelt und in großem Umfang zu Missbrauchsfällen mit erheblichen Vermögensverlusten für eine Vielzahl von Genossenschaftsmitgliedern geführt hat.

2
Anbieterwechsel während der Auszahlungsphase bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung

Zielsetzung des nach dem Eigenheimrentengesetz geförderten Sparens in Genossenschaftsanteilen ist die Wohnkostenentlastung im Alter aus dem vorher angesparten Altersvorsorgevermögen. Für den Fall allerdings, dass das Genossenschaftsmitglied während der Auszahlungsphase die Genossenschaftswohnung nicht mehr selbst nutzt, z. B. weil es in ein Pflegeheim umziehen muss, fehlen bislang gesetzliche Regelungen, wie dann mit dem noch nicht verbrauchten Altersvorsorgekapital zu verfahren ist.

Die Wohnungsgenossenschaft kann die vereinbarte Wohnkostenentlastung nicht mehr gewähren, weil eine Wohnung aus dem Bestand der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird. Eine Übertragung des angesparten Altersvorsorgekapitals auf einen anderen geförderten Altersvorsorgevertrag (sog. Anbieterwechsel), aus dem eine monatliche Rente gezahlt wird, ist förderunschädlich lediglich bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig.

Wird die Übertragung in der Auszahlungsphase nicht durch eine Gesetzesänderung zugelassen, verliert das Mitglied einen erheblichen Teil seines Vermögens – nämlich die Förderung. Momentan behelfen wir uns in Abstimmung mit BMF und Zertifizierungsstelle mit einem Vertrag, der einen Wechsel vorsieht, aber gesetzlich nicht abgedeckt ist.

Eine gesetzliche Klarstellung in beiden dargestellten Sachverhalten wird – wie bereits dargelegt – von der Fachabteilung des BMF unterstützt. Wir bitten Sie daher sehr herzlich, diese Klarstellungen noch in das Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz aufzunehmen, um den Sparern nach dem Eigenheimrentengesetz und den Wohnungsgenossenschaften mit entsprechenden Angeboten Rechtssicherheit zu geben.

Wir werden die oben angesprochenen Punkte im Rahmen unserer schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung am 22.04.2009 noch detaillierter begründen und freuen uns darauf, die Thematik dann in der Anhörung näher erläutern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Freitag

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland
DHV Speyer · Postfach 14 09 · D-67324 Speyer

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

14. April 2009
Jw/le

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ – BT-Drucksache 16/12254 am 22. April 2009

I. Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung soll die Folgerungen aus dem Beschluss des Zwei-Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 im Verfahren 2 BvL 1/06 ziehen. Danach ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 31. Dezember 2009 neu zu regeln. Auch diese Beiträge unterfallen dem Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Die Bemessung des einkommensteuerrechtlich maßgeblichen Exisxistenzminimums richtet sich nach dem im Sozialhilferecht niedergelegten Leistungsniveau. Das entspricht dem Grundgedanken der Subsidiärität, wonach Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat. Die entsprechenden Aufwendungen sind nach dem tatsächlichen Bedarf realitätsgerecht zu bemessen. Der Gesetzgeber ist zwar berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild zu erfassen und auf dieser Grundlage typisierende Regelungen zu treffen. Er hat dabei allerdings im Bereich der Steuerfreiheit des Existenzminimums dafür zu

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer
Telefon: ++49(0)6232-654-355
Sekretariat: ++49(0)6232-654-353
Telefax: ++49(0)6232-654-127
E-Mail: wieland@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de

sorgen, dass typisierende Regelungen in möglichst allen Fällen den entsprechenden Bedarf abdecken. Zudem muss er das Gebot hinreichender Folgerichtigkeit beachten.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass „streng“ auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen ist. Obwohl das Leistungsniveau der Sozialhilfe dem der Sozialversicherung im wesentlichen angenähert ist, ist nicht das Leistungsniveau der einschlägigen Zweige der Sozialversicherungen, sondern das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau maßgebend. Nach der Verfassungsrechtsprechung besteht auch zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe ein Subsidiaritätsverhältnis, weil das Recht der Sozialversicherung darauf abzielt, einen über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandard zu sichern. Aus dem Gebot der Folgerichtigkeit lässt sich dementsprechend nicht allgemein ableiten, dass Ausgaben bis zur Höhe der Pflichtsozialversicherungsbeiträge von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage abziehbar sein müssten.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen habe, die Beiträge selbstständiger Steuerpflichtiger zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen als Sonderausgaben anzuerkennen. An dieser Grundentscheidung müsse sich der Gesetzgeber festhalten lassen und sie folgerichtig umsetzen. Ausdrücklich betont der das Bundesverfassungsgericht, dass es nicht entschieden habe, ob neben dem Abzug von der Bemessungsgrundlage noch andere steuersystematische Lösungen zur Freistellung des Existenzminimums zur Verfügung gestanden hätten. Zu denken wäre hier etwa an eine Einbeziehung der Beiträge in den einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag.

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass die Quantifizierung des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus im Bereich Krankheit und Pflege sich als schwierig erweist. Anders als beim sächlichen Existenzminimum kann nicht auf die im Mittel getätigten Aufwendungen der Leistungsträger abgestellt werden. Der Grund für diese Feststellung liegt darin, dass die Steuerpflichtigen anders als beim Warenkorb des sächlichen Existenzminimums nicht die Möglichkeit haben, sich für den Erwerb eines „Versicherungsproduktes“ zu entscheiden, das eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung für alle zu einem zu allenfalls regional differenzierten Preis gewährleistet. Deshalb muss die steuerrechtliche Berücksichtigung des Existenzminimums auf der Beitragsseite ansetzen. Es bietet sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts an, die Beiträge der Steuerpflichtigen gesondert daraufhin zu betrachten, ob sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus nach Art

und Umfang erforderlich sind. Nicht erforderliche Versicherungsarten und Tarifgestaltungen sind aus der Betrachtung auszuscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, dass der Steuergesetzgeber nicht gehalten ist, die Beiträge zu „normalen" privaten Krankheitskostenversicherungen von Verfassungs wegen stets zu 100 % zu berücksichtigen. Vielmehr müssen nur die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Lebensstandards erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das gilt selbst dann, wenn der Steuerpflichtige faktisch oder rechtlich zu höheren Aufwendungen verpflichtet ist. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums hat nach der Verfassungsrechtsprechung nicht den Sinn, die Kosten eines über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandards über die Einkommensteuer auf die Allgemeinheit zu verteilen. Vielmehr kann der Gesetzgeber die Privatversicherten darauf verweisen, dass ein Teil ihrer Beiträge bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleibt, soweit nach seiner Einschätzung das Versorgungsniveau von privaten Krankenversicherungen üblicherweise über das wiederum an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung angekoppelte Sozialhilfeniveau hinausgeht.

Der Gesetzgeber hat insoweit also einen Einschätzungsspielraum. Er muss diesen Einschätzungsspielraum jedoch bewusst nutzen und darf Abzugsbeträge nicht willkürlich und nur nach fiskalischen Erwägungen festsetzen. Schließlich ist der Gesetzgeber auch im Bereich der Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen zu typisierenden Lösungen befugt. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere mit Blick auf die Frage hingewiesen, ob und in welchem Umfang das Versorgungsniveau privater Krankenversicherungen über dem Sozialhilfeniveau liegt oder ob Privatversicherte nicht ebenfalls auf das Beitragsniveau eines ihnen zugänglichen sozialhilfegleichen Standard- oder Basistarifs verwiesen werden können. Der Gesetzgeber darf die von ihm selbst statuierte Sachgesetzlichkeit nur nicht dadurch durchbrechen, dass er bei der Berücksichtigung entsprechender Versicherungsbeiträge der Steuerpflichtigen Grenzen zieht, die durch vernünftige Typisierungserwägungen nicht mehr zu begründen sind.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 gibt dem Gesetzgeber also mit der Pflicht, Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen im Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen, soweit sie der Sicherung des Existenzminimums dienen, eine klare Richtlinie vor. Bei der

Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgabe verfügt der Gesetzgeber jedoch über einen Einschätzungs- und Typisierungsspielraum, solange er das Gebot der Folgerichtigkeit beachtet.

II. Der vorgelegte Gesetzentwurf genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Er berücksichtigt alle existenzsichernden Vorsorgeaufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau. Dabei geht er zutreffend davon aus, dass dieses Leistungsniveau nach Art und Umfang im wesentlichen dem Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung entspricht. Privat Krankenversicherte sollen zudem die Möglichkeit erhalten, die Beiträge für ihre mitversicherten Kinder steuerlich abzusetzen. Beitragsanteile, mit denen ein Versicherungsschutz über die medizinische Grundversorgung hinaus finanziert wird, weil sie etwa eine Chefarztbehandlung oder ein Einzelzimmer im Krankenhaus abdecken, bleiben unberücksichtig. Dazu wird ein Sonderabgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung geschaffen. Zukünftig sollen Prämien für einen neuen Basistarif der privaten Krankenversicherung im vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sein, soweit darin kein Krankgeld enthalten ist. Auch Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung werden in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sein.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts knüpft der Gesetzgeber an die von der steuerpflichtigen Person tatsächlich geleisteten Beiträge an. Bislang steuerlich begünstigte sonstige Vorsorgeaufwendungen – Beiträge an eine Haftpflicht-, Arbeitlosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung – sowie Beiträge zu Gunsten bestimmter Kapitallebensversicherungen werden dagegen in Zukunft nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein. Diese Regelung genüg den Vorgaben der Verfassung, weil die Beiträge nicht zur Sicherung des Existenzminimums im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dienen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zutreffend darauf hingewiesen, dass eine steuerlich begünstigte Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsbeziehungsweise Berufsunfähigkeit weiterhin im Rahmen einer Basisabsicherung im Alter möglich ist. Einschlägig sind insoweit die Aufwendungen für eine Basisrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG. In der Gesetzesbegründung wird auch zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine Versicherung handelt,

mit der die Folgen eines durch Arbeitslosigkeit bedingten Verdienstausfalls gemindert werden sollen. Die Arbeitslosenversicherung ist insoweit der Krankengeldversicherung vergleichbar. Die von der Arbeitslosenversicherung gewährten Leistungen sind steuerfrei und unterliegen lediglich dem Progressionsvorbehalt. Der Gesetzgeber ist nachvollziehbar davon ausgegangen, dass vor diesem Hintergrund ein gesonderter Abzugstatbestand nicht angezeigt sei (Bundesratsdrucksache 168/09, Seite 26).

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland